IX. Die Linie zu Arnheim und ihr Fortblühen.

1. Linie zu Arnheim.

Diese Linie hat zum Stammvater den bereits oben S. 194 genannten Friederich, der ursprünglich Momme, in der Descendenz auch Mom und Mum genannt wurde. Er lebte 1347—57, seine Abstammung ist folgende:

V. N. Momme zu Didam

S. 194/ 194

VI. Friedrich Momme 1347—59.

VII. Rolof Mumme, Friedrich's Sohn, verbürgt sich 1369 15 Juni für Henric Mumme, Wiers Sohn, gegenüber dem Kloster Bethlehem für die Gewährleistung des verkauften Guts im Byfang zu Angerlo (I. 50).

VIII. Rolof (auch in derselben Urkunde, eine Linie vorher, Roloue geschrieben) Mumme besiegelt für Maes Lemmeken und Heinrich Gryes die, von ihnen der Stadt Bocholt ausgestellte Urkunde, 1391 2. Febr. (II, 338) Gryes[1]) und Lemmeken hatten sich gegen die Stadt Uebergriffe zu Schulden kommen lassen, waren deshalb überwältigt und ins

[1]) Die Gryes, welche im Landfrieden von Zütphen 1375 Grays und später Greflichem genannt Grys hiessen; führten einen durchschnittenen Ziegenbock im Wappen, wie die Baerl oben S. 96 und gehörten zum geldrischen Adel.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gefängniss gesetzt worden, durch ihr eidliches Versprechen aber: künftig gegen die Stadt nichts unternehmen zu wollen und durch dessen Beurkundung und Siegelung, respective Verbürgung Seitens des Arnheimer Bürgermeisters Rolof Momme, wurden sie wieder auf freien Fuss gestellt.

Die Weseler Stadt-Chronik schreibt von Roloff, den sie Rudolph Mom Rathsherr zu Arnheim nennt, dass ihm 1419 bei seinem Aufenthalte in Wesel der Ehrenwein eingeschenkt worden sei und die Stadtrechnung von Arnheim 1425 (I, 95) berechnet für vier Bürgermeister Doernynck, Mekeren, Poelwick, Mom, welche beim Stadtbrande Samstag und Sonntag nach St. Peter (24. und 25. Februar) beschäftigt gewesen sein, um die nöthigen Anordnungen zu treffen, weshalb ihre häusliche Küche kalt und schlecht bestellt geblieben sei, für ihr Verzehr, das sie hätten beim Wirth Peter Broick nehmen müssen, 17 Quart (Wein).

IX. Roeloff Momme, Sohn Roloffs, war einer der thätigsten Vertreter der Stadt. Vom Jahre 1441 (II. 56) bis zu seinem Tode war er über 30 Jahre unausgesetzt Mitglied des Schöffen-Collegiums, auch des Raths der Stadt Arnheim und während dieser langen Zeit turnusmässig Bürgermeister. S. 264

Im Jahre 1431, 12. Mai wurde er mit dem Hofe zu Driel, später Altenhof im Kirchspiel Osterbeck belehnt, nachdem Henrich von Hoemoet mit seiner Frau Stephania von Wisch darauf verzichtet hatten (I. 338.) 1465 erneuerte er diesen seinen Lehnseid. (siehe unten).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Jahre 1441, 16. November besiegelte er als Schöffe mit seinem Collegen, Wynant Ridder eine Urkunde, worin nach damaligem Rechte ein junger Ehemann am ersten Morgen nach der Brautnacht, als er von seiner jungen Frau aus dem Bette aufstand[2]) die Morgengabe aussetzte (II, 59).

Im Jahre 1442 besorgte er als Bürgermeister mit seinem Mitbürgermeister Stephan von Brienen die Aufnahme neuer Stadtbürger und wird dabei Rudolphus Momme genannt (II, 52), auch besiegelte er als Schöffe 1442 12. Feb. eine zweite Morgengabe (II, 59) mit Steven Ploeck und am 27. April und 9. Juli mit Steuen v. Brienen Verfügungen über das Richteramt (II, 19. 61. 62). Das Siegel, welches er bei diesen Urkunden und auch später gebrauchte, lasse ich hier folgen, es trägt die Umschrift: Sigillum roeleff: mum:

[2]) Sie hatte also die Probe bestanden. Vergleiche Fahne Bochol I. 305 und an vielen andern Orten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Durch dieses Siegel wird er sicher und kenntlich von dem gleichzeitig lebenden, Roloff Momme aus der vorher S. 231 besprochenen Linie zu Ludenhorst und Kemnade geschieden.

1443 hatten sich die Diener des Herzogs Arnold von Geldern *) der Strassenräubereien schuldig gemacht, es wurden deshalb die beiden Bürgermeister Rudolphus Momme und Does von Gruythuysen mit Winand Ridder und Gerit Bentink als Abgeordnete der Stadt zum Herzoge geschickt, um ihm diese Unthaten vorzuhalten (I. 111). Im selbigen Jahre ist Roloff, ein von der Partei gewählter Schiedsrichter zwischen dem Kloster Bethanien in Arnheim und Sander von Presinchaue wegen Wasserlauf und besiegelt den Schiedsspruch 10. Mai 1443 (I. 111).

Beim Lehnstage, an welchem Herzog Arnold von Geldern am 16. Januar 1444 die Huldigung seiner Vasallen entgegennahm, hatte dieser sich als die nöthigen beisitzenden Lehnsmänner seinen Erbmarschall Johan v. Boetberg und Roloff Momme zugesellt (II, 60). Bei dieser Gelegenheit wurde letzterer auch selber mit dem Rittersitze Rodentorn belehnt, welchen er von Willem von Heteren erworben hatte, und der später einer, von ihm abstammenden Linie den Beinamen von Rodentorn gab, wie unten gezeigt werden soll.

Diese Belehnung Roloffs geschah am 16. Januar 1444 im Beisein des genannten Erbmarschalls und des (Ritters) Godert von Wylaken. Roloff beleib-

---

*) Herzog Adolph statt Arnold ist I. S. 111 Druckfehler.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

züchtete bei diesem Act seine Frau Lutgardis mit dem Lehne, was der Lehnsherr genehmigte (I. 113).

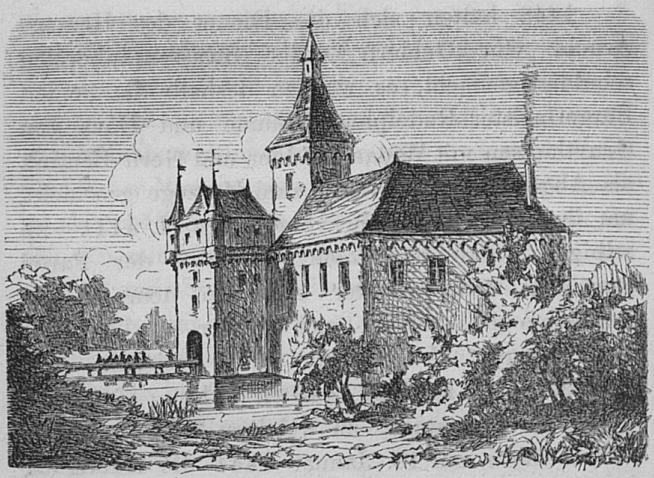

Ansicht des Rittersitzes Rodentorn wie sie in einer alten Zeichnung zu Barnveld verwahrt wird.

1446 8. März erlaubte Roloff Momme dem Hochgeborenen Herren Wilhelm Jungherrn zu Egmont, Bruder zu Geldern und Herrn des Landes von Mechelen einen Zehnten zu Osterbeck in der Bauerschaft Driel, den er ihm nach Erbkaufsrechte verkauft hat, jährlich Cathedra Petri (22. Februar) mit Zahlung von 432 rheinischen Goldgulden wieder zurück zu kaufen (I. 115). Das anhangende Siegel ist dasselbe wie Seite 266.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1450 wurde Wilhelm Bars in Arnheim erschlagen, die Thäter Heinrich und Hermann von Nimwegen entflohen in den Bezirk von St. Johan, den die Geistlichkeit vor mehreren Jahren für eine Emunität erklärt hatte, das heisst, dass jeder, auch der schwerste Verbrecher, dort vor Verfolgung durch den weltlichen Arm der Gerechtigkeit gesichert sei. Die arnheimer Schöffen aber hatten durch Urtheils-Spruch befohlen, dass die beiden Todtschläger aus der Emunität herausgeholt und auf der Stadtpforte gefangen gesetzt werden sollten, was am 20. Juli Abends vollzogen wurde. Die Geistlichkeit hielt dieses für ein Verbrechen an ihren Rechten und hatte desshalb die Stadt mit dem Interdikte belegt, wogegen die Stadt ihre vier Bürgermeister: Joh. Mynschart, Wilh. v. Dornick, Steph. Ploich und Rololff Mom zum Grafen von Geldern reiten liessen mit dem Gesuche, dass er sie von der Massnahme der Geistlichkeit befreien wolle (I, 121).

1454 wurde das Haus Rodentorn durch Otto von den Stade, Amtmann in der Oberbetau belagert und zuletzt für seinen Herrn, den Herzog Arnold, erobert. Stade besorgte die Kriegs- und Lebensbedürfnisse für seine Mannschaften, die angefahren werden mussten und darunter ein Fässchen mit 49½ Quart Bernwyn (von bernen, brennen: Brantewein) aus Nimwegen.[3])

---

[3]) Nyhof 5 Band S. 186, wo die Amtmänner, Richter und Dykgräfen der Oberbetau und deren Rechte und Pflichten abgehandelt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1457 war Roloff mit Sweder von Angeren Bürgermeister und bekundeten beide unter ihrem Siegel die Uebertragung einer Rente (II, 77). Desgleichen 1458 29. Dec. die Errichtung einer solchen (II, 79), ferner die Aufnahme neuer Stadtbürger (II, 70).

1457 27. Juni fuhren die Bürgermeister von Arnheim in 2 Wagen nach der Clarbank (höchsten Gerichtshof resp. Landgericht), um dort den Gerichtsverhandlungen und Rechtssprüchen beizuwohnen, die unter Vorsitz des Landesherrn im Beisein seiner Räthe, Ritter etc. vor sich gingen und für das ganze Land von Bedeutung waren. Es waren dies Goesen von dem Gruythus, Wilhelm von Dorninck, Steven Ploick, Ot von den Gruythus, Gysbert von der Hoeven, Jan von Broichusen, Garselis von Aller, Herman v. Vighe, Roelof Momm etc. Sie nahmen für ihr Verzehr mit: fünf Malter Hafer, zwei Schinken, ein Schulterstück (Vorderschinken), vier Paar Hühner, vier Roggenbrode (jedes gewöhnlich von einem halben Scheffel), Weissbrod, Mostert, Butter, Schafkäse, Stockfisch, Kirschen, Weinessig, Keuyt (Weizen-Bier), Wein, 4 Flaschen Malvasier, zwei Quart Romenier und die nöthigen hölzernen Schüsseln, um davon zu essen. Ausserdem kauften sie, an Ort und Stelle angekommen, für die Malzeit einen Hammel (I, 126. 127).

Fürwahr ein ächtes Sittenbild jener Zeit.

In demselben Jahre gewährte Rudolph Momme dem Gisbert von Bronckhorst, Herrn von Batenburg ein Geld-Darlehn (I. 127).

1459 6. Oct. als Bürgermeister, Schöffen und Rath von Arnheim feststellten, dass demjenigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von ihnen, der gegen den Feind, oder sonst ausgeschickt werde, jeder Schaden von der Stadt ersetzt werden müsse, werden als anwesend von Seiten der Kammer der Schöffen aufgeführt: 1. Herman v. Wyhe, 2. Roelof Momme, 3. Steven Ploich, 4. Joh. Mynschart, 5. Carselis v. Aller, 6. Wynant v. Arnheim, 7. Gysbert v. der Hoeue, 8. Joh. v. Broekhusen, 9. Joh. v. Brienen, 10. Oth v. Gruythuys, 11. Sweder v. Angeren, und von Seiten der Stadträthe Oth v. Scherpenseel, Herman v. Wyhe, der junge und Wynant v. Aller (I, 129—130).

1459 erscheinen, unter Vortritt der beiden Bürgermeister Herman v. Wyhe und Roelof Momme vor Gericht: Steuen Ploich, Carselis v. Aller, Wynant v. Arnhem, Gysbert v. d. Hoeuen, Wynant von Aller, Oth v. d. Gruythuys als Schöffen und Rath zu Arnhem, zugleich als Freischöffen des h. römischen Reichs, und stellen eine Vollmacht in einer Fehmsache aus (I, 133).

Seit 1460 steht Roelof bis zu seinem Tode auf dem Ritterzettel des Quartiers Nimwegen wegen seines Rittersitzes Rodentorn unter dem Namen Rodolph Momm zu Heteren (I. 130).

1462 24. Feb. als Bürgermeister, Schöffen und Rath von Arnhem sich verpflichten, künftig niemanden mit Geld oder Bürgschaft zu unterstützen, wird Rudolphus Momme als der zweite im Range der regierenden Herrn genannt (I, 142).

1462 4. Nov. überträgt Rütger von dem Eynde, Priester aus Thorn einen neunjährigen Rent-Rückstand aus Haus und Hofstatt des Roloff Momme zu Arnheim drei geistlichen Corporationen in Arnheim (I, 145).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

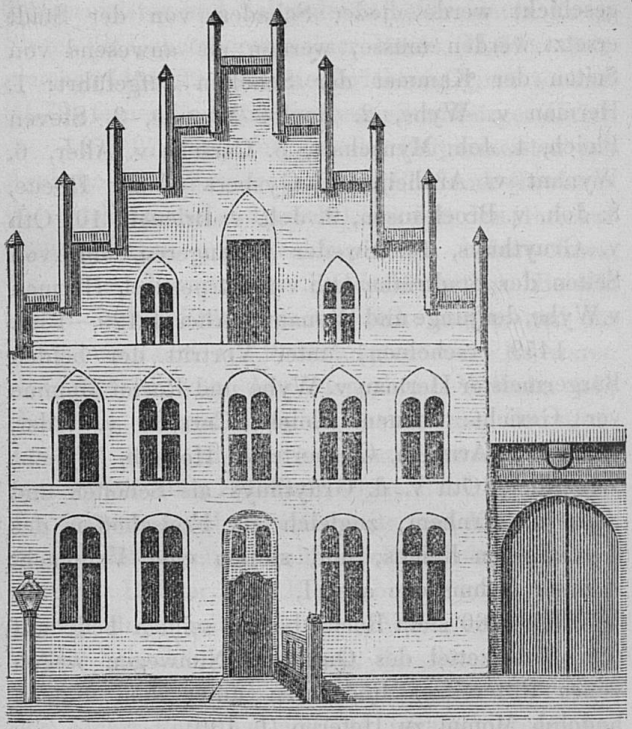

Der Mummenhof in der Backerstrasse zu Arnheim.

1465 Freitag nach St. Johanns Decoll (30. August) erneuert Roloff seinen Lehnseid wegen Rodentorn (I, 64), sowie wegen des Hofes zu Dryell wobei seine Lehnszeugen waren Thyss (Mathias) von Eyll, Ritter und Hofmeister und Godert Franzos von Nyrsdom (I. 312. 238).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1474 ist Roloff Momm der dritte dieses Namens in dieser Linie todt und wird am 27. März dieses Jahres sein Sohn Walrave I mit Rodentorn von Herzog v. Geldern belehnt (I, 189), wobei als Lehnsmänner Johann von der Donck Ritter, und Heinrich von Holt zugegen waren (I. 313).

Den Hof zu Driell aber empfing, am selbigen Tage 1474, nach Absterben Roeloffs Momme III dessen Sohn Derick Momme im Beisein der genannten Lehnszeugen, des Ritters Johann von der Donck und Hendrichs von Holt (I. 339). Dieser Derick blieb jedoch kinderlos und fiel nach seinem Tode der schon 1486 19. Januar eingetreten war, sein Lehn zu Driel auf seine Mutter, Aleid von Baer, die es vor dem Lehnshofe im Beisein der Lehnsmänner, des Bastarts Sweder von der Culenburg und Reiner von den Sande an ihren Sohn Roeloff Momm, Bruder des verstorbenen Dericks, übergab, sich aber die Leibzucht daran vorbehielt (I. 339). Dadurch kam Driel an die Linie zu Schwarzenstein, wie unten nachgewiesen werden soll. Dieser Linie fiel auch das Drostenamt in Orsoy zu und der Theil von der Herrlichkeit Hüls, den 1421 (II. S. 41) Mathias von Hüls an Roelof II. Vater des obengenannten Roeloff III. verpfändet hatte, soweit er nicht auf die Grafen von Moers übergegangen war. (Vergleiche Zusatz zu Nr. 581 II. S. 339).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Die Linie zu Rodentoorn.

Rodentorn war ein uraltes Castell und Rittersitz im Geldrischen Quartier, Nymwegen in der Oberbetuwe, 2 Stunden nordw. von Nymwegen, Canton, und 1 1/2 St. von Elst, Gemeinde, und 1/2 St. von Hetern am linken Rheinufer. Es wurde 1512 von Floris von Isselburg erobert, der alle menschliche Wesen darin erbarmungslos todtschlagen liess.

Es bestand aus einem uralten Bau mit sehr dicken Mauern und einem starken viereckigen Thurm in der Form, wie es oben S. 268 abgebildet ist, wurde 1790 abgebrochen und der Erde gleich gemacht. Jetzt steht an seiner Stelle nur noch eine Taglöhnerwohnung.

Von 1444 bis 1661 war das Lehn im Besitz des Geschlechts Mumm, dann kam es an die Spirink und zuletzt an die von Balveren, die noch jetzt es besitzen. Zur Zeit der Auflehnung gegen die spanische Herrschaft wurden dort Versammlungen gehalten und war, nach te Water, Jacob von der Capellen von Randwyk, Droste zu Brede-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

voort und Mitglied der Ritterschaft in der Overbetuwe des Quartiers Nymwegen, der Erste der Geldrischen Ritterschaft, der dort den Verbund der Edelen gegen Spanien unterschrieb. Siehe J. W. te Water, Historie van het Verbond der Edelen St. IV. S. 316—18.

Der Stifter der mommschen Linie zu Rodentoorn war, wie oben Seite 267 gezeigt ist, Roeloff (Rudolphus) Momme III, Burgermeister zu Arnheim 1444, unter dem das Castell 1454 belagert und für Herzog Arnold erobert wurde.

Nach seinem Tode 1474 folgte ihm sein ältester Sohn Walrave I, der die Linie zu Rodentorn abgetrennt von der Linie zu Driell, welche ebenfalls von seinem Vater gestiftet wurde, fortsetzte, wie folgt.

X. Walrave Momme I, der älteste Sohn Roeloffs III, oder Rudolphs und sein Nachfolger in Rodentoorn hatte, wie in den Denkmalen nachgewiesen ist (S. 56, 59, 102) folgende Ahnen:

Friedrich Momme.	N. N. von Diem.	Diedrich von Baer	N. N. von Doornick.
Rudolph Momme zu Arnheim und Rodentoorn.		Aleid (Adelheid) von Baer.	
Walrave Momme 1474 Herr zu Rodentoorn.			

Er wurde 1474, 27. März vom Herzog (Carl dem Kühnen) von Geldern mit Rodentorn belehnt. (I, 64. 315) und erneuerte 1481 dem Herzoge (Max Schwiegersohn Carls des Kühnen) und 1492 dem Herzoge Carl von Egmond den Lehnseid.

Er erschlug 1482 Jan von Lent (I, 212), wurde zu Arnheim am 25. Januar 1494 als Bürger auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genommen (II, 162), gab 1493 Johan von Meckeren einen Schadlosbrief (I, 219), war 1493—98 Bürgermeister zu Arnheim (I, 220—225) und zog als solcher 1493 mit der Bürgerschaft der Stadt Arnheim nach Apeldorn, Beckbergen, Rosendal und auf den Praest, nahm dort die Braukessel in Beschlag, weil diese Orte keine Braugerechtsame hatten und liess sie nach Arnheim bringen (I, 220). Dieselbe Procedur wiederholte sich unter seiner Führung als Bürgermeister am Sonntag 4. Februar 1498 in Beziehung auf Rosendal (I. 225). Am 6. Mai 1496 nahm er als Bürgermeister den Ritter Euert von Wylp zum Bürger der Stadt an und ebenso 1497 den Hentze, natürlichen Sohn des Walraue Mom (also seinen eigenen Bastart), der folgenden Eid schwören musste (I, 165. 166):

„Ich gelobe ein guter Bürger der Stadt Arnheim zu sein, mich ihrem Richter, ihren Bürgermeistern, Scheffen und Räthen unterthänig und gehorsam zu betragen, jedem Streit, jeder Uneinigkeit, Unfrieden nach meiner Macht helfen abzuwehren, innerhalb eines Jahrs und 6 Wochen mich nicht ausserhalb der Grenzen der Stadt zu begeben, wobei mich meine Bürgerschaft nicht schützen wird. Auch soll mir das Bürgerrecht nicht zu Statten kommen im Falle ich einer Todtfehde, Leibeigenschaft, Curmutzpflicht, oder anderen Sache während dieser Zeit (1 Jahr und 6 Wochen) noch unterworfen sein möchte, wesshalb die Stadt mich vertheidigen müsste und in Last kommen würde. Auch soll ich ein Pfund (20 Stüver) jedes Jahrs bei der Stadt hinterlegen, sofern ich nicht soviel nach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiese als Eigenthum, dass man mich damit vor Gericht ziehen könnte. Ferner soll ich einen vollständigen Harnisch besitzen, dem Richter, den Bürgermeistern, Scheffen und Boten ihre Gebühren zahlen und binnen 14 Tagen von heute an 4 alte Schilde für die mir verliehene Bürgerschaft bezahlen, sofern die Bürgermeister sie fordern sollten".

1500—1501 erfolgte durch ihn, der diesmal Momme geschrieben wurde, eine neue Bürgerannahme (II. 169). 1501 war er auch gleichzeitig (II. 175) Vorsitzender des Arnheimer Scheffenstuhls und zwar seit 31. Januar bis 27. Nov., bei Hausverkäufen, Vollmachten, Depositen, Notorietätzeugnissen (I, 170—171), Erbschaften, Theilungen, Rentbestellungen, Zeugenverhören, Besitzergreifungen, Hypotheken-Bestellungen, Testamenten und vielen anderen Rechtsgeschäften (I, 170—179).

In diesem Jahre 1501 am 7. Februar übertrug ihm sein Bruder, Roloff Mom, alle Hauptforderungen und rückständigen Renten, die ihm Herr Johann, Graf zu Egmont und Herr zu Baer seit elf Jahren schuldig geblieben war (II, 170). Walrav liess infolge dessen den Zoll und das Zollgeld zu Arnheim und Ysselord, soweit der Graf von Egmont daran berechtigt war, im Betrage von 13 goldenen Schilden durch den geschworenen Scheffenboten am 27. Februar mit Beschlag belegen, diese Beschlagnahme nach damaligem Rechte auch in verschiedenen Terminen bis zum 25. Mai wiederholen und in einer der Wiederholungen auch seinen (Bastart-)Sohn Heinrich als mitbetheiligt benennen (II. 170, 172).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am 14. August 1501 wurde Walrav auf offener Strasse in der Nähe seines Hauses vor mehreren Personen durch Henrich von Siluolde beschimpft, indem er ihn einen Buben und Schalk nannte. Die Scheffen nahmen hiervon Kenntniss. Sie liessen die Zeugen vorladen und über den Vorfall ein Zeugenverhör in ihr Buch eintragen (I, 178).

Im Jahr 1502 bekleidete Walrav, vom Scheffenschreiber dieses Jahrs stets Mom oder Moim, im Bürgerbuch aber Momme genannt, sechsmal den Scheffenstuhl und nahm darbei auch die Scheffenpflichten wahr, welche eine, für die Geschichte des Criminalrechts höchst interessante Leichenschau eines Ermordeten ihm auferlegte (II, 179. 181).

1503 10. Februar beurkundete er mit seinem Mitscheffen Herman von Wye das eidliche Zeugniss des Sobbe von Grimberg, wornach der Beseher Peter Kannegieser auf fälschliches Angeben des Bürgermeisters von Bommel lange Zeit zu Puderoyen im Stock unschuldig gefänglich festgeschlossen gehalten worden war (II, 182).

Am folgenden 19. Mai stellte er selbst ein eidliches Zeugniss aus über das Verfahren vor dem Gericht zu Hüls Seitens seines Bruders Roloff Mom gegen die Bürger der Stadt Kempen (II, 182). Danach scheint der obenerwähnte Antheil an Hüls beiden Brüdern noch gemeinschaftlich gehört zu haben. 1504 bekleidete er nochmals viermal den Scheffenstuhl zu Arnheim (II, 183) und 1505 legte er Zeugniss über die Einnahme des Hauses Wylp und war zuletzt in diesem Jahr noch viermal Vorsitzender des Scheffenstuhls (II, 185).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiermit schliessen die urkundlichen Nachrichten über sein thätiges Leben; er ist 1510 todt mit Hinterlassung einer Wittwe und mehrerer Kinder (I, S. 234—237).

Seine Frau war Everharda von Bronckhorst, Tochter von Henrich und W. v. Vych und Schwester von Jan und Dirck von Bronckhorst. Durch diese seine Verschwägerung mit diesem ausgebreiteten und angesehenen Hause scheint er zu der feindlichen Stellung, welche dasselbe gegen den Herzog von Geldern eingenommen hatte, mit hinüber gezogen zu sein, und so dürften die Klagen ihre Erklärung finden, welche der Herzog in seiner Sühne-Urkunde vom 1. Juli 1510 (I, S. 234) laut werden liess.

Von seinen Kindern wird nur der älteste, Roloff, namhaft gemacht, der folgt. Die übrigen werden nur in Masse, ohne Zahl, ohne Vornamen, mit seiner überlebenden Wittwe genannt (I, 234). Wahrscheinlich gehörten dazu Johann und die Ehefrau des Arnold Niewland, Herrn zu Niewland.

XI. Roloff IV (Rudolph), der älteste Sohn Walrav's I und Nachfolger in Rodentoorn hatte folgende Ahnen:

Rudolph Momm zu Rodentorn	Aleid von Baer.	Henrich von Bronckhorst.	N. N. Vygh.
Walrave Momm von Rodentoorn und Arnheim.		Everharda von Bronckhorst.	
Roloff Momm von Rodentoorn 1510.			

Roloffs Vater, Walrav Momm I hatte sich die Ungnade des Herzogs Carl von Geldern zugezogen, sowohl, wie es heisst, durch sein Verhalten und Wirken

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Arnheim bei dortigen Vorfällen, die der Herzog als Uebergriffe gegen seine Rechte bezeichnet, als auch durch Maassnahmen mit seinem Lehngute Rodentoorn, die er nicht bloss versäumliche, sondern sogar feindliche nennt. Der Herzog als Lehnsherr sah in all diesem eine Felonie und nahm darnach sein Verhalten gegen Walrav. Als dieser aber gestorben war und sein Sohn Roloff die Belehnung nachsucht, trafen diesen die Folgen. Die Belehnung wurde ihm versagt, bis durch die Vermittelung von Freunden und durch Umwandlung der Ansichten des Herzogs, der an Roloffs Verdienst um ihn und das Land erinnert wurde, eine Sühne zu Stande kam, die der Herzog selbst mit folgenden Worten am 1. Juli 1510 beurkundete (I, 234).

Wir Carl Herzog thun kund (hier folgen seine Klage- und Beschwerde-Gründe gegen Walrave Momm), dass wir alle diese Versäumnisse, Feindlichkeiten und sonstigen Missethaten gegen uns und unser Land auf Anhalten einiger Freunde und wegen der Verdienste, die sich Roloff Momme, des genannten Walrav Mome ältester Sohn, in unsern und des Landes Diensten erworben hat, vergeben und vergessen haben und nimmer an Person oder Gut bestrafen wollen. Wir sollen vielmehr die Wittwe des verstorbenen Walrave M., ihre Kinder und all ihr Gut in unsern Schutz und Schirm nehmen, wie unsere anderen Untersassen.

Wir bekennen ferner, dass heute genanntor Roeloff Mom vor uns erschienen ist und in Beisein der unten benannten Lehnsleute das Lehngut, den Rodentoorn im Kirchspiel Heteren, empfangen hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es folgt nun die Benennung der einzelnen, zum Lehn gehörigen Grundstücke, die Bezahlung des Hergewedders, die Ausschwörung des Lehnseides etc. Dann folgt das, was der Herzog seinem Vasallen in der Noth abgedrungen hatte, nämlich der Punkt, dass Rodentoorn künftig ein Offenhaus der Herzoge von Geldern sein solle. In der Urkunde drückt sich der Herzog darüher folgender Massen aus):

Da nun hierbei (vom Herzoge) ausbedungen ist, dass Rodentoorn von jetzt an unser und unserer Erben Offenhaus sein soll, um uns darin und daraus gegen unsere Feinde und Widersacher auf unsere Kost zu behelfen, so bleibt doch vorbehalten, dass Roeloff und seine Erben zu den Zeiten, während wir das Haus als Offenhaus gebrauchen, ihre Renten und Erbniss dort heben, ihre dortigen Güter auf ihre Kosten bestellen und auch zu 3 oder 4 Personen das Haus mit bewohnen dürfen. Dieses hat uns Roeloff in Gegenwart nachbenannter Lehnsmannen bewilligt. Dagegen haben wir in Beisein derselben Lehnsmannen ihm gelobt, sobald die Fehde geschlicht und beendigt sein wird, ihm das Haus in keinem schlechteren Zustand, als wir es in Besitz genommen haben, wiederum zurück zu liefern. Sollte man auch Proviant, Geräthschaften, Hausrat geliefert haben, wozu man nicht verpflichtet ist, so sollen wir diese in gleichem Werthe ersetzen. Hierbei waren anwesend als Lehnsleute: Henrich von Apelteren, Herr zu Persingen, Herman von Boetbergen und mehrere andere gute Männer. Dies zur Urkunde der Wahrheit aller

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Punkte und deren festen Haltung haben wir Herzog unser Handzeichen und unser Geheim-Siegel hierunter gesetzt im Jahr 1510 auf Urb. Frauenavent Visitationis.

Am selbigen Tage stellte Roeloff Momm eine Urkunde aus, worin er den Rodentoorn zum Offenhause von Geldern machte, sie bezeichnet mit der vorigen die Zustände des Landes, und die schlimme Lage, in welche der Besitzer eines solchen Hauses mit dem Kriegsvolke gebracht wurde, so dass er nicht Herr, nur geduldeter Mitbewohner für beschränkte Zwecke blieb.

Der Umstand, dass Roloff unangefochten zu Arnheim, in einem für die damaligen Zeiten prächtigen, grossen Hause wohnte und dass das zeitweise vorkommende Elend zu Rodentoorn nur seinen dortigen Bauleuten zufiel, mag mit dem Bedenken, dass der Herzog, wenn er sich nicht füge, die Macht habe, ihm grössere Leiden zu schaffen, für ihn entscheidend gewesen sein. Genug, er eiferte rühmlichst dem Vorbilde seines Vaters in der Thätigkeit für das öffentliche Wohl und in der Besorgung der eigenen Angelegenheiten nach. Schon in der obigen Urkunde von 1510 konnte der Herzog ihm das Zeugniss nicht versagen, dass er sich durch seine Dienste für ihn und das Land ausgezeichnet habe. Die öffentliche Anerkennung fehlte ihm aber auch sonst nicht.

Von 1514—1539 war er Scheffen Rath und Bürgermeister in Arnheim (II, 56) namentlich vollzog er 1514 mit Olivier von Hackfort sechzehn verschiedene Scheffenverhandlungen, in denen er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom Scheffenschreiber bald Momme, bald Moim genannt wird (II, 189. 190).

Im Iahre 1518, 15. Dec. stellt er vor der Scheffenbank unter der Bezeichnung „Roeloff Mom die Jonge“ eine Urkunde aus, worin er seine Frau Anna von Scherpenseel ermächtigte, in einer Prozesssache gegen die Kirchmeister der Mutterkirche zu Arnheim, betreffend die jährliche Abgabe eines Guldens aus dem Hause und der Hofstatt des verstorbenen Walrave Mom in der Beckerstraten, sich mit letzteren zu vergleichen (II, 194).

Am 7. Januar 1519 wird er als „Roeloff mom, zeligen Walrauen Moims Zoen“ von den Bürgermeistern Evert den Stade und Herman Tengnagel als Bürger von Arnheim aufgenommen (II, 193). Am 20. Januar 1519 wird er in der Liste der Adligen aus der Oberbetuwe aufgeführt, welche vom Herzoge Carl von Geldern aufgeboten werden: in seinen Farben gekleidet und zu Ross seine Braut in Münster in Empfang zu nehmen und ihren Einzug in das Herzogthum Geldern mit zu machen (I, 242).

Am 20. Oct. 1521 ermächtigt er durch eine vor Scheffen aufgenommenen Urkunde seine Frau Anna von Scherpenzeel zur Verwaltung der Einkünfte etc. zu Moers und Hüls (II, 195).

1522 und 1523 vollzieht er als Scheffen an 13 verschiedenen Tagen ebensoviel verschiedene umständliche Scheffen-Verhandlungen und wird in den darüber aufgenommenen Protocollen von dem Scheffenschreiber Moim genannt (II, 196).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1523 erhielt er bei der Geburt einer Tochter von der Stadt Arnheim als Ehrengeschenk 2 Gulden (I, 244).

In dem Jahre 1524 in 1525 ist er mit Arnt the Boeckop Bürgermeister von Arnheim und nimmt mit ihm neue Bürger auf (II, 197), vollzieht aber gleichzeitig als Scheffen an dreizehn verschiedenen Tagen Scheffenverhandlungen, in denen er einmal auf demselben Blatt zuerst Moim und darauf Momme genannt wird (II, 198. 199).

Am 30. April 1524 wird über den Mommenhof in der Beckerstrasse zu Arnheim, Wohnhaus des Roeloff Momme, eine Zeugenaussage vor den dortigen Scheffen aufgenommen, welche das Scheffenbuch aufbewahrt hat. Die Zeugen erklären: Das Wohnhaus des Roeloff Momme in der Bäckergasse wird an einer Seite vom einen Hause begrenzt, welches der Licentiat Meister Arnt von Gruithaus bewohnt und auf der anderen Seite von einem Hause, welches vor 40 Jahren auf dem Grunde des Mommenhofes gebaut wurde und zur Zeit von einem Harnischmacher bewohnt wird. Auf dem Mommenhofe, erklären sie weiter, waren schon in unsern Jugendjahren die Momme ansässig und wohnhaft (II, 199).

Dieses Haus steht in der oben abgebildeten Form jetzt nicht mehr, es hat dem neueren Geschmacke und seinen Bedürfnissen weichen müssen. Zur Zeit als die Mumm dort noch wohnten, mass das Ganze nach der Backerstrasse hin 150 Fuss Fronte, von denen das abgebildete Haus 90 Fuss mit seinem Thorwege einnahm. Die übrigbleibenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

circa 60 Fuss dieser Fronte wurden nach und nach mit zwei Häusern bebaut, wie oben angegeben ist.

Entsprechend der Strassenfronte an der Backerstrasse dehnte sich die Besitzung bis zur Weberstrasse circa 400 Fuss tief aus und lief durch diese Tiefe von dem abgebildeten Thore an der Backerstrasse ein Fahrweg bis in die Weberstrasse, wo er ebenfalls durch ein Thor geschlossen war und noch jetzt kenntlich ist.

Dieses Besitzthum eins der grössten der Stadt hat jetzt an Stelle des abgebildeten Hauses und seines Thorweges ein in sehr grossartigen Dimensionen neugebautes Wohnhaus, welches sich in dieser Strasse, einer der ersten der Stadt, vor allen anderen hervor hebt. Sechs Fuss die Fensterweite, die Hausthür 8 Fuss, die Backen 6 Fuss, Sa. 90 Fuss Fronte.

Noch ist besonders culturhistorisch hervorzuheben, dass die Seite 272 vor dem Hause abgebildete Strassenbeleuchtungslaterne jetzt in dem städtischen Museum neben der öffentlichen Bibliothek aufgestellt ist, mit der anhangenden archivalischen Notiz:

„Model van de eerste straatverlichting te Arnhem 1692“

und auf einem besonderen Blatte liest man zur Nachricht aus den Acten der Stadt bemerkt:

„Die erste Strassenerleuchtung in Arnhem wurde erfunden durch Jan van der Heyden, geboren zu Gorichem (Gorkum) 1637 und 1692 von ihm selbst hier ins Werk gesetzt; sie ist bis zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

31. December 1871 in den Vorstädten (Achterbuurten) von Arnhem in Gebrauch geblieben, bis 1. Januar 1873 auch diese mit Gaslicht versehen wurden, wovon nur die abgelegenen (buitenwyken) Aussen-Stadtviertel, wofür damals kein Hauptgasrohr bestand, ausgeschlossen blieben. Indessen in Folge einer sehr grossen Veränderung und Ausbreitung des Rohrnetzes wurden 1875 auch diese mit Gas versehen. Zur Vergleichung bemerke ich Folgendes:

In Antiochia, Edessa und einigen anderen Städten waren schon im 5. Jahrhundert die Hauptstrassen mit Laternen erleuchtet. In Paris wurde erst 1524 dadurch eine Strassen-Erleuchtung geschaffen, dass man den Hausbesitzern befahl von 9 Uhr Abends ab brennendes Licht an ihre Strassenfenster zu stellen, welcher Befehl noch 1553 wiederholt wurde. Im Jahre 1721 hatte die Stadt schon 6232 Laternen. In London findet man 1414, 1668 und 1716 Nachricht von Erleuchtung einzelner Gassen, aber erst 1736—39 wurde die allgemeine Erleuchtung eingeführt. In Haag wurden 1553 für Strassen-Erleuchtung Verfügungen erlassen, doch erst 1678 wurden in allen Gassen Laternen geschaffen. In Hamburg wurde mit den Strassen-Laternen 1675 begonnen; in Berlin 1679, in Kopenhagen 1681, in Wien 1687, in Leipzig 1702, in Dresden 1705, in Frankfurt a. M. 1711, in Cassel 1721, in Halle 1728, in Göttingen 1755, in Nantes 1777, in Strassburg 1779.

Am 17. und 24. Mai 1524 stellten Arnt the Boeckop und Roloff Momme als Scheffen zwei Urkunden aus (200. 201). Die erste, dass Henrick,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antons Sohn, Provisor des St. Petrigasthauses, eine jährliche Rente von 2 1/2 Gulden abgelöst hätte, die zweite, dass die Eheleute Geryt von Roermund und seine Frau demselben Henrich, Provisor, Priester und Toevenger*) des St. Petrihospitals einen rheinischen Goldgulden Curfürsten-Münze jährlich zahlbar aus einem Hause in der Wilhaken Steghe zu Arnheim verkauft haben. An diese letzte Urkunde hing Roeloff sein Siegel, wie folgt (II, 201):

Wie hier versah er auch ferner die Pflichten des Bürgermeisters und Scheffens: so am 25. Juni 1524 bei einer Leichenschau eines Ermordeten, wobei der Doctor und Magister artium Wynant

*) Toevenger, einer der es sich zur Aufgabe macht, für bestimmte Zwecke Personen einzufangen. Nyhof in seinen Gedenkwaardighe IV. S. 342 übersetzt dieses Wort durch Gevolmagtige.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Arnheim als Arzt fungirte (II, 204) und in siebenzehn anderen Fällen von Juni bis December 1524 (ibi) ferner 1525, 1526, 1527 in 51 Fällen (ibid S. 206 bis 211).

Wenn die Scheffenbücher noch vollständig vorhanden und nicht, wie im Urkundenbuche nachgewiesen ist, zu einem Theile vollständig abhanden gekommen, zu einem andern Theile vermodert und sonst zerstört worden wären, so würde sich die Amts-Thätigkeit Roeloffs zweifellos mindestens in noch einmal so vielen Fällen als jetzt nachweisen lassen.

Seit 1528 erhielt sein Wirken eine andere, höhere Richtung; er wurde Richter zu Arnheim und Veluwezoom (II, 211. 212), welches Amt er bis zu seinem Tode bekleidete. Im Jahre 1529 kommt er als Mitglied der Nicolaus-Bruderschaft der ersten Gesellschaft Arnheims vor und verheirathe seine Tochter Maria mit Herman Boshof (I, 247), Einwohner und Rathsmitglied zu Zütphen, der Ritterschaft des Quartiers Zütphen angehörig (I, 334. 38. 57. 75). Er musste 1531 wegen des Vermögens seiner Frau Sybilla von Scherpenseel Prozess mit Claes Rymsdyck führen (I, 248). Er besass auch Pächte zu Hüls und Moers, ferner ausser dem Mummenhoff zu Arnheim ein Haus in der Kerckstrasse daselbst (II 221) überdies das Rittergut Byler in der Velau (II 221) und Lehne in der Herrlichkeit Wisch, weshalb er 1549, 50 und 51 bei der dortigen Lehnkammer erschien (I 322, 323), Die Stadt Arnheim beehrte ihn bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Geburt seiner Tochter mit einem Pathengeschenke (I 244).

Am 17. Sept. 1538 erneuerte er seinen Lehnseid wegen Rodentoorn dem neuen geldrischen Herzoge Wilhelm von Jülich, dem Erben des † Herzogs Carl (I, 64) und am 1. September 1540 nach seinem Tode erhielt sein Sohn Johann Ausstand und wurde 1541 sein Sohn Walrav mit dem Rodentoorn belehnt.

Was über die elterliche Thätigkeit des Walrav Momme I. vorstehend S. 275 und dessen Vaters Roelof III. oben S. 265 bis 273 mitgetheilt wurde, ist nur eine Aufzählung vereinzelter Momente, wie sie die beiden Urkundenbücher darbieten, für ein umfassen des zusammenhängendes Lebensbild geben Landes-Archiv und Privat-Archive noch viele andere, sehr werthvolle Anhalte, die jedoch einer besonderen Ausarbeitung bedürfen und, da sie sehr viele Druckbogen füllen werden, desshalb einer anderen Stelle (Biographien) vorbehalten bleiben müssen. Vorläufig möge hier über die Ereignisse, mit denen Vater und Sohn in ihrem Wirkungskreise zu schaffen hatten, folgende Notizen aufbewahrt bleiben.

Ueber die Bürgeraufnahmen, über die Anstellungen der Richter, deren Functionen, Verpflichtungen und Rechte etc., wovon oben S. 291 in Kürze die Rede war, und welche Roelof und seinen Sohn Walrav mehrfach beschäftigten, finden sich im arnheimer Stadt-Archive viele denkwürdige Urkunden, namentlich aus dem Jahre 1442 vom 22. März, 27. April, 14. Mai, 9. Juli, aus dem Jahre 1446 vom 25. August, 1447 26. Februar,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und 1458, darunter eine weitläufige Instruction des Herzogs Arnold für den Richter von Arnheim und Veluwe zoom, wie das Richteramt wahrgenommen werden solle.

Nicht nur das Scheffenbuch von Arnheim und die übrigen Stadturkunden, sondern auch gar manches, was in den Archiven der umliegenden Städte und Ortschaften verwahrt ist, giebt über das amtliche Wirken Roeloffs III. als Scheffen und Bürgermeister, sondern auch über seine ausseramtliche Thätigkeit Nachricht. In jener Beziehung ist zunächst seine Förderung einer verbesserten Organisation des Stadtwesens hervorzuheben, die namentlich in der Stadtrathsordnung, im Rechnungs- und Depositalwesen eingeführt wurde. So erhielt 1444 nach langen Verhandlungen durch Bürgermeister, Scheffen und Rath ein für allemal die Vorschrift gesetzliche Kraft, dass die Rathssitzungen wöchentlich Dienstags und Freitags stattfinden sollten, dass darin alle Scheffen erscheinen müssten unter dem Präjudiz, dass die Nichterscheinenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sein sollten. Diesem folgte am 30. Mai 1446 der fernere Beschluss, dass der Stadtrentmeister monatlich einmal den Bürgermeistern, Scheffen und Räthen die Stadtrechnungen vortragen müsse.

In den Jahren 1457 bis 1459, während Roeloff Bürgermeister sowie auch in den vorangegangenen Jahren Scheffen war, wurde die Stadtrathsordnung wesentlich verbessert und verschärft, im Rechnungs- und Depositalwesen durch Roeloff eigenhändig Verfügungen erlassen und 1470 bestimmt, dass

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diejenigen, die erst nach dem letzten Glockenschlage von 9 Uhr im Rathe eintreten würden, keine Präsenzgelder erhalten sollten.

Ueber seine Thätigkeit bei der Fehme, von der schon im Urkundenbuche I, S. 131, 1460, die Rede war, finden sich ebenfalls Nachrichten in dem Archive von Zütphen und über seinen Einfluss auf die Wirren und Streitigkeiten zwischen Herzog Arnold und seinem Sohn Adolph geben ausser Arnheim die Archive von Nymwegen und Zütphen, namentlich wegen der dortigen Zusammenkünfte von 1462 und 1464, Aufschluss.

Doch nicht bloss in den täglichen Amtsgeschäften findet sich sein Einfluss beurkundet, auch der Kunst widmete er seine Aufmerksamkeit. Nicht allein bildliche, in steingehauene Darstellungen mit Jahreszahl die vom Abbruche des Rittersitzes Rodentoorn oben Seite 269, respective vom Wohnhause in Arnheim oben Seite 272 erhalten geblieben sind und selbst sein Siegel Seite 266 geben hiervon Zeugniss, insbesondere das Stadt-Archiv, welches den oben S. 271 angeführten Beschlnss aus dem Jahre 1459 von ihm als Bürgermeister und seinen Rathsgenossen gefasst, aufbewahrt hat, berichtet, dass durch damalige Anordnung unter Leitung Rudolfs von dem Künstler Clais von Brabant für das Rathhaus der Stadt ein Bild gemalt worden sei, welches „Dat Eedts Speel“ darstelle und wofür dem Maler als Lohn 5 Gulden und für Gold, welches dabei benutzt worden sei, 4 Gulden und 24 Kr. (Krumsterze) verausgabt worden wären.[1])

[1]) Kronyk S. 36.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von seiner Thätigkeit und Entschiedenheit, wo es galt, die Rechte der Stadt zu vertreten und aufrecht zu erhalten, liegen verschiedene Acten vor. So bekundet ein Brief aus dem Jahre 1460, geschrieben an den Herzog von Geldern nach Grave mit den Worten: „dat hi die vede van Godert van Scherpenseel affdede off sy en wolden hem nijet voert te willen wesen.“ [1]) Ein zweiter Brief aus dem Jahre 1463, ebenfalls an den Herzog mit der Aufforderung: den Johan Ingennulant, [2]) den er binnen der Stadt hätte aufgreifen und nach Rosendael ins Gefängniss schleppen lassen, wieder an die Stelle zurück zu liefern, wo er aufgegriffen sei, mit der Androhung: Sollte Se. Genaden dieses weigern, so sei der einstimmige Beschluss von Bürgermeister, Scheffen und Rath, dass sie in keiner Sache, die Se. Genaden von der Stadt begeren würde, willfährig sein wollen. Dieser Brief hatte die Wirkung, dass der Stadt Genüge geleistet wurde; man brachte Ingennulant aus dem Gefängniss in die Stadt, an die Gerichtsstelle, von der er weggeholt war, zurück. [3])

Das Schlimmste, womit Roeloff III. während er an der Spitze der Stadtverwaltung stand, zu kämpfen hatte, waren die Anmassung der Geistlichkeit, ihre Uebergriffe in die bürgerliche Ordnung und in die Strafrechtspflege; die Bannsprüche und Interdicte u. s. w., womit sie ihre Anmassungen

---

[1]) Kronyk S. 37.

[2]) Stadt-Archiv. Er war 1450—54 Richter zu Arnheim und Veluwzoom.

[3]) Scheffenbuch und Kronyk S. 43.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durchzusetzen suchten. Sie gebrauchten ihre Mittel gegen ganze Ortschaften, Städte u. s. w., wenn selbst nur ein oder anderer Einwohner gegen ihre Anmassungen etwas zu seinem Schutze unternommen hatte, ja wenn nur gegen einen Einzigen ihres Standes etwas Unangenehmes vorgefallen, er etwa schief angesehen worden war. Ueber den Vorfall vom Jahre 1450, der in dem Urkundenbuche I, S. 121 erwähnt ist und dessentwegen der Bürgermeister Momm mit seinen Collegen beauftragt wurde, zum Herzog von Geldern zu reiten und auf die Abstellung der Uebergriffe zu bestehen, sowie über ähnliches bietet das Stadt-Archiv viele Aufschlüsse, namentlich das Buch VI der Correspondenzen vom Jahre 1443 und folgenden Jahren, ferner die Secreta Camerae sowie andere urkundliche-Actenstücke.

Wenn auch dieses Mal durch das energische Auftreten des Bürgermeisters der Vorfall zur Zufriedenheit der Stadt erledigt wurde, [1]) so war damit der einmal eingerissene Unfug nicht gebrochen, er wuchs vielmehr durch die burgundische und später spanische Herrschaft, namentlich unter Alba, bis das ganze Land empört im Aufruhr alle verjagte und von einer Religion sich lossagte, die solche Greueln duldete, begünstigte und schützte.

---

[1]) Die Erledigung konnte erst in 2 Jahren bewirkt werden. Kronyk S. 26. Die Stadt lies sich nicht beirren, sie enthauptete dem Richterspruche gemäss die Mörder, trotz dem dass der Ütrechter Probst die Johanniter zur Fortsetzung ihres gemeinschädlichen Verfahrens zur Seite stand und ihnen Hülfe leistete.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schon zur Zeit, als Roeloff sein Scheffen- und Bürgermeisteramt antrat, fand er die kirchlichen Einflüsse tief einwirkend vor. So war 1440 gegen Henrich de Cock und Jan van Heelsum ein Strafurtheil vermittelt worden, welches den Einfluss der Geistlichkeit auf die Rechtspflege ganz offen darlegte und das Strafrecht unter ihre Herrschaft gebracht hatte. Der Fall betraf zwei Personen aus adliger Familie, welche ohne gereizt zu sein den Jacob von der Lynden grausam misshandelt, geschlagen und gestochen hatten. Das Urtheil lautete statt auf die gewöhnlichen bürgerlichen Strafen auf 1. den Misshandelten baarhaupts und auf den Knieen um Verzeihung zu bitten; 2. am Sonntag, wenn die Prozession zur Kirche zurückkomme, diese vor der Kirchthür stehend, jeder eine Wachskerze von einem Pfund brennend in der Hand zu empfangen, mit ihr in die Kirche zu ziehen und dort ihre brennenden Kerzen auf dem Altare aufzustellen; 3. jeder drei Bittfahrten, eine zum h. Blute nach Wilsnaeck, die andere zu U. L. Frau in Aachen und die dritte zu U. L. Frau in Redichem zu machen und darüber die Bescheinigung der Orte beizubringen; 4. dem Misshandelten 20 rheinische Gulden Schmerzensgeld und die Kurkosten an den Arzt zu bezahlen.

Aehnlich diesem wurden zur selbigen Zeit andere Schandthaten bestraft. So fand im November 1451 der Mord, den die beiden Brüder Henrich und Hermann von Nymwegen an Wilhelm Berssen begangen hatten, folgende Behandlung. Sie wurden verurtheilt: zur Ehre Gottes und zur Sühne der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anverwandten des Erschlagenen und zum Seelenheile heile des Letzeren binnen Jahresfrist eine Bittfahrt zum h. Antonius in Venanoys und zum h. Jacob in Galizien zu machen, ferner 200 Seelenmessen halten zu lassen und zwei Jahre hinter einander jeden Freitag zu fasten.

Während die Geistlichkeit so darauf bedacht war, dass ihre Ansichten und Vorschriften befolgt wurden und die Vergrösserung ihrer Herrschaft wuchs und gesichert ward, wuchs zugleich ihr eigener Uebermuth und stellte sich selbst zuweilen eine offene Schamlosigkeit ein, wovon Vorfälle offen auf der Strasse vor den Augen der Bürgermeister Beweis lieferten.

So waren im Jahre 1464 vom Stadtrathe einige Frauen und Mädchen, weil sie täglich zum öffentlichen Aergerniss verbotenen Umgang selbst auf der offenen Strasse mit den Capittelsherrn der Kirche St. Walburgis, also unter den Augen des Bürgermeisters Roeloff Momm, der dort wohnte, unterhielten, aus der Stadt gewiesen worden. Hiergegen schickte das Capittel seine Vertreter aus seiner Mitte in den Stadtrath, welche erklären mussten, dass das Verfahren des Raths gegen die Privilegien des Capittels sei und sie desshalb auf die Zurückberufung der Ausgewiesenen bestehen müssten.

Das Stadt-Archiv meldet diesen Vorfall also:

„1464 20. February. Des dynxdachs na den sonnendagh reminiscere. Eenige kapittelheeren von St. Walburg hielden verboden omgang met vrouwen en maagden toe stegen ende toe straten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dagelix voor ogen" en de raad hat deze laatsten darom uit de stad gabannen. Afgevarrdigden uit het kapittel beklaagden zich deswege in den raad, als zynde die handelwyse strydig met des kapittels privilegiën, van graaf Reinald ontvangen en vorderden den terugkeer dier vrouwen. De raad, om eer ende gunst die de raet totten Capittel droeg kwam toen op zyn besluit terug, also verre se sich beterden ende liefflicken hielden." Die kronyk drückt sich darüber noch schärfer aus.[1])

Im Jahre 1471 sah sich die Stadt genöthigt, wegen schändlichen Lebens der Johanniter in ihrer Stadt bei dem Comtur von Ingen Bestrafung zu beantragen. Es handelte sich also um dieselbe religiöse Gesellschaft, welche, wie oben S. 269 erzählt, zur Aufrechterhaltung ihrer angemassten rechtswidrigen Privilegien sich 1450 erlaubt hatte, die Stadt zwei Jahre mit Interdict und Bann zu verfolgen weil sie, man sollte es nicht für möglich halten, bei der Verfolgung gemeingefährlicher Verbrecher als gesetzliche Obrigkeit ihre Pflicht erfüllt hatte.

So viel hier vorläufig über den Bürgermeister und Scheffen Roeloff Momm III. Sein Sohn Walrav I stand dem Vater in Thätigkeit nicht nach, er war ebenfalls Bürgermeister und Scheffen von Arnheim und in den Actionen der Stadt sowie in denen der nimweger Ritterschaft unausgesetzt thätig.

Dasselbe galt von Roeloff IV. dem Enkel Roeloffs III. Alle drei waren energisch, was aber das Leben

---

[1]) Kronyk S. 36 und Inventar des Stadtarchivs S. 123.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Letzteren besonders bedeutsam machte, war seine langjährige Wirksamkeit als Richter von Arnheim und Veluwezoom, wovon die Resultate in den von ihm gelegten Rechnungen noch vorhanden sind. Sie mit den vielen anderen Urkunden geben ein werthvolles Lebensbild, das für eine anderweitige Bearbeitung aufgespart bleiben muss.

Roeloffs Frau Anna Sybilla von Scherpenseel, Tochter von Carselius v. Scherpenseel zu Reumet, Landdroste in der Velau und Maria von Zuylen zu Anholt, war eine in Geschäften sehr erfahrene und äusserst thätige Dame, Eigenschaften, wodurch sich auch jetzt noch die Frauenwelt in den Niederlanden, Belgien, Braband und viele Theile Frankreichs rühmlichst auszeichnet. Wie ihr Eheherr sie ehrte und hochstellte, ihr sogar verwickelte Angelegenheiten selbständig zu behandeln anvertraute, geht aus verschiedene mitgetheilten Urkunden deutlich genug hervor.

Sie gebar ihrem Manne 5 Kinder:

XII. 1. Walrav I., der unter XII 1. als Nachfolger im Lehn Rodentoorn folgt auf Seite 305.

XII. 2. Carsilius Momm, der zweite Sohn Roeloffs IV. und der Anna Sybille von Scherpenseel. Er erhielt das Rittergut Byler in der Veluwe, war mit seinem Bruder Johann, der wahrscheinlich das dortige Mommen-Erbe in der Theilung der Güter erhalten hatte, 1563 auf der Versammlung der dortigen Ritterschaft (II, S. 249). Ebenso 1576 bis 78. Er war auch beim feierlichen Act mit der Ritterschaft und den Städten der Velau bei der Gerichtsbank im Engeler Holte als der Graf von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Megen, Namens des Königs Philipp II. von Spanien vom Lande Besitz nahm (II, 395), bei welcher Gelegenheit seine Frau Catharina von Weęs, Tochter des Balthasar von Wees und der Margarita von Leefdael genannt wird (II, S. 367 und 415). Sie gebar ihm eine Tochter Johanna, welche Johann von Ulft zu Lackhausen heirathete und mit ihm 1633 zu Emmerich bei der Clevischen Ritterschaft aufgeschworen wurde.

Johan von Ulft zu Lackhausen.	Johanna Catharina v. Heekeren zu Ruil	Arnold v. Boicholt zu Boicholt.	Johanna Francisca Vinck op den Berg.	Rudolph Mom zu Rodentoorn.	Sibilla v. Scherpenseel zu Reumet.	Marcus v. Wees zu Blumenberg und Doyenwerth.	Johanna Philippina Leefdael zu Elten.
Johann v. Ulft zu Lackhausen.		Maria v. Bocholt		Carsilius Mom zu Rodentoorn		Catharina v. Wees zu Bl. u. D.	
Johann v. Ulft zu Lackhausen.				Johanna Mom zu Rodentoorn.			

Johann von Ulft zu Lackhausen am 23. November 1633 zu Emmerich durch Conrad von der Reck und Heinrich Wilhelm von der Hoeve, Droste in der Hetter aufgeschworen.

1571 war er auf der Hochzeit der Elisabeth von der Capellen.

XII. 3. Johann, der dritte Sohn Roeloffs und der A. S. von Scherpenseel folgt auf Seite 299.

XII. 4. Maria, das vierte Kind Johanns und der Scherpenseel, heirathete Hermann Boshof, Mitglied der Zütphenschen Ritterschaft 1530—67, steht 1565—74 auf dem Ritterzettel der Grafschaft.

XII. 5. Evert Mumm, der ebenfalls als Sohn Roeloffs und der A. S. v. Scherpenseel hierher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gezählt wird, war einer der vornehmsten Personen, welche auf Befehl des Herzogs Alba vom 27. Mai 1569 ernannt werden mussten, in 33 zu bildenden Stadtbezirken in den 33 grösseren zu Zwei, in einem kleineren nur Einer, Summa 65 Personen, aufzupassen, wenn der Pastor das Sacrament (die Hostie) aus der Kirche zum Kranken trage, „welche Worte, Gebärden, Gelächter und sonstige Handlungen von den Publicum dabei vorgenommen werden möchten“, diese und die Personen, von denen sie ausgehen würden, zur Anzeige zu bringen, ferner ausser jenen 65 Personen noch zwei Personen in jeder Pfarre zu ernennen, welche den Pfarrer bei jenem Gange aus der Kirche bis in dieselbe zurück zu begleiten hätten (I, S. 356).

Es bleibt nunmehr von den Kindern Roeloffs IV. und der Scherpenseel nur noch einer zu besprechen, nämlich XII. 3.

XII. 3. Johann Momm. Der dritte Sohn Roeloffs und der A. S. von Scherpenseel. Er war ein in den Angelegenheiten des Landes hervorragender Herr, an dem man erkennen kann, welchen Einfluss das Leben und thätige Wirken braver Eltern und Voreltern auf die Nachkommenschaft hat. Johann eiferte in seinem Wirken seinem Vater, Grossvater und Urgrossvater nicht bloss nach, sondern übertraf sie beziehungsweise in einer oder anderer Beziehung, er verdient daher seine besondere Biographie, wofür Stoff hinreichend vorhanden ist.

Johann war 1540 bis 1547 Rath, Scheffen und Bürgermeister zu Arnheim und brauchte im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahr 1548 und 1556 nachstehendes Siegel (II, 236—45).

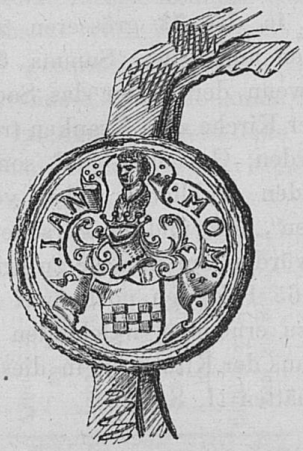

1540—1547 war er Richter von Arnheim und Veluwezoom (I, 248. 49. 411). Er legte über diese Stellung in den Jahren 1543 bis 1552 (I, S. 256 bis 306. 326 bis 331) acht für die Culturgeschichte sehr werthvolle Rechnungen, wurde zweimal 1543, 12. September und 1555, 11. October durch die geldrischen Landstände erwählt und nach Brüssel gesandt, um als Gesandter des Landes das Herzogthum beim Kaiser Carl V. in den beiden feierlichen Reichsversammlungen zu vertreten und in seinen Rechten zu schützen (I, S. 249 und 332). Das ganze Land legte in diesen beiden, für jene Zeit hochwichtigen Fällen, welche durch die Geschichte und die Malerei vielfach behandelt und dargestellt sind, mit vollstem Vertrauen auf seine Thätigkeit,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewandtheit und vielseitigen Kenntnisse die ganze Sorge für das Gesammtwohl des Landes in seine Hände, wie er es sich in seinem Leben wohl verdient hatte.

Er empfing 1555 als Vormund Roeloffs IV. Sohn von Walraf II., dessen Belehnung (I, S. 337), gehörte 1563 zur Versammlung der Ritterschaft der Velau.

Er war 1543 auf dem Quartiertage zu Arnheim (D'Ablaing Ridderschap van Veluwe, S. LXXI) 1544 Deputirter der Velauer Ritterschaft und 1563 mit seinem Bruder Carselius auf ihrem Rittertage (II, 249). Er steht auf dem Ritterzettel von Nimwegen und ist 1579 beim dortigen Landtage thätig (I, 368). Erscheint 1558 als Hausmeister des Petri-Gasthauses zu Arnheim und 1575 als oberster Hausmeister (I, S. 358. II, 246) ist 1556 Vorsitzender des Heerenberger Lehnshofes. Ist 1568 zweiter Bürgermeiter von Arnheim (I, 351), wird am 24. Januar dieses Jahres durch Herzog Alba von seiner Stelle als Scheffen abgesetzt, aber am folgenden Tage wieder eingesetzt (I, 350), war Mitglied der Niclas-Gesellschaft.

Er war zweimal verheirathet:

1. mit Maria von Hackfort, Tochter von Olivier von Hackfort und Stine (Christina) Ridder (II, 256),
2. mit Ludgard von Estfeldt (I, 374).

Er starb am 26. (oder 6.) Mai 1591 (I, S. 376) und hinterliess 5 Kinder, von der ersten Frau vier: 1. Alard, 2. Olivier, 3. Anna, 4. Christine; von der zweiten nur eine Tochter: Margaretha.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIII. 1. Alhard (Alard) Momme, ältester Sohn Johanns und der Maria von Hackfort. Herr zu Rodentoorn (I, 357). Er heirathete: 1. Maria von der Hell, Tochter Johanns von der Hell und Gertrud N. N. 2. Margaretha von Heerde, Wittwe von Tyl, Tochter Reiners und Maria von der Hell. Die letzte gebar ihm eine Tochter: Margaretha, welche den Spanischen Hauptmann Ryckwyn von den Sande heirathete, der als spanisch gesinnt 1578 von der Holländischen Regierung abgesetzt wurde, 1616, 12. September starb und zu Emmerich vor der Kirche St. Aldegunde begraben wurde, wo sein Grabstein 1848 noch lag mit folgenden Quartieren:

Sande. Galen. Dornick. Scherpenseel. Momm. Hackfort. Heerde. Hell.

Sande. Dornick. Momm. Heerde.

Sande. Momm.

Richwin von dem Sande, spanischer Capitän, starb Anno 1616, 12. September.

Ihre Ahnen finden sich auch anderswo, wie folgt:

Roloff Momm. Sibilla v. Scherpenseel. Olivier v. Hackfort. Stina Ridder. N. von Heerde. N. N. N. von der Hell. N. N.

Johann Mumm. Marie v. Hackfort. Reiner v. Heerde. Maria v. Hell.

Alard Mumm. Margaretha v. Heerde.

Margaretha Maria Mumm. Denkm. S. 31.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XIII. 2. Olivier, zweiter Sohn des Johann Mumm und der Maria von Hackfort Er trat in den Deutsch-Herrn-Orden zu Utrecht und wurde dabei mit den unter folgenden 16 Ahnen aufgeschworen. Denkmale S. 21 und 23.[1])

Sein Bildniss ist erhalten in dem Stammbuche einer Dame (von Deelen), welches auch die nachstehende Aufschwörung verwahrt hat. Ich lasse es folgen, um zu zeigen, wie sich die Deutsch-Herren in jener Zeit stutzerhaft kleideten, zugleich als Belag zu meinem Werke Livland.

[1]) Spaen 309 und 310 gibt sie nach der originalen Aufschwörung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mumm. Bronchorst. | Scherpenseel. Suilen. | Deelen. Ripperband. | Baer. N. (Namen verwischt) (2.)

Mumm. | Scherpenseel. | Deelen. | Baer.

Mumm. | Deelen.

Mumm Vater des D. O. Ritters Olivier.

Haekfort. Baerl. | Ridder. Vaeck. | Deelen. Steenbergen. | Welder. N. (Namen verwischt. (3.)

Haekfort. | Ridder. | Deelen. | Welder.

Hackfort. | Deelen.

Maria v. Hackfort, Mutter des D. O. Ritter Olivier Mumm.

---

[2]) Der verwischte Namen wird nach dem Wappen zu urtheilen Gruithausen gewesen sein.

[3]) Das Wappenbild ist in Roth ein goldener aufrecht nach rechts schreitender Löwe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XIII. 3. Anna, das dritte Kind Johanns und der Maria von Hackfort, wurde verheirathet mit Johann von Ittersum zu Hofstaede Droste zu Saland 1574.

XIII. 4. Christine, das vierte Kind h. Claes von Deelen zu Heese (II, 256).

Daraus entstand folgende Verwandtschaft (II. 256).

Cornelius von Deelen Landroste zu s'Heerenberg 1563. — N. Maria v. Heerde.

Claes v. Deelen zu Heese.

Johann Momm Richter zu Arnheim. — Maria v. Hackfort.

Christine Momm.

1. Maria v. Deelen zu Heese k. Wilhelm Botter englischer Capitain. 2. Aleid v. D. h. Derk von Hoevelwyk Herr zu Bimmen. 3. Elisabeth v. D. h. Mattias v. Berrevelt.

XIII. 5. Margaretha, das fünfte Kind erzeugt mit der zweiten Frau h. Claes von Tengnagel 1582 (I, S. 374).

So erlosch auch die Linie Johans und der Maria von Hackfort und schliesslich die Rodentoorner Linie selbst wie hier folgt:

XII. 1. Walrav Momm II., Sohn Roloffs V., nach Tode seines Vaters, Herr zu Rodentoorn und 1544 damit belehnt (I, S. 64), erneuerte 1544 den Lehnseid dem Kaiser Carl V. (I, 313), beleibzüchtete damit 1547, 29. März seine Frau Catharina de Wilde von Kessenich (I, 64). Er war 1543 Deputirter der Ritterschaft der Velau und 1544 Richter daselbst steht auf der Ritterliste der Ritterschaft von Nimwegen, war 1553 Scheffen zu Arnheim. Er wird 18. Mai 1555 todt genannt (I, 64) und sein Bruder Johan als Vormund seines minderjährigen Sohns Roloff VI. für diesen belehnt (I, S. 64 u. 337), seine Frau Catharina de Wilde von Kessenich überlebte ihn. Sie war eine Tochter Jacobs de Wilde

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Kessenich und Maria von Impel, genannt Honepel und gebar ihm zwei Söhne Roeloff VI. und Otto, welche folgen unter XII. Catharina starb 1591.

XII. Roeloff (Rudolph) VI. und Otto, Söhne Walrafs II. Ersterer wurde nach Tode seines Vaters Walrav 18. Mai 1555, als er noch minderjährig war, in der Person seines Oheims Johann Momm mit dem Rodentoorn belehnt (I, 64 u. 337). Er selbst schwor den Lehnseid 1556 (ib.) starb gegen 1582 und wurde seine Mutter seine Erbin (I. 64).[1]) Das Lehn Rodentoorn fiel an seinen Bruder Otto. Dieser steht 1576—1609 auf der Ritterschaftsliste von Nimwegen (I, 367) und verheirathete sich 24. December 1579 mit Anna Grammaye, König Philipp von Spanien bestätigte den Ehevertrag, 2. April 1580 (I, 370).

Nach diesem Ehevertrage bringt die Braut 5000 Carolus-Gulden in die Ehe, welche, wenn sie kinderlos bleibt, ihr oder ihren Erben binnen drei Jahren zurückgezahlt werden müssen. Er bringt alle seine Güter, die er jetzt hat oder noch bekommen wird. Doch bleibt dem Bruder und drei Schwestern des Bräutigams den Gesetzen gemäss der dritte Fuss an den Lehngütern vorbehalten. Die Mutter des Bräutigams wird für ihre Leibzucht an dem Lehn abgefunden und verzichtet deshalb

[1]) Ihm wird eine Tochter Mechtilde beigelegt, welche zu Syluode begraben, 1613 an Johann von Wysch zu Lichtenberg, den letzten kinderlosen Spross dieses Geschlechts, geboren 1563, gestorben 1627, verheirathet war; allein die Lehnsacten und Jahreszahlen sprachen dagegsn. Diese Mechtilde wird Tochter eines Rudolf Mumm aus einer anderen Linie gewesen sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Leibzucht, 2. April 1582 (I, 64). Es gingen aus dieser Ehe 3 Töchter hervor:

1. Maria, h. Carl de Rüter.
2. Anna, sie verzichtete auf ihr Recht am 3. Fuss, 1621, 8. März.
3. Catharina Momm, jüngste Tochter. Ihr trägt der Vater Otto Momm den Rodetoorn unter Zustimmung ihrer ältesten Schwester Maria als Lehn auf mit der Erklärung, dass sie dem Arnt Spirinck als Frau zugesagt sei, 20. Nov. 1607 (I, 64). Am andern Tage, 21. November, giebt Catharina ihren beiden Eltern die Leibzucht an dem Lehne. Am 12. October 1636 überträgt sie die Leibzucht auf ihren Mann Arnt Spierinck und lässt 15. August 1637 ihren Lehnseid erneuern durch Johan Carselis von Ulft. 1652, 29. December verpfändet sie mit ihrem ältesten Sohne das Land, die Epe, auf 12 Jahre und erneuert den Lehnseid 22. Februar 1654 durch ihren Sohn Jacob, macht 1661 1. Juni mit ihren Kindern einen Magenscheid und lässt ihn durch den Lehnshof 1661, 1. Juni genehmigen. Sie überträgt das Lehn 23. Mai 1665 an Christoph von Balvern, Dykgraf der Overbetuwe, dessen Erben es noch besitzen.

Im Jahr 1670 wird Otto Spirinck als Erbgename seiner Mutter Catharina Momm für sich und seine Brüder belehnt. Catharina Mumm ist mit ihrem Manne Arnt Spirinck zu Sevenar in der Kirche begraben, wo den beiden Eheleuten ein pracht- und kunstvolles, in Stein gehauenes Denkmal mit ihren sechszehn Quartieren und ihren Portraits in ganzer Figur, gesetzt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Linie zu Driel (Altenhof) und Schwarzenstein.

Mit dem Ankaufe des Rittersitzes Schwarzenstein begann eine neue Linie des Geschlechts Mumm.

Der Stifter dieser Linie war, wie oben S. 273 gezeigt wurde, Roeloff Momm, dritter Sohn Roeloffs oder Rudolphs Momme III., Bürgermeisters zu Arnheim, Herrn zu Rodentoorn und der Aleid von Baar.

5.2478
265

Dieser wurde mit Geld aus der Erbschaft seines Vaters abgefunden und erwarb am 14. Februar 1514 von dem zu Wesel wohnenden adligen Geschlechte Amelong, mit einem gesenkten Adlerfluge im Wappen, wie hier neben, namentlich von Alyt, Wittwe Amelong und den beiden Brüdern Rottger und Wolter Amelong das Haus und die Burg Swartsthen (jetzt Schwarzenstein) im Kirchspiel Drevenach mit allen dazu gehörigen Rechten und Zubehören. Der Kaufact wurde vor dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Richter und den Scheffen von Drevenack ausgestellt und lautete wie folgt:

Ick Hermen Swicker Richter toe dreuenack etc. Vnde wy maes van Luyl, Engelman van Schole Wilhem angen gildehüß Hinrich van loesen Scepen toe Drevenack unde fort gemeyn Scepen des gerichts tugen unde bekennen vermyts dussen openen besegelten breüe dat vur ons in eyn geheget gerichte ayn eyme gespanner banck dey wy myt rechte ind ordell becledet inde besetten hedden erchenen vnde gekomme syt dey Erber Alyt amellunges wedue, Rotger ind wolter amellunges twe gebroderen echt ind recht van vader ind moder geboren unde heben in den selfften gerichte voir eyn summe van gülden dey yn allen vursch. tot oeren handen ind wyllen deger ind all wall vernoget unde betalt ys, verkofft (hebben) unde verkopen in krafft dusses breyffs erfflick ewelick unde vmmermer deyn Erberen inde vesten Roleff mummen Onse huß ind borch gehieten Swartsheyn gelegen indem Kerspel unde gerichte van Drevenack myt allen synen Rechten und toe behoringen wo ind war sey dat gehait hebn unde gelegen ys in Tharüe in twigen in watir in weyden in holte in velde al unde alinck dar van nycht vytgescheden fort myt allen Segellen unde Breven op Swartsteyn hoildende myt allen rechten vnde Scharen up den wolden myt visscherien myt wiltbanen. dat vry ledich lois vnbespert vnbekummert toe gebrucken erfflick ewelich ind vmmermer inde dat vursch. hüß myt synre tobehoringe sick so bequeme ind orber maken als hie best kan unde maich Vude wy Alyt vursch wedue Rotger inde wolter vürsch. sollen unde en wyllen nüfortan nadata dusses breffs nu noch nummermer offt eymanß van onsent wegen geyn aynsprake geyn recht hebben noch hoilden. vnde then ewigen dagen van den vursch. huse enteruet wesen ind syn. Vnde heben dan fort in dem vursch. ghericht voir Richter inde Schepen vursch. verticht unde vytganck ind rechte vertichnisse van den huse vursch gedaen mit hande myt munde myt halme als sich gebort unde recht ys Vnde dey

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vürsch. Roloff mummen ind syn Erüen sollen inde mogen dat vursch. huß mit syme tobehoringe nufortmer wenden unde kieren hebben unde hoilden besitten unde gebruken Erfflick ewelick vnde vmmermer vnde then ewigen dagen darmede beeruet syn. Oyck heb wy Alyt amellunges wedüe vursch. Rötger inde wolter vursch. in guden truen geseckert inde gelayfft afftedregen den leen heren des Huses te Swartsteyn vnde allen hinder inde schaden dey hir van kommen mochte, dey schade inde hinder queme toe woe dey to queme buten synen hinder ind schaden. Oick ys gefordert inde gededingt als van Kaytsteden liggende inder burschop vnder haem indem gerichte van Dreuenaick, welke verpandet inde versait mogen wesen vanden huse to Swartstheyn vursch. sall inde maich Roleff mumme offt syn Eruen weder loesen na vytwysinge der Segellen inde breuen dar van gegeuen inde gemaket syt. wer oick noch ennich erfstayde van lande off ander guet dat vanden vürsch. huse verbracht verlassen offt versait were, wy Alyt Rotger unde Wolther vursch. dem vursch. Roleff Mummen unde synen Eruen dat in syn frye seker behailt vmbekummert levern ind wedirkeren sollen dat also von den vurs. hus versat war. wer oick sake dayt ennich hinder gebreck versumenysse in schrifften an .... quemen dair dusse vursch. breyff mede gekentsellert mochte worden, dat hie loicker krege off nayt ader verbrant worde, sal Roleff mummen ind synen Erüen nicht hinderlich wesen. Alle dusse versch. punten woe vursch. staen, laue wy Alyt amellunges wedüe vursch. Rotger ind Wolter vursch. dyt allet tsamen woe vursch. ys wair stede vayst erfflick ewelich ind ommermer to hoilden unde dar nummer entegen to doen offt eymanß van onsentwegen enttegen doen sayll, unde deym vursch. Roleff mummen ind synen Eruen dat toe waren unde gude wartschop to doen wo ind war emme deß noit dede von alle den gennen dey dat myt rechte besprecken werden ind dyt allet sunder nye funde ind alle Argelist, Soe als dan dusse vürsch. Erffkoip vytganck updracht vnde vertichnisse voir my Hermen Swicker Richter vürsch. vnde voir ons scepen vursch. ind fort vor gemeyne Schepen des vursch. gerichts gescheyn unde gedaen ys. vnde ick Richter versch. myn recht ind banwyn dair

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

van entfangen heb unde fort ban unde vrede des landes dar auergelacht, als dat behoirt. Vnde wy maes van luyll Engelman van Schole. Schepen ind foyrt gemeyne Scepen vnde Johan Staylknecht eyn geswaren bade des gerichts hy van tsamen Onse Oirkunde ind recht gheboirt ind entfangen heben als recht ys heb ick als dan Hermen Swicker Richter vürsch. toe eyme forder getuchnisse der wairheit voir my ind voir Johan Staylknecht vursch. mynen segell van gerichts wegen an dussen breyff gehangen Vnde wy Schepen vursch. heben onsen gemeynen schepenß Segell mede beneden by des Richters Segell an dussen breyff gehangen. Gegheven inde geschreeven Jndem Jar onss heren Dusent vyffhundert ind viertheyn up dach Valentini martiris.

Das gekaufte Gut wurde „Schwarzenstein“, von einem dort einst gelegenen schwarzen erratischen Steine so benannt und dadurch von dem circa eine Meile mehr nördlich gelegenen Sitze Wittenstein unterschieden, neben dem ein weisser Block liegt. Es war, so weit die Acten reichen, ein alter landtagsfähiger Sitz im vormaligen Herzogthum Cleve, am rechten Ufer der Lippe, nahe ihrem Ausflusse in den Rhein. Er war ein ursprünglich frei eignes Erbe und nur einige Stücke davon waren Lehne der Herrlichkeit Crudenburg. Noch im Anfange des 14. Jahrhunderts war das adlige Geschlecht Schwarzenstein dort noch wohnhaft, am 21. November 1429 aber verkauften ihn Philipp von Schwarzenstein und seine Frau Aleid mit seiner Mutter Heilwegis, neuverheirathet an Sweder von Ryngenberg, vor dem Richter von Drevenack und den dortigen Scheffen an Stephan von den Ryn und dessen Frau Hilleken mit Act wie folgt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wy Henrich pise, Richter to Drevenyck Gerid an ger eynde geswaren bade to Drevenyck ende wy Ghemeyne Scepen to Drevenyck doen kond allen luden ende tugen apenbaer myt desen brieue dat vor vns in eyn geheget gerichte daer wy saten in eynre gespannenre banck in eyn schyn des gerichts ende ordel ende recht van der banck namen ende gauen komen is Philips van zwarsteyn myt willen ende jawoirde Aleiden syns wyffs, Hedewigen synre moder ende Sweders van Ryngenberge der vorss. Hedewigen man, ende heuet bekant dat sie rechte ende redelike verkofft heuet tot eynen steden vasten koep vor eyn summe gelts die oen wall betailt is Steuen van den Ryn Hilleken synen wyne ende oeren eruen den hoff to zwarsteyn myt synen waltrechte ende myt tween Caetsteden an den dorp to Drevenyck gelegen daer in hovende ende myt tween stucken lands gelegen in Bocholter Aep auer die lippe oick daer to hovende soe alz die Hoff to zwarsteyn mit den waltrechte tween Caetsteden ende tween stucken lands vorss. an velde an torue an twigen on water an weide ende myt alle synen rechteu ende tobchoringen ende myt alre slachter nut alynch ende alle gelegen is in den kerspel ende gerichte van Drevenyck ende is eigen erue ende eyn deel is des leen alz men seget. Ende die vorgt Philips van zwarsteyn ende Aleid syn wyff hebben gelauet to doen Steuen van den Ryn Hilleken synen wyve vorss. ende oeren eruen rechte warschap van den Haue to zwarsten myt synen waltrechte ende myt den twee laetsteden ende tween stucken lands vorss daer to horende ende myt allen synen rechten to behoringen vor rechte eigen erue ende des eyn deel leen is ende willen oen des waren soe woe men rechts eigens erues ende leens in den kerspel ende gerichte van devenyck gelegen to rechte waren sall vor sich ende vor oere eruen ende vor alle die gene die oen den myt rechte besprecken wolden Ende op dat dit soe voil te steder ende to vaster sy, soe hebben Philips van zwarsteyn ende Aleid syn wyff voerss vertegen alles rechten vanden haue to zwarstyn myt seynen waltrechte ende myt den tween caetsteden ende tween stucken lants vorss daer to horende ende myt synen rechten ende to-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behoringen ende synt des vor vns in eyn schyn des gerichts vorss vtgegaen ende hebben den vpgedragen steuen van den Ryn Hilleken synen wyne vorss ende oeren eruen myt monde myt hande myt halme ende myt allen gerichts ordelen ende rechten alz die scepen wiseden dat sie des myt rechten vertyen vtgaen ende vydragen solden ende bekanden sick noch oer eruen daer vortmer gain recht an to hebben noch to behalden. Sonder alle argelist. Ende ich Henrich pise Richter vorss. bekenne dat ich mynen banwyn hier off vntfangen hebbe ende hebbe ban ende vrede des hern van den lande hier auer gelacht ende hebben mynen segel to tuge alle deser vorss dinghe vme bede wille van beiden siden ende des baden vorss an deen brieff gehangen. Ende ick bade vorss. tuge alle vnrss. dinghe vnder segel des Richters vnrss. Ende wy Scepen vnrss bekennen dat wy vnse vrkonde ende vnse richtelike rechten hier aff vntfangen hebbee ende hebben to meeren tuge ende vestinge alle deser vurss dinghe vnse gemeyn scepen segel van Drebenyck myt vnser alre weten vme bede wille van beiden siden vorss. myt segel vnses Richters vorss an desen brieff gehangen. Gegeuen jn den jaer vnses hern dusent vierhondert negen ende twentich vp sunte Cecilien Auend der heliger joncfrouwen. Siegel ab.

Im Jahre 1454 am Freitag vor St. Agathe (1. Februar) verkaufte Sweder von Ringenberg und Derik (Theodora) seine Frau den Sitz an Elisabeth aus dem Edelgeschlechte Stecke, wie der nachfolgende Act bekundet:

Ick Cort Dierick Richter ter tyt to Drevenick und wy Gerit bedenrad, gerit to heustorp gerit ten loe ind Henrick angen eynde scepen to Drevenick ind vort gemeyne scepen aldair doin kunt allen luden ind tugen in desen apenen brieue dat voir ons in eyn geheget gericht dair wy saeten in eynre gespannere banck in eyn schyn des gerichtz ind ordell ind recht van der banck namen ind gauen komen synt Sweder van Ringenbergh ind Derick syn echte husvrouw ind hebn bekant, dat sie recht ind redelick myt oren vrigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

willen vor eyn bescheiden Summe geltz die sie bekonden on to willen ind to danck deger int all wail betailt to wesen verkofft hebn ind verkopen vermytz desen brieue vor sich ind voir oire eruen Junffer Elisabeth Stecken ind oren eruen jn enen steden vasten koep dat hus ind den hoff to zwarsteyn myt synen waltrechte ind myt tween Caetsteden in den dorpe to Drevenick gelegen ind myt tween stucken lands gelegen in Bocholter Aipp auer die Lippe oick dar to hoirende als dit hues in die hoff to zwartsteen myt den waltrechte tween Caetsteden ind den tween stucken lantz vorss an velde an toruw an twige an water an weiden ind myt allen synen rechten ind tobehoringen ind myt alre slachter nut alingh ind all gelegen is in den kirspell ind gerichte van Dreueick ind is eigen erue ind een deell is des leen alz man segt, jnd so die brieff dar aff gemaict is daer dese brieff doir gesteken is. Ind die vorss Sweder van Ringenbergh in Derick syn husvrouwe hebn gelauet voir sich ind voir ore eruen to doin Junffer Elisabeth Stecken vorss ind oren eruen rechte warschap van der huse ind haue to zwartsteen myt synen rechten ind tobehorungen vu recht eigen erue ind des eyn deel teen is ind willen on des waren so wo man rechtz eigens erues in leens in den kirspel ind gerichte van drevenick gelegen to rechte waren sall voir all die gene die on den myt recht besprecken wolden. Ind vp dat dit so voill steder in vaster sy so heben Sweder ind derick vorss vertegen alles rechten van den huse ind haue to zwartsteen mit allen synen rechten ind tobehoringen ind synt des voir ons jn eyn schyn des gerichtz vorss vitgegaen ind hebn den vpgedragen Junffer Elisabeth Stecken vorss ind oren eruen myt gichtigen monde myt handt myt halme ind myt allen gerichtz ordelen ind rechten alz die scepen wiseden dat sie des myt recht vertyen vtgaen ind vpdragen sulden jnd bekanden sich noch oren eruen dair vortmeer geen recht an to hebn noch toe behalden sunder all argelist. In ich Cort Derick Richter vorss heb banne ind vreden des hern van den lande hyr auer gelacht ind bekenne dat ich mynen banwyn hyr aff ontfangen heb jnd wy Scepen vorss bekennen dat wy ons ovkund ind gerechtlicke rechte hyr van gebort hebn. Vort synt vor ons Richter ind Scepen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in dat selue gehegede gericht gekommen, gerloch van Holt ind Beelken syn echte husvrouwe ind die vorss Beelken heuet myt willen iaworde ind consente gerlochs oirs echten mannes ind rechten mombers vertegen .. vor sich in voir ore eruen van orra tucht ind van alle den rechten dat sie had an den huseind haue to zwartsteen .. in tobehoringen vorss ind bekande sich noch oren eruen dar an vortmeer geen recht to hebn noch to behalden alle argelist gentzlich vitgescheiden. to orkund ind tuge der wairheit ind rechter vestingen hebn Ich Richter vors mynen segel van des gerichts wegen ende wy scepen vorss onse gemeyne scepen segel van Drevenick myt weten alle ons medescepenen vmb beden will van beiden zyden . . an desen brieff gehangen gegeuen jn den jair ons hern dusent vierhondert vier ind vyfftich des neisten vrydages na sunt Aeghten dage

(Die zwei Siegel sind ab.)

Gossen Stecke als Erbe von Elisabet Stecke verkaufte 1468 an Rötger Amelong.

Im Jahre 1468 auf unser lieben Frauen Abend annuntiationis 24. März in der heilgen Fasten erschienen vor Richter und Scheffen zu Drevenack der ehrbare und fromme Gossen Steck, Ritter, Erbmarschall des Landes von Cleve, Droste des Landes Dinslaken und die edle und wohlgeborene, unsere liebe Frau Karda Tochter zu Ghemen, geheissen Steck, seine rechte Hausfrau und erklärten, dass sie gegen Empfang der verabredeten Kaufsumme (deren Betrag die Urkunde nicht angiebt) Haus und Hof Schwartzenstein mit seinem Zubehör (beschrieben wie in den vorigen Urkunden) so wie die weiland ehrbare Jungfrau Elisabeth Stecke zu bewohnen pflegte und ein unsterbliches von dem edlen Herrn Hinrich, Herr zu Gehmen und Wevelinghoven rührendes Erblehn sei an Rotger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Amelong und dessen rechte Hausfrau Mechtilde verkauft und übertragen hätten.

Rotger Amelong und seine Frau Mechtilde vererbten den Sitz, wie die obige Urkunde von 1514 bezeugt, auf Aleit, Wittwe Amelong und die beiden Brüder Rotger und Wolter Amelong, welche den Sitz an Roloff Mumm verkauften. Bei seiner Familie ist er bis 1713 geblieben, dann kam er durch Verkauf an den General-Major von Crohce. Der Verkäufer war Johann Bernhard von Retrath. der sich mit der Wittwe des Johann Mumm, geborene Anna Catharina Wilhelmine von Mevert verheirathet hatte und dadurch Besitzer des Schwarzenstein geworden war. Im Jahre 1776 kam der Sitz an die Familie Eichelberg, seit 1851 ist B, Eichelberg im Besitz.

Das Gut hat jetzt noch circa 854 Magdeburger Morgen Grösse, davon 725 Morgen und 100 Morgen zusammenhängend in einem Complex; der Bewirthschaftung nach 500 M. Holz, 300 M. Wiesen und Weiden, 50 Morgen Acker und Gärten, war aber früher viel grösser, denn ausser den grossen Antheilen in der Gemeinde Mark (Dämmerwald) gehörten noch dazu zwei Kathstellen im Dorfe Drevenack und ein Hof in der Gemeinde Bricht, zwei Stunden von Schwarzenstein, genannt der Mummenhof. Der Sitz ist auf der „Carta ducatus Gelriae et commitaus Zutphaniae“ bei Pontanus eingetragen und ganz speciell von dem berühmten Arnoldus Mercator 1586 aufgenommen, ich lege davon eine Zeichnung im verkleinerten Maasstabe bei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

X. Roeloff IV. (Rudolph) der Stammvater der Schwarzensteiner und Drieler-Altenhofer Linie gehörte der Xten Generation des ganzen Geschlechtes an und hatte dieselben Ahnen wie sein Bruder Walraf I. oben S. 275. Er wurde nach dem Tode seines Vaters Roloff (Rudolph III.) dessen dritter Sohn er war 1478 mit dem Altenhof belehnt.

Dieser Hof, gelegen im Kirchspiel Osterbeck, Bauerschaft Driel (40 holländische, 160 Magdeburger Morgen gross), gehörte vorher den Herren der Herrschaft Wisch (Hoemoet) und war Lehn der Grafschaft Geldern nach Zütphen'schen Rechten. 1431 trug Henrich von Hoemoet und seine Frau Steuen, (Stephanie) von Wisch, den Hof dem Grafen von Geldern zu Lehn auf und dieser gab ihn sofort, am selbigen Tage, Samstag nach Christi Himmelfahrt weiter zu Lehn an Roloff Momme III., Vater des obigen Roeloff IV, vor dem Lehnshofe in Beisein der Lehnsmänner Henrik von Blitterswyc und Walter von Stenhorst. Nach dem Tode Roloff III. 1474, 27. März, wurde sein Sohn Derik belehnt, wie oben S. 273 gesagt ist, und nach Tod Derix übertrug Aleyt von Baer 1486, 19. Januar das Lehn an ihren Sohn, den oben genannten Roeloff IV, Bruder des verstorbenen Derix Momm. (I, S. 338 u. 339.) Roeloff IV. wurde 1495 auf Catharina-Tag neuerdings belehnt (I, 339.) Er wurde als Erbe seines Vaters auch Erbe der Forderungen, die dieser an den Grafen Johann von Egmont, Herrn zu Baer, besessen hatte und übertrug 1501, 7. Februar diese Rechte an seinen Bruder Walraue, Bürgermeister von Arnheim (II,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S. 170.) Er erhielt in seiner Erbeigenschaft, aber gemeinschaftlich mit genanntem Bruder auch die Geldforderungen, welche sein Vater an verschiedene Personen der Stadt Kempen zu fordern hatte, und insbesondere für sich das Drostenamt zu Orsoy und verschiedene Rechte, welche Mathias von Hüls seinem Vater verpfändet hatte und die theilweise weiter an die Grafen von Moers veräussert worden waren (II, S. 178. 182. 339). Wegen eines Theils dieser Forderungen kam er mit seinem Bruder in Missverständniss. Er hatte die Bürger von Kempen wegen ihrer Schulden vor den Richter zu Hüls belangt und wie es seinem Bruder Walraue schien, in unberechtigter Form und stellte dieser daher gegen ihn ein berichtigendes Zeugniss aus, lautend, dass die Klage nicht mit seinem Wissen und Willen angestellt sei. (II, S. 182.)

Am 26. Nov. 1506 wird er, mit fünf anderen vom Adel für die Erfüllung der Bedingungen Bürge, unter denen Goswin v. Bemmel aus seiner Gefangenschaft vom Herzoge Carl von Geldern entlassen worden ist. Diese Urkunde besiegelt er mit seinem Siegel wie folgt: (I, 230. II, 187.)

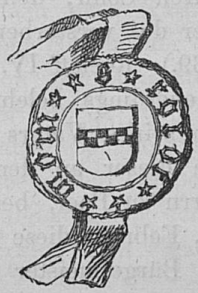

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1522 war er mit der Stadt Wesel in Streit (I, 243) und wurde desshalb zu Festlichkeiten, welche die Stadt bei Anwesenheit des Herzogs Johann III. von Cleve zu dessen Huldigung 9. August 1529 veranstaltet hatte und namentlich zu der Festtafel, die als Sittenbild die Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins B. 2, S. 130—136 beschrieben hat, nicht eingeladen. Wie dieses bäuerische Verfahren gegen einen der ersten Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

amten des Herzogs von Cleve von ihm als gebildeter Mann behandelt wurde, wird sich unten bei seinem Sohne zeigen, unter dem sich die Sache weiter fortsetzte, wo auch Mehreres über ihn.

Das vorstehende Portrait Roeloffs resp. Rudolphs ist einem 1871 zu Osterbeck vorgefundenen Oelgemälde entnommen.

Roeloff IV. war 16. Juni 1536 todt (I, 336) und folgte ihm im Lehn sein Sohn Bernd, den er mit seiner Frau Maria von Huchtenbrock zu Gatrop erzeugt hatte. Sie gebar ihm drei Söhne:

1. Bernhard, der unter XII. I. folgt.

2. Arnt, war 5. Juli 1554 auf dem Landtage als Deputirter der clevischen Ritterschaft.

3. Dirc (Diedrich) Mumm erhielt den Schwarzenstein, starb improlis 1552 und wurde in der Familiengruft zu Drevenack begraben, auf seinem Leichensteine standen die Ahnenschilde in Stein gehauen: Mom, Baer, Huchtenbrock. Der vierte nicht mehr lesbar.

S.308 XII. 1. Bernard I. Mumm, der älteste Sohn Roeloffs IV., welcher folgende Ahnen hatte:

Rudolph Mumm Herr zu Driel und Rodentoorn, Bürgermeister zu Arnheim † 1474 27. Mai	Aleid v. Baer, Tochter Diedrichs Baer.	Bernd von Hüchtenbrock zu Gatrop.	Agnes von Eyl zu Geistern?
Rudolph Mumm Herr zu Driel und Schwarzenstein.		Anna Maria v. Hüchtenbrock zu Gatrop.	
Bernhard Mumm Herr zu Driel und Schwarzenstein.			

wurde nach Tode seines Vaters, 10. Juni 1536 mit dem Hofe zu Driel (den Altenhof) von dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoge von Geldern belehnt, in Gegenwart der Lehnsleute Sander von Bentink, Rentmeisters von Gelderland und Hermann Tengnagels. Da sich über die vorangegangene Belehnung des Rudolph Mumm, Vaters von Bernd, kein Beweis fand, so bescheinigte der Lehnsschreiber im Lehnbuche selbst, dass die Belehnung in der That am Catharinatage (25. Nov.) 1495 stattgefunden habe, dass auch darüber vom damaligen Grefier Versin durch Jacob von Omeren eine Urkunde aufgenommen und mit dem Siegel des Herzogs besiegelt worden sei, wie er denn selbst dieses Document gesehen und in Händen gehabt habe.

Im Jahre 1538 17. Septemb. erneuerte Bernh. seinen Lehnseid dem neuen Herzoge Wilhelm von Jülich, Erbe und Nachfolger des Herzogs Carl von Egmond, darauf 1544 dem Kaiser Carl V. und am 25. Juni 1556 dem Könige Philipp II. von Spanien, letzterem im Beisein der Lehnsmänner Jan von Wyll und Joseph von Arnhem (I, 339. 340). Im Jahre 1581 am 11. September erneuerte er den Eid wegen Driel nochmals dem neuen Lehnsherrn und zwar (weil er krank war) durch seinen Bevollmächtigten Berndt von Nahuys. In der darüber aufgenommenen Urkunde heisst er „Berndt Mummen zu Schwarzenstein (Clevischer) Droste zu Orsoy“ (I, 372. II, 285. 310) als solcher Herr zu Orsoy, war er Befehlshaber daselbst und mit der hohen oder criminellen Gerichtsbarkeit unter den Worten „mit dem Rade“ belehnt.

Bei dem Magenscheid, der wegen der Kinder der Eheleute des erentfesten und frommen Bernd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Hüchtenbrock zu Gatrop und der tugendsamen Agnes von Eyl zu Geistern? zusammen trat, um nach damaliger Sitte und Rechtsweise über den elterlichen Nachlass zu disponieren, erschienen als die nächsten Anverwandten „die erentfesten und frommen Thys von Eyl, 2. Aelert von Goor zu Caldenbrock, 3. Albert Hüchtenbrock angen. Roden-Leew (zu rothem Löwen) und 4. Bernd Momm zu Schwarzenstein". Es wurde festgestellt, dass 1. Bernd v. Hüchtenbrock als der älteste Sohn die Güter erhalten solle, aber seine Geschwister unterhalten müsse, 2. sein Bruder Johann sei ein Deutschordensritter (d. h. im Orden versorgt), habe also keine Unterstützung nöthig, 3. sein Bruder Albert sei zum Hofjunker des Herzogs von Cleve angenommen, diesen müsse er unterstützen und später zu einer Präbende verhelfen.

4. Seine Schwester Maria sei eine begeevene [1]) Person, 5. seine Schwester Anna müsse, sobald sie sich verheirathe, einen Brautschatz von ihrem Bruder bekommen. Dieses Actenstück fand sich im Archive Lauersfort Burghaus bei Mörs, womit die Eyl seit 1440 von den Herzogen von Cleve belehnt waren, bis im vorigen Jahrhunderte eine Wittwe es an die Familie v. Pelden genannt Clouth brachte und diese den Sitz soweit verschuldeten, dass er nicht bloss selbst, sondern auch seine Zubehören, darunter das Archiv im Anfange dieses Jahrhunderts verkauft werden musste. Der obige

[1]) Begeevene person, eine aus der Familie abgegebene, hier eine bereits verheirathete Person, die also ihren Brautschatz erhalten und daher nichts mehr zu fordern hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Magenscheid ist aus dem Inventar des Archivs entnommen (I, S. 323), indessen scheint die Jahreszahl 1551 irrig zu sein, weil Bernd von Hüchtenbrock 1519 starb; alle Briefe und sonstiges Nachforschen, das Datum klar zu stellen, sind meiner Seits vergebens gewesen.

Bernhard hatte neben seinen Obliegenheiten als Droste[2]), worüber die Staatsarchive zu Düsseldorf und Münster mancherlei Nachrichten, namentlich in Kirchen- und Gemeinde-Sachen enthalten, auch in anderer staatlicher Stellung wegen seines Rittersitzes Driel bei der geldrischen Ritterschaft von Nymwegen und wegen seines Rittersitzes Schwarzenstein bei der cleve-märkischen Ritterschaft, und wurde deshalb auch jedesmal und namentlich 1563 zum Landtage berufen (I, 345. II, 285. 311). Es hat auch die, für sein Mitwirken an letzterer nöthige, Aufschwörung dort stattgefunden. Ueber diese weitere Bemerkungen unten Seite 341.

Seine Stellung zu dem Hofe des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg war eine auffallend freundschaftliche, wozu wohl neben seinem Character und seinen vielen Fähigkeiten, der bedeutende Einfluss, den sein Anverwandter Dr. juris Heinrich Bars genannt Olyschläger clev. Geheimrath und Canzler auf den Herzog und dessen Regierungsgeschäft ausübte, erheblich beigetragen haben mag, dem es auch zuzuschreiben sein dürfte, dass er für seinen Sohn Rudolph II. viele Jahre an dem Herzoglichen Hofe eine bevorzugte Aufnahme und Ausbildung fand.

---

[2]) Worüber er selbst Zeugniss gibt. S. 337 unten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obiges Portrait Bernards befand sich im Düsseldorfer Schloss unter der Sammlung holändischer Meister die neulich beim Brande untergegangen sind.

Gemahl der Anna Judith Bars geb. Olislager

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter solchen und anderen Geschäften trat dann in seinem hohen Alter der Zeitpunkt ein, den die Weseler Stadtverwaltung zur Erreichung ihrer Ziele gegen den Besitzer von Schwarzenstein geeignet gefunden hatte.

Die Festigkeit Roeloffs IV. des Vaters von Bernhard, seine imponirenden Worte und das dadurch entstandene Bedenken, ob Wesels Prätentionen an Schwarzensteins Eigenthum so fest begründet seien, dass man zum Aeussersten schreiten dürfe, waren eben Veranlassung geworden, dass man die Sache zu Lebzeit Roeloff's auf sich beruhen zu lassen und der grösseren Sicherheit wegen die Verjährungszeit abzuwarten beschlossen hatte. Mit diesen Vorstellungen hatte man auch die durch ihre Handlungen und Reden aufgeregte Bürgerschaft zu beruhigen und hinzuhalten gewusst.

Die längste Verjährungszeit lief aber 1575 ab und da half kein Beschwichtigen mehr. Im Frühjahr 1576 rotteten sich die Bürger zusammen und unternahmen, nach geschehener Vorberathung und Verabredung ihren feindlichen Zug. In wilden Haufen zog man nach Schwarzenstein, begann den Torf, der in den Gräben gewachsen war, zu stechen, zum Trocknen aufzustellen, und setzte die Arbeit Tag für Tag fort. Die Bewohner des Oeconomiegebäudes von Schwarzenstein gaben ihrem Gutsherrn, dem Drosten Bernhard Mumme, der zu Orsau residirte, Kenntniss und dieser erwirkte beim Hofgerichte zu Cleve Localschau durch eine Gerichtskommission und auf deren Bericht ein Inhibitorium mit einer darin ausgesprochenen Geldstrafen von 200 Gold-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gulden, halb dem Landesfürsten, halb dem Droste Mumm zu zahlen, falls man mit der Arbeit fortfahren werde. Diesen Befehl liess Momm am 20. Juli 1576 der Stadt Wesel mittheilen. Trotzdem erschienen am 24. Juli Morgens 5 Uhr bei dunklem Nebel die Weselschen zu Pferde und zu Fuss, mit Büchsen und Gewehren bewaffnet, unter Anführung des Stadtbürgermeisters Otto Belkhouen (Bellinghoven) vor Schwarzenstein. Ihnen folgte eine grosse Anzahl Wagen und man begann auf diese den gestochenen Torf zu verladen und abzuführen. Hiermit nicht zufrieden, begann man die Rechte des Hauses Schwarzenstein auch noch anderweit zu kränken. Man hatte die Behauptung aufgestellt, dass zwar den Markenbeerbten die Viehtrift in der Mark zustehe, nicht aber dem Hause Schwarzenstein die Schaaftrift. Nun habe aber dieses Haus einen Schaafstall und der stehe sogar auf Markengrund. Er müsse also beseitigt werden. Ausserdem fehle der direckte Fahrweg vor dem Hause Schwarzenstein, der von Rudolph Mumm vertilgt 1520 Gegenstand eines Verfahrens gewesen und damals von Wesel wieder eröffnet, jetzt aber nicht mehr vorfindlich sei; man müsse ihn jetzt wieder öffnen.

Zu diesem Ende zog dann der Bürgermeister mit seiner Schaar vor dem Hause Schwarzenstein direct vorbei quer durch dessen Felder und auf den Schaafstall los, (denn diese Richtung sollte der Weg gehabt haben) darauf mitten durch den Schaafstall, liess einige Pfannen von dessen Dach schlagen und einen Pfosten angraben, führte dann seine wilde Bande durch den Baum- und Moess- (Gemüse)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Garten, wo Birnen und Aepfel abgeschüttelt, Kirschen- und Morellen-Bäume abgeflückt resp. abgerupft und andere Beschädigungen vorgenommen wurden. Stürmte von hier in den Bauhof (Bauernhaus), welches innerhalb der Mauern Schwarzensteins stand, trank das Bier des Hausmanns (Verwalters) aus, nahm sich das Essen aus seinen Schäppen (Schränken) und betrug sich überall, wie der schlimmste Feind in Feindes Lande.

Mittlerweile wurden 73 Wagen Torf abgefahren, was ausserdem an diesem Tage nicht weggebracht werden konnte, liess man durch bewaffnete Schützen über Nacht bewachen und wurde an den drei folgenden Tagen, Gudenstag, Donnerstag und Freitag, geholt, bis nichts mehr vorhanden war. Im Ganzen wurden gegen 400 Wagen à 2 Thlr. werth (Summa 800 Thlr.) weggeschafft.

Gleichzeitig wurden 19 schwere Bäume, 8 Birken 11 Eichen abgehauen und nach Wesel geschleppt.

Diese Thatsachen zwangen den Drosten Mumm beim Clever Hofgerichte wegen Besitzstörung und Beraubung Klage zu erheben mit dem Antrage: die Stadt Wesel zur Zurückbringung des Geraubten event. bis zur ausgemachten Sache zur Hinterlegung von 800 Thaler bei Gericht zu verurtheilen, jedenfalls sie in die angedrohte Strafe[1]) von 200 Goldgulden zu nehmen und diese zur Hälfte dem Kläger zuzuerkennen.

Ueber diesen Prozess, den der Droste Bernhard gegen die Stadt Wesel eine lange Reihe von Jahren

[1]) Es ist hier das oben erwähnte Inhibitorium gemeint, welches die Hofkammer erlassen hatte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bis zu seinem Tode siegreich hat führen müssen, um sein Eigenthum zu schützen, finden sich die Acten im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Es sind vier Volumina, dass erste besteht aus 75 Folioblättern und 150 beschriebenen Seiten, das zweite aus 52 F. und 129 beschr. S., das dritte zierlich ins Reine geschriebene aus 715 F. und 1420 beschr. S., an das vierte reihen sich unzählige lose Schriftstücke. Sie alle gewähren zusammen einen tiefen Blick in das damalige Rechtsverfahren und verdienen deshalb schon eine eingehende Bearbeitung zum Nutzen der Rechtsgeschichte; hier in diesem Werke aber sind sie für die Beurtheilung des Characters der beiden Orsoyer Drosten und Besitzer des Schwarzensteins von absonderlichem Werthe. Es zeigt sich ihre Festigkeit, ihre Rechtskenntniss, nobele Behandlung von Person und Sache; hier nur einige Andeutungen aus den dickleibigen Acten.

Wie schon oben gesagt wurde, war mangelnde Aufsicht und Wachsamkeit der früheren Eigenthümer von Schwarzenstein die Veranlassung, dass von Wesel aus mancherlei Eingriffe in das Eigenthum gemacht wurden, welche im Laufe der Zeit die Stadt als ihr zustehende Rechte in Anspruch nahm.

Der Sitz Schwarzenstein war, seitdem ihn das Geschlecht, welches von ihm seinen Namen trug, verkauft hatte, von seinen Eigenthümern nicht bewohnt worden, und später, als die Edelfrau Elisabeth Stecke ihn erworben, und sich darauf niedergelassen hatte, war die Aufsicht nachlässig und ohne Kenntnis der Folgen dieser Nachlässig-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keit gewesen. So hatten sich denn manche empfindliche Missbräuche und Eingriffe in das Eigenthum eingestellt. Namentlich waren sicherheitsgefährliche Wege neu gebahnt worden, darunter einer, besonders bequem für den Verkehr von Wesel her, direct durch die Umwallungen des Hauses Schwarzenstein und weiter auch über eine alte Gräfte (Graben), die zum Schutze des Hauses und der dazu gehörigen Grundstücke vorhanden war, zu den Fallthoren an der Gemeinde-Mark führte, welche nur zum Gebrauche des Hauses Schwarzenstein bestanden.

Als Rudolph Mumme durch Kaufact vom 14. Februar 1514, Besitzer des Gutes geworden war, veranlasste ihn gar manches, die Ruhe und Sicherheit seines Besitzthums bestens zu schützen. Er hob am Tage des Kaufes jenen Weg auf, den man durch seine Umwallungen und Grundstücke gebahnt hatte, liess den alten Graben, der durch die Zeit vergänglich geworden war, reinigen, und die Fallthore mit Schlössern versehen.

Dieses alles wurde von Wesel als Neuerung und Schaden für die Mark verschrieen. Schon am 26. Mai, Freitag post vocem jucunditatis 1514, erliess der Stadtrath ein Schreiben an Mumm mit der Aufforderung, von der Pfändung (Kummer) abzustehen, in die er ihre Bürger wegen Torfstichs bei Schwarzenstein in der Weseler Mark vorgenommen hätte; als Mumm antwortete, das der Torfstich auf seinem Eigenthum geschehen sei, beschloss der Stadtrath Sonntag nach Laurentius (13. August) dem Drosten mitzutheilen, das er am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nächsten Mittwoch zu Schwarzenstein Localschau halten wolle und wählte dazu als Deputirte der Stadt Andreas Duiden, Derik Kedken, Gerit Scholten mit einer Anzahl jüngerer Rathsmitglieder. Ueber ihren Verlauf fehlt jede Nachricht. Am Dienstag nach dem Sonntage Miserere (24. April) 1515 lud der Stadtrath ihn ein, Mittwoch in seiner Sitzung zu erscheinen. Mumm kam am Mittwoch post Jubilate (2. Mai) 1515. Es wurde ihm vorgeschlagen, den Schluss der Thore und den Graben mit Auswurf zu beseitigen, „sie wolle ihm keinen Abbruch thun, dürfe aber die Stadt in ihrem Besitz nicht schädigen lassen.“ Er antwortete, er sei dieselbe Pflicht seinem Eigenthum und seiner Familie schuldig.

Die Stadt nahm sich hierauf lange Bedenkzeit und beschloss erst 10. Dec. 1517, „dass Bürgermeister Diedrich von Hoen mit einem Theile der Stadträthe den Drosten Rudolph Mumm in seiner Wohnung zu Schwarzenstein besuchen und eine Ansprache an ihn halten solle, um die Irrungen zu beseitigen“. Es wurden dazu ausser dem Bürgermeister 14 der angesehensten Bürger erwählt, unter anderen Jost Stackebrandt, Stephan von Münster, Wilhelm v. Eluerich, Engelbert v. Ewich. Nach diesem Besuche, der ihn nicht zu Schwarzenstein getroffen zu haben scheint, denn die Rathsprotokolle schweigen darüber, wurde er am 15. December ersucht, am 22. December in der Rathssitzung zu erscheinen. Er kam und wurde ihm wieder dieselbe Vorstellung gemacht: „er habe das Interesse der Bürger Wesels geschädigt und sei es nöthig, das er den früheren Zustand wieder herstelle.“

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Seine Antwort lautete: Er hoffe nicht die Stadt in ihren Rechten verkürzt zu haben. Man möge eine (ordnungsmässige) Ortsbesichtigung vornehmen und werde er einige Räthe des Fürsten dazu stellen, welche ermächtigt sein sollten, statt seiner zu handeln. Fände sich dann, das etwas unrichtig gemacht sei, so wolle er es sofort abstellen.

Dieselbe Antwort ertheilte er auch am 4. Feb. 1518 mit dem Zusatze, dass er in des Sache ohne seinen Lehnsherrn, den Junker von Schowenburg (Schauenburg, als Besitzer von Crudenburg) nicht handeln dürfe.

Am 16. März beschloss die Stadt Wesel, ihn nochmals zur Sitzung vom 18. März einzuladen. Es findet sich aber in den Acten keine Spur, dass er Folge geleistet hat. Und wohl hatte er Recht; denn so oft er erschien, sich sagen zu lassen: er habe Unrecht gethan, ohne dass von demjenigen, der solche beleidigende Sprache führte, eine selbst nur scheinbare Begründung angeführt wurde, mussste den gewöhnlichen, geschweige den gebildeten Mann verdriessen. Es war ihm durch die vielen Verhandlungen in der Stadthausversammlung klar geworden, dass man nichts anderes erstrebe, um leichtes Spiel zu haben, als dass er selbst die von ihm vorgenommene Verbesserung der von seinen Vorgängern durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Missstände in seinem Eigenthum wieder wegräume und genau den früheren Zustand herstelle. Ob hierfür ein rechtlicher Grund vorhanden sei, in welche unhaltbare juristische Lage der Eigenthümer von Schwarzenstein dadurch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

komme, ob die Stadt diese Forderung stellen dürfe etc. kam nicht zur Sprache; der Stadtrath begnügte sich stets nur, zu erklären, er sei verpflichtet, die Bürger zu vertreten.

Für einen gebildeten Mann war diese Behandlung einer ernsten Sache, die man auf die Strasse trug und zu Aufregungen unter das Volk brachte, eine bedenkliche, zu der er seine Mitwirkung versagen musste. Er nahm daher seine Hülfe zu dem Hofgerichte und erwirkte auf fürstlichen Befehl eine Localschau mit Verhandlungen durch fürstliche Hofräthe, wobei sich die Stadt Wesel die alleinige Vertretung der Markgenossen anmasste. Der Erfolg war, dass die Regierung 1520 vorschlug, die Schlösser an den Fallthoren in Klinken zu verwandeln und die äussersten oberen Gräben als Grenzen des Hauses Schwarzenstein anzuerkennen.

Wie sachgemäss, milde und umsichtig der Vorschlag auch war, und wie sehr er auch der Natur und den historischen Rechten eines Rittersitzes, resp. ursprünglich frei eigenen Gutes, als welches Schwarzenstein galt, entsprach, dem Vorhaben der Stadt Wesel sagte er nicht zu. Vertrauend auf ihre Macht und Mittel, ähnlich gar manchem Bürgermeister der Neuzeit, welcher auf die verliehene zwölfjährige Amtsdauer und die damit verbundene Polizeigewalt fusst, wohl wissend, dass verlorene Prozesse nicht ihm, sondern der Bürgerschaft Geld kosten, verschlossen Bürgermeister und Rath von Wesel dem Vorschlage, als er zur Prüfung und Genehmigung ihnen vorgelegt wurde, ihre Augen, verweigerten nicht allein der Gerechtigkeit, der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geschichte und der Billigkeit ihr Gehör, sondern beschlossen das Gegentheil, nämlich: auf dem Wege der rohen Gewalt vorzugehen, gewaltsam von den Fallthoren die Schlösser abzureissen, die vertilgten Wege wieder herzustellen, die gereinigten Gräften zu füllen. So plump und rechtskenntnisslos dieses Vorhaben auch war, welches ausgeführt ward, und obgleich die Beleidigungen im Jahre 1522 bei der Huldigung des Clever Herzogs Johann III. oben S. 319 noch gesteigert wurden, Rudolph Mumm als Mann von Bildung, der sich des Satzes bewusst geworden war: honor honoranti; injuria injurianti, stellte dem groben beleidigenden Verfahren eine würdige Ruhe und sachgemässe Abwehr entgegen, suchte zur Sache den Schutz des Hofgerichts und erhielt ein Inhibitorum, stellte das von der Stadt Zerstörte wieder her und brachte dem Weseler Stadtrath und Bürgermeister immer mehr die Ueberzeugung bei, dass er in eine Sackgasse gerathen sei, aus der sich zu befreien, zur Zeit noch die Mittel ihm fehlten. Wesel musste die Sache einstweilen gegen den Drosten beruhen lassen um durch eine neue Verjährung ihre Prätensionen zu verstärken.

Er wurde indessen an seine Fehler noch vorzeitig sehr schlimm erinnert, während Mumm für seine Rechtlichkeit und milden Ansichten und festen Grundsätze Beruhigung fand und sein Sohn Bernhard durch obsiegliches Urtheil belohnt wurde. Mumm konnte am Tage Benedicti translationis an den herzoglichen Geheimrath und Erbmarschall des Herzogthums Cleve, Drosten des Landes Dinslaken, auch Amtmann zu Huessen mit ruhigem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewissen schreiben: „Ich hoffe im Vertrauen zu Gott, dass Wesel einsehen wird, dass die von mir wieder ausgeworfene Gräfte sich in meinem Eigenthum befindet“ und in einem späteren Briefe, als er schon krank war: „Ich habe den Trost, dass die Stadt sich überzeugen wird, dass die von mir getroffenen Einrichtungen ihr nicht hinderlich noch schädlich sind und dass wir, wenn sie mir gütlich Gehör schenkt, gut zurecht kommen werden“.

In solcher gewissensreinen Ueberzeugung starb er bald nachher; die Stadtverwaltung aber wurde fast gleichzeitig in Folgen ihrer eigenen Saat bestraft. Sie hatte voreilig die Gemeinde in die Sache gezogen und gereizt, um durch Volksgeschrei über die Beeinträchtigung des Drosten Mumm diesen zur Nachgiebigkeit zu zwingen und hatte sich überzeugen müssen, das ihm zur Zeit noch das Recht zur Seite stehe, es geschah daher nichts gegen ihn. Dieses zu rügen, kam am Tage Alexis Confessoris 1526 die Gelegenheit.

Es war die Stadt den dritten Theil der Jahres-Steuern schuldig geworden; sie hatte kein Geld, und wusste kein Mittel, als die nöthigen 333 Goldgulden durch Anleihe aufzunehmen und dafür einen von ihr besiegelten Schuldschein auszustellen, oder die Summe in 8 Tagen zur einen Hälfte und innerhalb 4 Wochen zur andern von den Bürgern beisammen zu pfänden. Es war daher ein Theil der Bürgerschaft auf das Rathhaus geladen, um zu berathen, was von beiden das beste sei. Den Bürgern kam der Ruf gelegen. Der Bürgermeister Gerrit Bongard hielt seine Ansprache. Die Bürger

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verliessen den Rathssaal, zogen sich in das Vorhaus zur Berathung zurück und fassten folgenden Beschluss:

„Zur Besiegelung einer Schuldurkunde der Stadt bedarf es der Zustimmung der Bürgerschaft, diese muss durch Glocken-Läuten dazu eingeladen werden.“

„Bürgermeister und Rath haben den grossen Schaden, den der Droste durch seine Neuerungen der Stadt verursacht hat, anerkannt, in vielen Sitzungen besprochen und Abhülfe zugesagt.“

„Wir hören nichts von Erfolg. Die Bürgerschaft wird ihre Zustimmung nicht geben, wenn nicht eilig ein reitender Bote nach Schwarzenstein um Nachricht geschickt wird, ob der Graben wieder zugeschüttet ist, wir werden bis zu seiner Zurückkunft hier warten.“

Diesen Beschluss brachten die Bürger in den Stadtrath zurück. Der Rath liess die Glocken läuten und schickte einen reitenden Boten zum Mumm nach Schwarzenstein, derselbe brachte die Nachricht: Mumm sei in Amtsgeschäften zu Arnheim und seine Frau wolle den Brief nicht annehmen. Mit diesen Ergebnissen trat der Bürgermeister vor die versammelte Bürgerschaft und bat: die Sache wegen des Grabens bis zu Mumm's Zurückkunft zu vertagen, dagegen wegen der Beibringung der Steuer ihre Entscheidung zu treffen. Der Geldmangel und die dringende Noth entschied zu der Besiegelung einer Schuldurkunde, und so entrann 1526 der Bürgermeister für dieses Mal einer bedenklichen Lage, bis im Jahre 1575 (oben S. 325) neues Unrecht nachfolgende Klage veranlasste.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Klage des Drosten Bernhard wurde nach damaligem schwerfälligen Geschäfts-Style in folgender Fassung und Schreibweise am 30. July 1576 beim Gerichtstage zu Monreberg übergeben.

Ehrwürdige, Edle, Erentueste, Hochgelehrte, fürstliche Hochweise Rethe und Commissarien in Sachen des Edeln und Erentuesten Bernharden Mumm zu Schwartzstein, Drosten zu Orsoy eins und Burgermeister, Scheffen und Raith und gemein Bürger zu Wesell Beklagten anderntheils vff in sachen verkündt und gerichtlich reproducirte Jnhibition vbergibt Anwalt folgende summarische Attentaten Clag nicht in gestalt eines zierlichen libels sunder summarischer schlichter geschichterzellungh mit Pitt die von Wesell in wenig tagen hir vff zu antworten anzuhalten.

Die hierauf folgende Geschichtserzählung sagt nun, dass trotzdem das Inhibitorium mit den angedrohten 200 Goldgulden am 20. July der Stadt Wesell zugestellt sei, wären die Bürger diesmal sogar unter Anführung ihres Bürgermeisters am 24. July 5 Uhr Morgens wiedergekommen und hätten ihre Beschädigungen und Zerstörungen fortgesetzt. Dabei wurden folgende in der Klage enthaltene Fragen den Beklagten zur Beantwortung vorgehalten:

1. Hat der Richter nicht das Inhibitorium mit den 200 Goldgulden Strafe erlassen?

2. Haben Verklagte nach dem Erlass desselben nicht ihr Treiben fortgesetzt?

3. Sind sie namentlich nicht am 24. Juli mit bewaffneter Hand unter Anführung ihres Bürger-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meisters eingedrungen zu den Stellen, wo der gestochene Torf lag?

4. Sind sie nicht in und durch den Schafstall geritten und haben dort Pfannen abgeschlagen?

5. Nicht in den Baum- und Gemüsegarten und haben dort Kirschen, Aepfel und Birnen geraubt?

6. Sind sie nicht in das Haus des Hausmanns gedrungen?

7. Haben sie nicht Dienstag 73 Wagen Torf abgefahren?

8. Nicht Nachts den Rest durch Schützen bewachen lassen?

9. 10. Ist nicht am Mittwoch und Donnerstag der Rest weggefahren worden?

11. Waren es nicht im Ganzen 400 Wagen?

12. Haben sie nicht 8 Birken, 13. nicht 3 Eichen, und 14. nochmals 8 Eichen abgehauen und fortgefahren?

Der Kläger gab dabei dem Hofgerichtsadvocat Johann v. Eickell Vollmacht, für ihn beim Hofgerichte zu erscheinen und zu handeln, da er selbst durch viele Geschäfte daran gehindert sei. Er untersiegelte sie und unterschrieb sich Bernhard Momme zu Schwartzenstein, Droste zu Orsoy.

Gegen diese Klage brachte die Stadt am 1. September 1576 nur dilatorische Einreden vor, nämlich: Momm habe weder von der Local-Besichtigung, noch von dem was ferner geschehen sei, abschriftliche Zustellung gemacht. Die Stadt sei daher ausser Stande gewesen, den Befehlen, wenn anders solche beständen, zu gehorchen, noch sich über die Sache zu äussern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hierauf erfolgte am 1. October ein Interlocut, lautend: „Wenn Kläger, Droste B. Mumm, die am 30. Juli vorgebrachte Klage gehörig paginirt in zwei Exemplaren am nächsten Gerichtstage, den 29. d. Mts. übergeben wird, dass dann die Beklagte darauf gebührlich antworten muss und demnach beide Parteien ohne Aufenthalt an den Gerichtstagen weiter verhandeln sollen. Die erbetene Copie der obigen Klage vom 30. July wird übrigens den Beklagten zuerkannt.“

Am 29. Oct. übergab nun der Syndicus der Stadt Wesel seine Erklärung über die in der Klage aufgeführten Beschwerdepunkte und bestritt, mit wenig Ausnahmen, fast alle mit dunkeln, vieldeutigen Worten, worauf Momm am Gerichtstage zu Calcar, 26. Nov. 1576 die Antworten einzeln kritisirte und klare kategorische Auslassung verlangte.

Nach mehreren folgenden Gerichtstagen, an welchen meist über Worte und deren Unklarheit gestritten wurde, auch über die Frage, ob das Siegel der Stadt Wesel geeignet sei, die Acten der Markenheerbten zu vertreten, verlangte endlich 27. April 1579 Momm durch seinen Anwalt, den Weseler Syndikus anzuhalten, auf die einzelnen Artikel sich eidlich einzulassen mit dem Präjudiz, dass sie sonst für zugestanden angesehen werden sollten etc. Da die Antwort ausweichend und wenig sagend war, so wiederholte Mumm seinen Antrag 1. Juli 1577 und 20. August. Die Gegnerin suchte darauf zu begründen, warum sie auf mehrere Fragen zu antworten nicht schuldig sei, namentlich auf 3—7, 9—14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Endlich folgte 17. Oct. 1577 ein gerichtliches Decret: „dass wenn Johan v. Eickel, Klägers Anwalt, sich durch genugsame Vollmacht und Ratification der seither von ihm vorgenommenen Gerichtsverhandlungen legitimirt haben wird, ergehen soll, was Recht ist.“

Am Gerichtstage zu Cleve, 15. Nov. 1577 übergab Eickel seine Vollmacht, die Mumme unter seinem Siegel in Form Rechtens und für alle Fälle genügend ausgestellt hatte, indessen die Gegnerin fand sie nicht genügend, weil sie nur gegen Bürgermeister, Rath und gemeine Bürger von Wesel und nicht gegen die Markgenossen laute. Obgleich die Besitzstörung und Beraubung von jenen allein nur geschehen war, daher gegen sie nur verfolgt werden konnte, so stellte Mumm, um Wortklaubereien und neuen Verzögerungen zu begegnen, ein Supplement zu seiner Vollmacht aus, worin er seinen Anwalt auch gegen die Markengenossen ermächtigte, zugleich aber auch zur Beschämung des oberflächlichen Verfahrens der Gegnerin hinzusetzte, sofern sie selbst nachweise, dass auch sie für die Markgenossen zu handeln ermächtigt sei. Sie wurde dadurch gezwungen von neun Markberechtigten mit vielen Mühen Vollmachten beizubringen, nämlich 1. von den gräfl. Schauenburger Räthen zu Bückeburg, 2. Margaretha v. Husen Frau und Arnolda v. Heiden, Supprioriss a des Klosters Bauen (Ober-)Dorp ord. praemonst. 3. Adolph v. Wylich, Herr zu Dirsfort, clev. Hofmeister und Amtmann, 4. Diedrich von Wilick, 4. Bertram v. Loe zu Erenstein, 6. Wolter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. Loe, Herr zu Knippenborg, 7. Wolter von Loe zu Loe, 8. Stephan v. d. Capellen, 9. Heinrich v. Wittenhorst, Droste zu Huessen.

Mittlerweile hatte das Hofgericht einen Vorbescheid erlassen dahin, dass Verklagte am 20. Dec. mittelst gewöhnlichen Eides sich über die Puncte, welche Mumm in seiner Klage als besitzstörend aufgeführt hatte, erklären sollte, widrigenfalls sie als zugestanden angenommen würden. Dieses hatte die Folge, dass der Stadt-Syndikus 1 und 2 anerkannte, die übrigen aber bestritt, zugleich aber auch eine 70 Seiten lange Ablehnungs- und Conclusions-Schrift einreichte, worüber noch 3 Sitzungen am 4. und 26. Februar und 21. März zu Cleve abgehalten wurden, um die verschiedenen Redewendungen klar zu stellen, so dass erst 18. April 1578 die letzte Conclusions-Schrift eingereicht werden konnte.

Zur Leitung der Beweisaufnahme war der fürstliche Commissar Sweder Hoppe Licentiat, Hofrath und Historiograph ernannt worden, dessen umsichtige Arbeit mehr als ein Ries Papier füllt. Erst im Jahre 1584 wurde das Endurtheil gesprochen und dem Drosten Bernhard Mumm vom Clever Hofgerichte die Erstattung des Schadens und der Gerichtskosten zuerkannt. Vol. III. des Staats-Archivs.

Bernhard's Frau war Anna Judith Baers genannt Olischläger, Tochter des Clevischen ~~Canzlers~~ Bernd B. gt. O. und der Maria van Mevert zu

Irrthum: Der Kanzler war Dr. Heinrich B. ein Bruder des Bernd B.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pennekamp (I, 375 und 412). Er starb 1584 und wurden von ihm und seiner Frau folgende Quartiere beigebracht, welche v. Spaen in seiner Sammlung stellt wie folgt:

Mom.	Diem.	Baers.	Loë.
Huchtenbrock.	Branzenborg.	Mevert.	Roftasch.
Dripf.	Dornick.	Baer.	Jamerlo.
Hundenberg.	Bentink.	Coeverden.	Brienen.[1])

Aus dieser Ehe gingen 7 (andere Nachrichten schreiben 5) Kinder (I, 387. 412) hervor, namentlich:

1. Rudolph II., der unten XII. 1. folgt.

2. Christoph, Stifter der zweiten schwarzensteiner Linie, der unter XII. 2. unten Seite 349 folgt:

3. Bernhard, Canonicus zu Xanten, geboren 1553 den 5. November, lebte noch 1592.

4. Johanna h. Evert von Reetradt zu Gruithuis, Hauptmann unter dem Herzoge von Braunschweig, Droste zu Lobithe. Ehepakten 16. Jan. 1582.

5. Eine Tochter, welche Heinrich von der Hoevelick heirathete, sie waren beide 1585 auf der jülichschen Hochzeit; er auch auf dem Begräbniss.

XII. 1. Rudolph Mumm II, ältester Sohn Bernhards I, Herr zu Schwartzenstein und Driel, Droste zu Orsoy. Er hatte folgende Ahnen:

---

[1]) Hierüber das Nähere in den Denkmalen S. 56. 66. 102 und in meiner Geschichte der rheinischen Geschlechter, welche bereits vor 30 Jahren begonnen wurde, seit 10 Jahren ruhen geblieben ist, nunmehr aber in 6 Foliobänden in diesem Jahre erscheinen soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rudolph Mummi Herr zu Driel und Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.	Anna Maria v. Hüctenbrock zu Gatrop.	Bernh. Baers genannt Oligsläger.	Maria v. Mevert zu Pennecamp.

Bernhard Mumm Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.	Anna Judith Baers genannt Oligsläger.

Rudolph II Herr zu Driel, Schwarzenstein und Droste zu Orsoy 1605.

Rudolph war zuerst mehrere Jahre Cammer-Junker des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg (I, 432). Er wurde 1585 auf der jülichschen Hochzeit ausgezeichnet (II, 251) und nach Absterben seines Vaters Bernhard am Dienstag den 4. August 1601 mit dem Altenhove zu Driel im Amte Overbetuwe, Kirchspiel Osterbeck, im Beisein der Lehnsleute und Brüder Godert und Balthasar von Nyuenheim belehnt (I, 373). Da Rudolph selbst durch Krankheit abgehalten war, in eigener Person am Lehnshofe des Herzogs von Geldern die Huldigung vorzunehmen und den Lehnseid zu leisten, so hatte er seinen Bruder Christoph bevollmächtigt und geschickt, ihn zu vertreten. Dieser schwor denn auch den Eid der Treue und erwirkte, da mittlerweile die Zeit, innerhalb welcher die neue Belehnung erfolgt sein musste, verstrichen war, dass die dafür zu zahlende Strafe erlassen wurde. Er theilte 1601 den 4. October die väterlichen Güter mit seinem Bruder Christoph (I, 404), war Droste zu Orsoy (II, 285), 1600—12 war er bei der Clever Ritterschaft und auf den Landtagen (I, 412. II, 380. 311. 276. 289).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Er erhielt in der Theilung Schwarzenstein und das Drostenamt zu Orsoy, sein Bruder Christopher den Altenhof zu Driel (I, 373. 404).

Wilhelm Herzog von Jülich-Cleve-Berg fordert 1623 den 18. Januar ihn als Amtmann von Orsoy auf, über die Anzahl der Altäre in dortiger Kirche und die Gefälle der Schuldiener Bericht zu erstatten (II, 276). Die Jahreszahl 1623 wird irrig sein, denn Rudolph war 1623 schon todt, indem nach dem Lehnsbuche schon Sonntag den 31. December 1618 nach Rudolphs Tode dessen Bruder Christoph mit dem Altenhof zu Driel belehnt wurde (I, 374).

Rudolph hatte während seines Lebens schwere Leiden zu bestehen. Am 5ten Mai 1587 wurde die Stadt Orsoy von den Spaniern vollständig in Asche gelegt. Es ging dabei seine Wohnung und seine ganze fahrende Habe unter. Dasselbe Schicksal hatte schon 1542 seinen Vater getroffen [1]) Nach solchen schweren Verlusten kam Mendoza mit seinen 30,000 unmenschlich hausenden, gottlosen Spaniern, die unter dem Vorgeben, sie kämpften für die Religion und das Seelenheil, sich die scheusslichsten Schandthaten erlaubten, plünderten und raubten, wo noch was zu finden war, namentlich das Haus Schwarzenstein und andere adelige Sitze, erschlugen viele ihrer Besitzer, verwüsteten das platte Land und betrugen sich, wie Berichte sagen, ärger als Türken und Tartaren.

Rudolph war zweimal verheirathet:

---

[1]) Stadt-Archiv zu Orsoy.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. mit Elisabeth v. Ulenbrock, Tochter von Johann v. U. und Maria von Landsberg, vergleiche Denkmale, S. 84 und westph. Geschlechter S. 390; 2. Elisabeth Franoy aus einem Geschlechte von Douai. Aus erster Ehe gingen 3 Kinder hervor:

1. Johann Wilhelm der XIII. 1. folgt.

2. Johanna, heirathete Georg von und zu Barl;

3. Franz der XIII. 2. unten S. 346 folgt.

XIII. 1. Johann Wilhelm Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy, ältester Sohn Rudolphs und der Elis. Ulenbrock.

Seine Ahnen sind:

Bernhard Mumm zu Schwarzenstein und Driel, Droste zu Orsoy.	Anna Judith Baers, gt. Oligsläger.	Johann v. Ulenbrock.	Maria v. Landsberg.
Rudolph Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.		Elisabeth von Ulenbrock.	
Johann Wilhelm Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.			

Um gegen die Bürger von Wesel sein Eigenthumsrecht zu sichern, dass sie nicht, wie seinen Voreltern Bernhard und Rudolph geschah, ungerechte Prozesse veranlassen könnten, liess er zum ewigen Gedächtniss ein gerichtliches Zeugenverhör über die Gerechtsame des Hauses Schwarzenstein an die Mast im Dämmerwalde aufnehmen, auch andere Puncte feststellen (I, 405). Er war beim clevischen Land- und Rittertagen, zweimal verheirathet und starb 1649.

Seine beiden Frauen hiessen:

1. Christina Vermerten (von Merten) Tochter von Christian von M. und Francisca von Mevert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ihre Ahnen stehen Denkmale 69. 2. Helene Hilldebrandt.

Die erste gebar ihm 3 Kinder:

XIV. 1. Anna Judith h. 1. Evert von Reedrädt zu Gruythuis, 2. Jacob Coenen.

XIV. 2. Johann, Herr zu Schwarzenstein † 1681 kinderlos, h. Wilhelmine v. Mevert, T. von Jürgen v. M. zu Husen und N. von der Hoeven; sie erbte Schwarzenstein und brachte es ihrem zweiten Mann Joh. Bernd v. Reeträdt.

XIV. 3. Rudolph † 1681. 24. Mai.

Bei Johann Wilhelms Tode fand sich, dass das Vermögen sehr schwer geschädigt, durch die jedes Mass überschreitenden Verluste während der langjährigen Kriege und namentlich was während der barbarisch vernichtenden, spanischen Soldaten-Herrschaft sein Vater und er, sowie das ganze Land hatte leiden müssen durch Plündern, Abbrennen und andere Schandthaten, die dem spanischen Volke und seinen Regenten ewig zur Schande gereichen werden. So war denn sein Haushalt bei seinem Tode sehr schlecht bestellt, sein Bruder Franz und sein Schwager E. G. von Merthen zu Holthausen halfen ihm wieder möglichst auf (I, 408).

Das Geschlecht von Merten, auch Merthen, aber richtiger von Merten und Meerten geschrieben, woraus Rudolph Mumm, der Droste und Herr zu Schwarzenstein, seine erste Frau nahm, war ein niederländisches Geschlecht, welches zu Holthausen und Ingen bei Maurik seinen Sitz hatte und als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wappen in Schwarz ein silbernes, springendes Windspiel[1]) führte. Es kommt schon 1169 vor, wie von Spaen berichtet.

XIII. 2. Franz Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Götterswick, Erprath, Wintersohl und Grota, zweiter Sohn von Rudolph II. und Elisabeth v. Ulenbrock.

Er heirathete Anna von Geldern aus dem jetzt in Bayern blühenden gräflichen Geschlechte von Geldern. Sie brachte ihm folgende Ahnen:

Reimer v. Geldern, Sohn des Herzogs Adolph, Herr zu Arssen u. Grunsfort. Aleid Schenk von Nydeggen.	Friedrich von Rechteren zu Keppel. Judith von Aeswyn.	Diedrich Wrede zu Ameke. Margaretha von Koppenrodt.	Georg Wolf genannt von Lüdinghausen. Dorothea v. Fürstenberg, Erbin zu Loh.
Diedrich von Geldern, Herr zu Arssen u. Grunsfort.	Friederica von Rechteren.	Henrich Wrede zu Ameke.	Anna Wolf von Lüdinghausen.
Reimer (auch Reiner) von Geldern zu Arssen, Velten und Walbeck		Wilhelmine von Wrede zu Ameke.	
Anna von Geldern zu Arssen[2]) heirathete Franz Mumm zu Schwarzenstein.			

Seine genannte Frau brachte ihm Erprath. Er kaufte 1640, 27. August das Haus Götterswyck, Dynastensitz der jetzigen Fürsten von Bentheim-

---

[1]) Ich finde später einen laufenden Jagdhund.

[2]) Vergleiche über sie: Fahne's Bocholz I, 1. Tafel 3. I, 2 S. 224. Westfälische Geschlechter. Hövel B. 2. S. 209 und S. 217.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Steinfurt, clevisches Lehn im Amte Dinslaken von seinem Vetter Arnt Tido von Diepenbrock (I, 407) und wurde 1641 damit belehnt. Regelte 1649 15. April als Oheim und braver Hausvater die Vermögensverhältnisse der Kinder seines verstorbenen Bruders Johann Wilhelm Mumm von Schwarzenstein (I, 408), kaufte 1651, 15. August von Goswin Kettler den Rittersitz Wintersohl an der Lenne bei Werdohl und erhielt die landesherrliche Bestätigung. Er ist am 26. November 1654 todt und suchte seine Wittwe Anna von Geldern für ihren Sohn Rudolph Bernhard beim Churfürsten von Brandenburg einen Muthschein für Wintersohl nach.

Seine Frau gebar ihm 4 Kinder, nämlich:

1. Rudolph Bernhard Mumm, folgt unter XIV.

2. Reinhard Maximilian Mumm, Herr zu Götterswick, münsterscher Oberstlieutenant zu Ross wurde mit seinem Regiment nach Ungarn kommandirt. h. Elis. Anna Katharina von Torck, Stiftsfräulein zu Metelen, Tr. von Rütger v. Torck zu Vornhelm und Asbeck und Anna Schenking von Bevern. Er starb 18. October 1703 und wurde in der Kirche zu Götterswick begraben, wo noch seine Gedenktafel aufgehangen ist. (Denkmale S. 82.)

3. Anna Elisabeth h. Jan Ignatius von Loen zu Paumühlen, zu dessen Gunsten Rudolph Bernhard Mumm auf Götterswyck verzichtete. 1710.

4. Helena, heirathete den münsterschen Generalmajor Ferdinand Lothar von Bönninghausen und ist mit ihm in der Ahnentafel ihres Sohnes Caspar Lothar aufgeschworen, wie folgt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Franz Adolf von Bonninghausen zu Neheim, kaiserlicher General-feldmarschall.	Ursula von Wesseler gt. Bockum.	Franz Mumm v. Schwarzenstein, Wintersohl und Grota.	Anna von Geldern zu Arssen.
Ferdinand Lothar v. Bonninghausen, Herr zu Neheim, fürstlich münsterscher Generalmaj.		Helena Catharina Mumm v. Schwarzenstein zu Wintersohl und Grota.	
Caspar Lothar Diedrich Freiherr v. Bonninghausen, Herr zu Neheim und Marpe, fürstlich münsterscher Generalmaj. 1690.			

XIV. Rudolph Bernhard Mumm von Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl, hatte folgende Ahnen:

Rudolph Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.	Elisabeth v. Ulenbrock.	Reimer von Geldern zu Arssen.	Wilhelmine von Wrede.
Franz Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Gütterswyk und Wintersohl.		Anna von Geldern zu Arssen.	
Rudolph Bernhard Mumm v. Schwarzenstein zu Wintersohl.			

Er heirathete zweimal wie folgt:

1. Aldegunde von Hetterscheid, Tochter von Heinrich v. H. zu Schlichtenhorst und Anna Helena von Lüning. Sie gebar ihm einen Sohn Franz Reinard Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl, der XV. folgt.

2. Anna Mechtilde Elisabeth von Ascheberg zu Heidthof, Tr. von Philipp Heinrich und Anna Elisabeth von Werminghausen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Er verkaufte 1658 Erprath und 1710 Götterswick und hatte im Ganzen 12 Kinder nämlich:

1. eine Tochter † jung, 2. Anna Christine h. N. von Rieber, Herr von der Lanzenbacht, 3. den obigen Franz Reinard, der folgt, 4. Stephan Friedrich, Cornet in cölnischen Diensten † jung, 5. Anna Wilhelmine h. Jobst, Diedrich von Mengede zu Garbeck, 6. Johann Wilhelm, 7. Jobst Diederich, 8. Catharina Lucia h. Georg von Loen zu Paumühlen, 9. Anna Elisabeth, 10. Mechtilde, 11. Anna Mechtilde, 12. Catharina Elisabeth, 12. Clara Theodora.

XV. Franz Reinhard Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl. Er hatte folgende Ahnen:

Franz Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl.	Anna von Geldern zu Arssen.	Heinrich von Hetterscheid zu Schlichtenhorst.	Anna Helena v. Lüning.
Rudolph Bernhard Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl.		Aldegunde von Hetterscheid.	
Franz Reinhard Mumm v. Schwarzenstein, Herr zu Wintersohl.			

Er war mit Catharina Gertrud von Pöppinghaus verheirathet. Sie brachten folgende Ahnen zusammen (und hatten eine Tochter, wie folgt: (II, 280.

Rudolph Bernhard Mumm zu Wintersohl.	Aldegunde v. Hetterscheid.	Philipp von Pöppinghaus zu Steinhaus.	Anna Margaretha v. Harde.
Franz Reinhard Mumm zu Wintersohl.		Catharina Gertrud von Pöppinghaus.	
Wilhelmine Sophie Mumm.			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es werden dieser Ehe noch folgende Kinder zugezählt:

XVI. 1. Franz Bernhard, Lieutenant in Preussischen Diensten.

2. Francisca, starb jung.

3. obige Wilhelmine Sophia.

4. Catharina Henriette

mit ihnen scheint diese Linie zu Wintersohl erloschen zu sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zweite Linie aus dem Hause Schwarzenstein und Driel.

XII. 3. Christopher Mumm, Herr zu Driel, der zweite Sohn Bernhards I und der Anna Judith Baers.

Seine Ahnen waren:

Rudolph Mumm, Herr zu Schwarzenstein u. Driel, Droste zu Orsoy.	Maria von Hüchtenbrock zu Gatrop.	Bernhard Baers gt. Olyschläger.	Maria von Mevert zu Pennecamp.
Bernhard Mumm, Herr zu Schwarzenstein und Driel, Droste zu Orsoy.		Anna Judith Baers gt. Olyschläger.	

Christopher Mumm von Schwarzenstein, Herr zu Driel 1601.

Er heirathete 1601 Wilhelmine von Neukirch genannt Nyvenheim. Die Hochzeits-Freunde waren 1. Anna von Wachtendorp, die Mutter der Braut- und Tochter von Joost v. Wachendorp und Elisabeth von Herseel, seit 1583 Wittwe. 2. Godert von Neukirch genannt Nievenheim zu Raath mit seiner Frau Mechtilde von Reetradt. 3. Balthasar von Neukirch gt. Nievenheim, beide Brüder der Braut, 4. Alter Knippink, Herr zu Heyen, 5. Godfried von Portzen zu Huet. Er war 1601 Bevollmächtigter seines Bruders Rudolph vor dem Lehnshofe zu Arnheim (I, 373) und theilte mit ihm am 4. Oct. 1601 die Güter, wurde aber mit dem ihm zugefallenen Lehne, dem Altenhofe zu Driel, erst nach dem Tode seines Bruders Rudolph am Sonntage, den 31. Dezember 1618 zu Arnheim belehnt (I, 374. 412), in dem Jahre also, in welchem der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dreissigjährige Krieg begann, unter dem Deutschland so schwer zu leiden hatte und viele seiner Geschlechter untergegangen sind. Er findet sich 1614—22 auf den Ritterlisten und den Rittertagen von Nymwegen.

Er belastete das Lehn 1624 und ist im selbigen Jahre todt, sein Sohn Bernhard folgt ihm im Lehne (I, 404).

Seine Frau Wilhelmine von Neukirch genannt Nyvenheim gebar ihm 4 Kinder,n amentlich (I, S. 412):

1. Bernhard II., der XIII. folgt.
2. Anna Brigitte † Coel.
3. Maria, h. 1. Wilhelm von Gevertzhan, 2. N. Herberts Capitain.
4. Sibylla † coel.

XIII. Bernhard Mumm II., Sohn Christophers und der Wilhelmine von Neukirch genannt Nyvenheim.

Er hatte folgende Ahnen:

Rudolph Mumm Herr zu Schwarzenstein u. Driel, Droste zu Orsoy 1536. Maria v. Hüchenbrock zu Gatrop.	Bernhard Baers gnt. Olysläger. Maria v. Mevert zu Pennecamp.	Godert v. Neukirch gnt. Nyvenheim. Catharina Spannerbock.	Joost v. Wachendorp. Elisabeth v. Herssel.
Bernhard Mumm Herr z. Schwarzenstein und Driel, Droste zu Orsoy.	Anna Judith Baers gnt. Olysläger.	Werner v. Neukirch gnt. Nyvenheim zu Geleen.	Anna von Wachendorp.
Christopher Mumm Herr z. Driel bei geldrischer Ritterschaft zu Nymwegen.		Wilhelmine von Neukirch genannt v. Nyvenheim.	
Bernhard Mumm II. Herr zu Driel 16.			

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bernhard II. war von der Natur körperlich wie geistig vielfach günstig ausgestattet. Eine kräftige Gestalt mit angenehmem, einnehmendem Aeuseren und sich empfehlendem Benehmen und Formen, dabei klarer Verstand und vielseitiges Wissen.

Er wurde sich über seinen Beruf frühzeitig klar. In einer Zeit, wo die Völker Europas in den Waffen standen, überall Gesetzlosigkeit, grausame Verfolgungen und das Recht des Stärkeren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

massgebend waren, wo die Kriege mit Fanatismus unter der Maske der Religion und des Seelenheils, in der That aber um die weltliche Herrschaft mit Heucheleien und Intriguen, geführt wurden, wo namentlich am Niederrhein unter seinen Augen die empörende Barbaren - Wirthschaft der Spanier herrschte, die nur Morden, Todtschlagen, Plündern, Häuseranzünden, Frauen- und Jungfrauen-Schänden, kurz die Befriedigung jeder ihrer, Gerechtigkeit und Menschlichkeit spottenden Gelüste kannten, [1]) drängte sich ihm wie jedem die Ueberzeugung auf, dass die besten Gesetze ohne schützende Institutionen werthlos seien und fühlte er sich veranlasst, da, wie sich zeigte, die umwohnenden Landesherren nicht stark genug waren, gegen solche Zustände ihr Land zu schützen, sich selbst einen Schutz zu schaffen. Bekanntlich ist für den Muthigen die Stelle unter den Fahnen des mächtigsten Landesfürsten die sicherste und ehrenvollste. Muth aber als Produkt des Bewusstseins seiner Kraft, besass er im vollsten Maas. So widmete er sich dem Militairstande.

Ueber den Fürsten, dem er sich zur Verfügung stellen sollte, konnte für ihn kein Zweifel sein. Prinz Moritz von Oranien, Statthalter der Staaten General, war einer der angesehenste unter den europäischen Regenten und zugleich für ihn der nächst wohnende. Ihm, der in dem Haag residirte, bot er sich an, wurde bei seinen Eigenschaften wohlwollend

[1]) Die damaligen Druckschriften geben hierüber detaillirte Berichte, namentlich der Arragonische Spiegel 1599 18 Bogen 4°.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

angenommen und in die fürstliche Leibgarde eingestellt. Er gewann sich in derselben in kurzer Zeit so sehr die Achtung des Fürsten, dass er sehr bald die erste Stelle darin, die des Rittmeisters der Garde erhielt, die ihm auch unter den folgenden Statthaltern bis zu seinem Tode verblieben ist. (II, 283—310.)

Er besass als solcher beziehungsweise eine zutrauungsvolle und ehrenvolle Stellung in der militärischen Organisation, von der zweimal in den Urkundenbüchern die Rede ist. Zuerst 1649 März, wo er die Leibgarde des Statthalters Prinzen Wilhelm II, von Oranien bei dessen feierlichem Einzuge in Nymwegen anführte. (II. 285.)

Dann 1650 30. Juli, wo er als Führer der Reiterei von Nymwegen und Arnheim Nachts Amsterdam besetzen sollte.

Ueber beide zu ihrer Zeit wichtigen Ereignisse bestehen weitläufige Druckschriften, auf die hier der Kürze wegen hingewiesen werden muss.

Andere Nachrichten finden sich über sein Wirken in der Stellung als Rittmeister in der Leibgarde des Prinzen von Oranien, im Königlichen Archive zu Gravenhaag, und in dem Reichs-Archive daselbst; ferner über seine Stellung als märkischer Einsasse des Churfürsten von Brandenburg wegen seiner Sitze Aldendorf und des Clevischen Sitzes Schwarzenstein in den Landes-Archiven zu Düsseldorf und Münster und im Staats-Archive zu Berlin. In dem Archive zu Düsseldorf findet sich namentlich das Zeugniss der vom Churfürsten von Brandenburg, bei der Clevischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Regierung angestellten Geheimen Regierungsräthe über seine und seiner Familie Landtagsfähigkeit und Ritterbürgerkeit vom 17. April 1649. (II, 285.) Sein Portrait ist der Zeichnung jener Darstellung entnommen, wo er an der Spitze seiner Reiter 1649 im März den feierlichen Einzug des Statthalters Prinzen Wilhelm II. von Oranien in Nymwegen zu Pferde anführte.

Nach Abtretung des Geldrischen Lehnes: den Altenhoff zu Driel wählte er das Burghaus zu Aldendorf auf dem linken Ufer der Ruhr, in dem ehemaligen Amte Blankenstein, Grafschaft Mark zu seinem Wohnsitze. Damals war dort, seit dem 5. Juni 1645, Anna Salome Gräfin von Salm-Reifferscheid Regentin, auch zugleich Abtissin des Freiweltlichen Stiftes zu Thorn an der Maas, eine thätige Dame, die unausgesetzt darauf bedacht war, ihre weltliche Macht zu vergrössern, leider aber in ihrem Geheimen Rathe Dr. juris Bernard Trippelfus, statt eines gewiegten Juristen einen Rabulisten besass.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

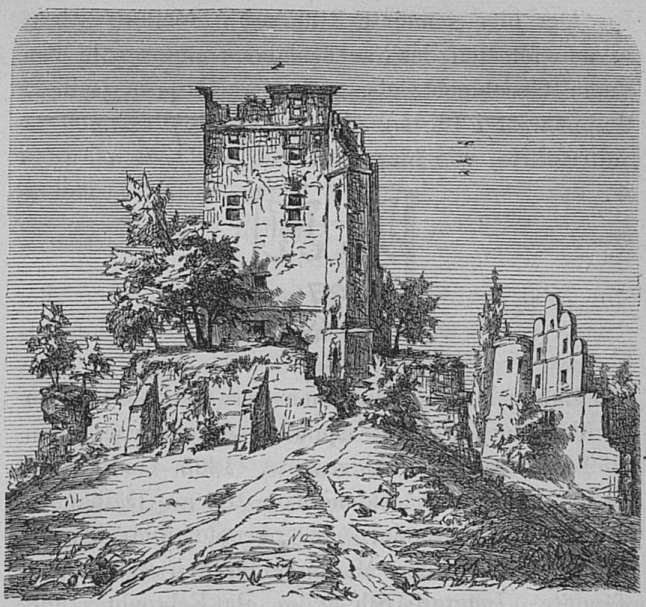

Altendorf, Rittersitz auf dem linken Ufer der Ruhr, im Kirchspiel Niederwenigeren; auf der Südgrenze des ehemaligen Bruckteren Landes, [1]) circa anderthalb Meilen von Bochum und von Essen, 70 Minuten von Hattingen, hiess früher Aldendorf.

Es gibt der adligen Sitze Aldendorf verschiedene und daher ebensoviele adlige Geschlechter, von denen ich in meiner Geschichte der Cölnischen etc. Geschlechter Bd. 1 S. 4, Bd. 2, S. 1 u. S. 209; Gesch. der westf. Geschl. S. 12, 13, 352 Nachricht gegeben habe und in der Geschichte der Rheinischen Geschlechter ein Mehreres bringen werde.

---

[1]) Ledebur: Das Land und Volk der Bructerer. S. 38.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der hier gemeinte Rittersitz Aldendorp gehört zu den ältesten des Sachsenlandes und wurde von einem Geschlechte besessen, welches in seinem Wappen drei (2. 1.) silberne Pferde-Prammen in Roth führte, wie hier folgt:

Zuerst kommt von ihnen vor: 1112—31 Eppo de Aldendorpe, 1239 Eppo de Aldendorpe, dann 1259 Wilelmus de Aldendorp, 1295 Godefridus, 1368 Goswin von Aldendorp, der zu Dalhausen wohnte und Aldendorp an „Arnold den Schelen von Vitinghof", den Mann seiner Schwester, verpfändete. Letztere erhielt es als Erbtochter und es blieb fünf Generationen über bei ihrer Nachkommenschaft, bis 1581 Arnold von Vitinghoff genannt Scheel starb und seine Frau Guda von Romberg aus dem Hause Massen zu seiner Erbin einsetzte.

Diese verheirathete sich aufs neue mit Wilhelm von Kettler, Herrn von Ambotten in Curland, Mellrich und Nesselrode und machte ihn zum Herrn von Aldendorf. Er starb 1612 im Mai und seine Erben versetzten den Sitz 1629 an Jacob von Mangelmann, Pfalzneuburger Rath, Droste zu Ravensberg und dessen Frau Catharina Elisabeth von Steinen zu Lerbach, deren Tochter Elisabeth Catharina den Rittmeister Bernhard Mumm von Schwartzenstein heirathete und ihm Aldendorf und folgende Ahnen in die Ehe brachte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Derk von Mangelmann zu Lürick.	Cornelia von Ingenhoven.	W. von Ollesheim[1]) genannt Mülstro.	Barbara von Cortenbach.	Gottfried von Steinen zu Lerbach † 1559.	Gertrud von Landsberg zu Olpe.	Werner von Gürtzgen[2]) zu Klein Vernich u. Scherven.[3])	Elise von Hillesheim.
Johann von Mangelmann zu Lürich (jetzt Burg Lürken bei Laurenzberg).		Catharina v. Ollesheim gt. Mülstro.		Gottfried von Steinen zu Lerbach, bergischer Rath und Hofmeister, Amtmann zu Löwenberg u. Lülsdorff.		Maria von Gürtzgen zu Scherven und Klein Vernich.	
Jacob von Mangelmann, Herr zu Lürich und Menzelen, Pfalzneuburg-Rath, Droste zu Ravensberg, Herr zu Aldendorp.				Elisabeth von Steinen zu Lerbach.			

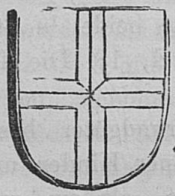

Catharina Christine von Mangelmann, Erbin zu Aldendorf.

[1]) Ollesheim ist ein Rittersitz und Dorf im Jülich'schen Amt Nörvenich. Das Geschlecht schrieb sich auch von Olmesen und Olmüssen.

[2]) Diese Gürtzgen führten einen rothen Löwen in Silber und sind daher wohl zu unterscheiden von den Gertzgen, genannt Sintzig; vergl. mein Werk: Geschichte der cölnischen etc. Geschlechter, Band I, S. 109, Band II, S. 52.

[3]) Der Rittersitz Scherven, auch Amtmanns Scherve, liegt im Canton Bensberg, Bürgermeisterei Odenthal, circa eine halbe Stunde von dem Rittersitze Lerbach des G. v. Steinen.

[4]) Das Wappen der Catharina Christine von Mangelmann ist: ein silbernes Kreuz in schwarzem Felde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Rittersitz der jetzt in Trümmern liegt, wie die vorstehende Abbildung zeigt, hatte einst weitläufiges Grundeigenthum. Es gehörte dazu die Bauerschaft gleichen Namens, hatte weitläufige Marken als Gemeinde-Eigenthum und viele Gehöfte, zu den letztern gehörten zwei Bauernhöfe, 1. Noppen und 2. Quadt, beide mit ihren Gebäulichkeiten an die Gräben des Rittersitzes grenzend, 3. Fischers auf Stade, 4. Aldenbeck, 5. Mintrop, 6. Suerus, 7. Eberts, 8. Klaus, 9. Dickmann, 10. Bungart, 11. Schulte, 12. Kumpman, 13. ein Haus mit Gartenland und Wiese und Ackerland, dem Fräulein von Mumm gehörig, 14. Vaerst, alle in der Dorfschaft Aldendorf isolirt und entfernt gelegen, 15. Tossengut in dem Horster Gerichte, 16. Dattenberger oder Preuten Kotten, von Jacob von Mumm erbaut, 17. Neuhaus, beide 1/2 Stunde von Aldendorf entfernt liegend, 18. Die Dahlhauser Mühle auf der Ruhr.

Alle diese Grundgüter bestanden noch zu Bernhards und seiner Kinder und Enkel Zeiten, mit dem Rittersitze, als ein zusammengehöriges Ganze, bis sie Ende des siebenzehnten und in erster Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts durch neue Gesetze, Theilungen, Vererbungen, Verkäufe etc. in andere Hände kamen. Die noch vorhandenen Gerichtsacten geben darüber, so wie über den oben beschriebenen, vorherigen Bestand Auskunft. Die Namen der Höfe und Güter sowie die Namen ihrer Besitzer sind wörtlich daraus entnommen.

Die Kothstellen, die Latenbesitzungen und sonstigen pflichtigen Stellen wurden durch Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lösungen Freigüter, die Gemeindegüter, die Marken, die grossen Waldungen, die Gemeindehuden wurden getheilt, sie kamen so aus dem Gutsverbande und aus der gemeinsamen Aufsicht und Bewachung, jeder konnte mit dem ihm angefallenen Antheile nach seinem Belieben als Eigenthum schalten und walten. So verschwanden in kurzer Zeit die grossen Waldungen des ganzen Amtes Blankenstein und bestand nach den Worten der Gerichtsacten vom Jahre 1729 das Amt im grossen Ganzen nur noch in Einöden, da es seines belebenden Grüns vollständig beraubt worden war und nur noch die drei Rittersitze: Aldendorp, Bruch und Cliff neben einigen Bauernhöfen aufzuweisen hatte.

Und nicht bloss durch unweise Bewirthschaftung des Grund und Bodens, auch durch Prozesse, (dem Landmann besonders schlimme Feinde) wurde der Wohlstand beschädigt. Fiscus verlangte im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von dem durch Theilung etc. entstandenen, particular gewordenen Eigenthum seine Steuern. Das veranlasste Prozesse gegen den Fiscus und auch gegen Private. Es wurde darin behauptet und auch nachgewiesen, dass das betreffende Grundstück steuerfrei gewesen sei und auch bleiben müsse, weil es zu einer adligen Hofsaat gehört habe, oder als Gemeindepertinenz nur dieser pflichtig. Gegen andere musste Concursprozess eröffnet werden, weil von ihnen das durch die Neuerungen ihnen gewordene particulare Eigenthum aus Unkunde oder Mangel an Ueberlegung schlecht verwendet worden war und nun die Mittel fehlten für die Erhaltung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Dahlhauser Ruhrmühle war schon vor Mumms Zeit auf den Herrn von Kettler in der Theilung gefallen. Er verkaufte sie 20. December 1621 an den Herrn von Vellbrück und dieser vererbte sie an einen Herrn von Rottkirchen, dessen Tochter Freifräulein von Rottkirchen sie am 24. Juni 1710 an den General Franz Sigismund von Elberfeld verkaufte. [1])

Ein Stück Land davon, genannt das Mühlenstück, erbte sein Sohn, der Oberst von Elberfeld, der 1730—1739 deshalb wegen Steuerfreiheit mit den übrigen Gemeinde-Beerbten im Prozess lag. Cassel, der Rentmeister des Oberst, sagt 27. Juni 1737 im Prozess-Termine, der General, Vater seines Prinzipals, habe die Mühle mit allen Pertinentien als ein Zubehör von Aldendorf gekauft.

In einer Replic (Prozessschrift vom 1. Januar 1744) ward gesagt, es sei ein reicher Ausländer in das Land gekommen, habe mehrere Höfe, Kotten und Aecker gekauft, die Gebäude davon abgerissen und an ihrer Stelle sein Wohnhaus gebaut und eine Hofesaat darum angelegt. Es geht aus dieser Beschreibung hervor, dass darunter der oben abgebildete Rittersitz nicht verstanden werden kann.

Mumm hatte sich kaum zu Aldendorf niedergelassen, als er wegen des, damit seit undenk-

[1]) Vergl. Fahne westph. Geschlechter S. 154, wo auch Sybilla Johanna von Elberfeld, welche 1795 den Bernhard Johann Mumm zu Aldendorf heirathete. (Bernhard Heinrich Mumm zu Aldenhof, wie dort steht, sind Irrthümer.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Zeiten verbundenen Holzrichter-Amtes, in der Aldendorfer-, Dumberger- und Wenninger-Mark von Trippelfus angefeindet wurde. Dieser hatte sich von der Abtissin zum Hofschultheiss des Hofes Eickenscheit (Haupthof der Abtei) bestellen lassen und damit begannen die Schachzüge und Ränke.

Es galt zur Vergrösserung der weltlichen Macht der Abtissin, ihr das Gebiet zu erweitern, nämlich: das Holzrichteramt über die Aldendorfer, Daumberger und Weniger Mark sich zuzueignen.

Solche Marken waren einstens und auch bis dahin noch für deutsches Cultur-Leben ein wichtiger Gegenstand; sie waren aus den ältesten Einrichtungen des Gemeindewesens hervorgegangen und ein wesentlicher Bestandtheil desselben, sie umfassten diejenigen Theile des Grund und Bodens der Gemeinde, welche von den Gründern derselben gemeinschaftlich, pro in-diviso nach gewissen Regeln und unter fester Controlle benutzt wurden, unter der Leitung eines Obermärker standen.

Es waren dazu ursprünglich bestimmt worden diejenigen Theile des Grund und Bodens, welche am entferntesten von den Wohnungen der Gemeinde-Mitglieder und den ihnen zur speciellen Benutzung und Bewirthschaftung gehörenden Grundstücken gelegen waren. Sie bildeten daher die Grenzen der Gemeinde und haben desshalb auch den altdeutschen resp. gothischen Namen „Marka“ erhalten. Der Obermärker, hier in diesem Falle der Holzrichter, unterstüzt von Förstern, führte die Verwaltung. Er beraumte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jährlich die Holztage, „hölting,“ an, in dem die Markgenossen, d. h. die Bewohner derjenigen Häuser, welche bei der ersten Einrichtung der Mark betheiligt waren, zugegen sein mussten. Es wurden darin die Frevler an der Mark bestraft die Nutzung der Letztern, welche der Gemeinde zu Gute kamen, besprochen und vertheilt, darunter als eine der wichtigsten jener Zeit, die Schweinemast. Das Schwein war das wesentlichste Essen der Deutschen, Franzosen, Engländer und umwohnenden Völker.

Um das Schwein gut zu nähren, sein Fleisch und Speck fest, gesund und besonders schmackhaft zu machen, war der Wald mit seinen Waldfrüchten höchst wichtig, namentlich die Eiche und die Buche. Nach der Masse dieser Früchte, welche in einem Jahre gewachsen waren, wurde die Zahl der Schweine im Holzgerichte bestimmt, welche jeder Mark-Genosse in die Mark eintreiben durfte. Wer zu den Markgenossen gehörte, und wie viel Schweine ein Jeder eintreiben durfte, war in einer ein- für allemal festen Tafel eingetragen. Die Zahl der ihm zustehenden Schweine entsprach dem Antheile, den er an der Gemeinde überhaupt hatte; die Anzahl für ein bestimmtes Jahr wurde im Prozentsatz ihm angewiesen. Die Zahl musste er aber für das ihm zugestandene Jahr dem Markenvorsteher vorführen, damit dieser jedem ein Zeichen einbrenne. Jedes nicht eingebrannte Schwein wurde confiscirt. Es besass jede Markgenossenschaft mehrere solcher Tafeln, die alle, welche ihre Archive noch unverlegt besitzen, auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weisen können. Eine solche Tafel habe ich von der Aldendorfer Mark mitgetheilt, sie weist die jährlichen Holzantheile in der Mark nach. (Urkundenbuch II, S. 334. 335.) Darnach lässt sich zeigen, wie unwahrhaft Trippelfuss und Abtissin gehandelt haben. Haus Aldendorf als Haupthof erhielt darnach 200 Schaaren Holzantheile, der Holzrichter 30, sie sind beide als die Vorsteher bezeichnet. Der Hof Dumberg 24, Oberholtei und Kelermann jeder 12. Diese Drei, sagt die Tafel, gehören dem Stift Essen. Sonst ist von dem Stift Essen und seiner Abtissin gar keine Rede.

Wenn gleich die Marken des Schweines wegen eine so grosse Berücksichtigung bei den Mark-Genossen fanden, so hatten sie selbstredend wegen des Bau-, Brenn- und Nutz-Holzes, so wie wegen des in ihnen, oder doch in ihrer Nähe stattfindenden Laubsammelns, Torf- und Plaggen-Stiches, Jagd- und Vogelfang u. s. w. einen ebenso grossen, wo nicht grösseren Werth.

Es galt damals die Ansicht, dass der Hof an dem das Holz- resp. Markenrichteramt haftete, als der älteste angesehen wurde auf dem zur Zeit der ersten Einrichtung der Vollfreie, zu der Volksversammlung einzig Berechtigte gewohnt habe, zu dem die übrigen in der Mark als seine Hintersassen gehört hätten, beziehungsweise noch gehörten.

Es war daher bei dem Angriffe gegen Mumm mit in die Rechnung gezogen, dass nach damaliger Ansicht der Rechtsgeschichte, durch Besitz des Markenrichter-Amts man als Obereigenthümer der Gemeinde, zu der die Mark gehörte, angesehen werden müsse, sowie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das der Besitz von Marken, wie die Geschichte lehrt, den Klöstern, Stiften, Abteien etc. Reichthum und besondern Glanz schaffe und das war die besondere Ursache geworden, warum die Fürst Abtissin von Essen hier ihren besonderen Ehrgeiz und Ruhm darin setzte, mit allen möglichen Mitteln dem Besitzer des Sitzes Aldendorf sein wohlerworbenes Recht zu bestreiten.

Und Trippelfuss glaubte seinen Gegner leicht zu besiegen, weil er ein in der Gegend Neugekommener und dazu Militair sei, der von bürgerlichem Recht nichts kennen könne.

Es wurden die Unkenntniss und Leichtgläubigkeit der Landleute benutzt, sie wurden eingeschüchtert. Der Amtmann von Blankenstein, Georg von Syberg, wurde durch Höflichkeiten und Liebenswürdigkeiten zu unpassenden und nachtheilichen Erlassen und Bedrohungen veranlasst, und einem Kapuziner Befehl gegeben sie von der Kanzel bei der Predigt in der Kirche zu Weniger, zu publiciren. Die Abtissin selbst musste an den Churfürsten von Brandenburg einen eigenhändigen, unterthänigen, liebenswürdigen Brief schreiben und den Rittmeister als einen Spoliator schildern mit der Bitte, dass der Churfürst ihn zur Verantwortung und zur Strafe ziehen wolle.

Rittmeister Mumm liess sich durch dieses alles nicht beirren; er liess mittels eines öffentlichen Acts, durch Notar und Zeugen feststellen, dass seine Vorbesitzer in Aldendorf, die Herren Vittinghof von Schell und deren Nachfolger die Herren von Ketteler im Besitz des Holzrichter-Amtes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen seien, und mit den Marken-Beerbten über die Verwaltung und Benutzung der Marken Verträge geschlossen hätten (II, S. 288), dass auch in seinem Hause Aldendorf, die Markenbücher, namentlich jenes von 1574 sich vorfänden (II, S. 288 und 291) auch gaben ihm mehrere der damals lebenden Marken-Beerbten das Zeugniss der Richtigkeit seiner Behauptung.

Unbeirrt setzte er am selbigen 12. Oct. als Holzrichter in Uebereinstimmung mit zehn Mark-Berechtigten, worunter Johann Genewitt, Johann Mintrop, Arnt Holtey, Hermann Kirchoff und Philipp Schlüter, den jährlich im Herbst nöthigen Holz-Gerichtstag an und liess ihn verkündigen.

Dieses Alles änderte die Ränke seiner Gegner nicht, Mumm musste sich daher weiter veranlasst finden, am 20. October mit einem Briefe von seiner Hand und unter seinem Siegel an den Drosten von Sygberg selbst sich zu wenden, ihm die untrüglichen Beweise seines Rechtes vorzulegen, mit dem Ersuchen: die Abtissin von dem administrativen Wege bei ihm auf den Rechtsweg und vor die Gerichte zu verweisen.

Dabei wird seine Handschrift bekannt (II, 295), ich lege davon ein Facsimile bei, und lasse von seinem Siegel einen Abdruck hier folgen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Droste bewies sich aber so pflichtvergessen, dass er statt die Sache gewissenhaft nach den Urkunden zu untersuchen, der Abtissin den Brief des Mumm selbst zuschickte, ihn mit den unterthänigsten Worten begleitete und seine ganze Amtsmacht ihr abermals unbegrenzt zur Verfügung stellte. Diese beeilte sich von seinem Anerbieten Gebrauch zu machen und schickte ihm am 28. Oct. ihren Geheimrath Trippelfus mit einem eigenhändigen Schreiben, worin sie ihn mit den schmeichelhaftesten Redensarten bittet: er möge ihrem Gesandten Glauben schenken und ihr gegen den Spoliator Mumm Schutz gewähren.

Trippelfus war schlau genug, mit leichter Mühe dem Drosten einen Befehl an den Pastor zu Wenigern abzulocken, den dieser Sonntag von der Kanzel ablesen musste, worin es hiess, dass die Abtissin am 12. Nov. ein Holzgericht an gewohnter Stelle anberaumt habe und dass die Interessenten darin, bei arbritriärer Strafe erscheinen müssten.

Mumm durchschaute die Kunstgriffe, die in dem Erlasse verborgen lagen und protestirte mit seinen Marken-Beerbten durch einen öffentlichen Notarialact vom 4. Nov. dagegen.

Die Abtissin aber wandte sich, da sie sich nach Sybergs obigem Briefe und Trippelfus Erfolgen der Unterstützung und günstigen Berichterstattung an den fürstlichen Hof sicher wusste, am 29. Oct. 1654 an den Churfürsten von Brandenburg, während Mumm sich im Bewusstsein seines Rechtes die vielen Schwenkungen, Kunstgriffe und Ränke ruhig ansah und den Ausgang abwartete. Und der liess nicht lange auf sich warten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Fürstin hatte vor dem Schreiben an den Churfürsten zur Stütze ihrer Behauptung, dass sie Holzrichter und Herrin zu Altendorf sei, sich genöthigt gesehen, einen Hof zu benennen, von dem sie eine solche Gewalt herleiten konnte und war dazu der abteiliche Oberhof Eickenscheid gewählt (II, 301.), der, wenn auch geographisch schlecht genug für den Zweck gelegen und historisch und urkundlich in dieser Stellung gar nicht nachweisbar war, dennoch dem Trippelfus für seine Kunstgriffe hatte genügen müssen, weil er allgemein als ein Oberhof der Abtei galt, woran er jetzt seine Behauptungen knüpfen und darstellen konnte, mit denen er die nöthigen, hülfebietenden Beamten zu gewinnen im Stande sich fühlte und womit er den Drosten Georg von Syberg, wie oben angegeben, gewonnen hatte. Mit dieser neuen Behauptung, dass Eickenscheid der Oberhof für Altendorf sei, kam ein neues Angriffssystem zum Vorschein.

Es wurde ein Sollicitator angestellt und demselben vorgeschrieben den Behörden zu erklären: „dass Eickenscheid wie allgemein bekannt der Haupthof des Stiftes Essen sei und auch als solcher von den Drosten stets anerkannt und von dem Churfürsten, in allen seinen alten Rechten, insbesondere auch in solchen die etwa durch böse Zeiten ausser Gebrauch (in Abgang) gerathen wären, bestätigt sei; nun gehöre aber zu dem Hofe Eickenscheid das Holzrichteramt über Aldendorf und müsse er Sollicitator bitten und beantragen: dass der Hofschulze von Eickenscheid so wie er zunächst durch das obige Edict des Churfürsten allgemein in seinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alten und neuen Rechten bestätigt und demnächst von den Drosten stets geschützt worden sei, auch jetzt durch ein publicum Edictum manumtenirt werde“ (II, 301—302).

Mit dieser Erklärung trat der Sollicitator Nicolaus von Arnheim am Schluss des Jahres 1654 vor den Churfürsten respective die Hofkammer zu Cleve, allein ganz vergebens, denn die Fürstin hatte sich durch ihr obiges Schreiben, wie sich sogleich zeigen wird, die Thüre selbst verschlossen.

Eben so ging es gleichzeitig mit einem Schreiben an den Drosten von Bochum.

Der Droste Georg von Syberg, welcher wie gezeigt ist, der Fürstin ganz unbegrenzt ergeben war, hatte im Januar 1655 sein Amt für eine nöthige, längere Abwesenheit in die Hände seines Bruders Johann Diedrich von Syberg, Droste des Amtes Bochum niedergelegt und war es daher die Aufgabe der Abtissin, an ihn in gewohnter, einschmeichelnder, liebenswürdiger Weise ein Empfehlungsschreiben zu richten, worin sie ihn bittet: „sie in ihrem Holzrichteramte etc. wie sein Bruder gethan habe, mit starker Hand zu schützen, wofür sie ihm stets gewogen und erkenntlich sein werde“ (II, 303).

Das Schreiben blieb aber ohne Erfolg, weil mittlerweile die Verfügung des Churfürsten eintraf.

Der Churfürst war, wie sein ganzes Leben bewies, sich seiner Pflichten als Regent gar zu wohl bewusst und namentlich dessen, was er der Gerechtigkeit und seinen Unterthanen schuldig war. Es blieb ihm kein Augenblick zweifelhaft,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass die Sache die sich um das Mein und Dein handle, wobei Leidenschaft die Feder führe, nur vor die dazu berufenen Richter, als die einzigen competenten Behörden gehöre und er sie deshalb in dieser Lage von sich ab und an das dazu angestellte und vereidete Collegium verweisen müsse.

Es trat daher, der für Fürstin und für Trippelfus ganz unerwartete und ganz beschämende Fall ein, dass weder der von ihnen Beiden so sorgfältig bearbeitete Droste von Syberg zum Bericht aufgefordert, noch dass vom Churfürst selbst ein directer Bescheid als Antwort ertheilt wurde, dass vielmehr die Sache auf den ressortmässigen Weg verwiesen und der Regierung zu Cleve befohlen wurde, die Sache im gesetzlichen Rechts-Verfahren zu erledigen.

Und so erschien am 10. Februar 1655 im Namen des Churfürsten Friedrich Wilhelm als Antwort auf obiges Schreiben der Abtissin vom 29. Oktober eine Verfügung der Regierung zu Cleve an Bernhard ~~von~~ Märker, Richter zu Hattingen, worin diesem befohlen ward: „sich über das Herkommen des Holzrichteramts in der altendorfer Mark bei dem Besitzer des Hauses Altendorf (Rittmeister Bernhard Mumm) zu erkundigen und dem entsprechend zu entscheiden.“

Damit war wegen des Holzrichter-Amts im Sinne des Rittmeisters entschieden; er blieb im Besitz. Die Abtissin aber musste sich zu ihrer Beschämung auf den Rechtsweg verweisen lassen, jetzt um so beschämender als sie vorher schon darauf von Mumm verwiesen worden war, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dies in souverainer Verachtung überhört hatte und weil sie überhaupt den Gerichtsweg als Querulantin im schlimmsten Sinne mit allen möglichen Mitteln und Anstrengung zu umgehen stets bemüht gewesen war, weil er ihr zu ernst und zu bedenklich, der administrative aber, den sie eingeschlagen hatte, ihr Vortheile bot.

Einbrennen der Schweine zum Behufe der Mast und andern Markensachen fanden Abtissin und Trippelfus nach ihrer Ansicht durch den churfürstlichen Erlass gar nicht berührt, ja sie erhoben sich auf den Gedanken „er sei nur für churfürstliche Beamten gegeben, und nicht für eine regierende Fürstin.“ Sie setzten ihre Pretensionen und Beunruhigungen in ihrer Weise fort, in der Hoffnung durch Ermüduug doch endlich zum Ziele zu gelangen und liessen sich auch nicht abhalten, wenn die Markgenossen sie zurechtwiesen und beschämten, nur wurde die Benutzung churfürstlicher Drosten vorsichtiger betrieben.

So wurde denn auch die Fürstin durch diesen Bescheid nicht zum Nachdenken und richtigen Schritten gebracht; List und krumme Wege blieben ihre Mittel. Am 28. März 1668 sandte sie zwei angesehene Standespersonen, Georg Philipp Steinacker von Saxenwald und den deutschord. Meister Rudolph Boetzel zu Mumm, damit sie mit ihrer Autorität, ihn zu einer ihr günstigen Erklärung, jedenfalls zu einer schriftlichen Rechtfertigung veranlassen möchten. Sie erzielten eine solche, die aber lautete: „er gestehe der Abtissin keinerlei Rechte zu, es sei denn, dass sie solche in foro competenti er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

streite.“ (II 309.) Gewiss eine bündige und klare Antwort, die sie schon zweimal erhalten aber nicht bescheidener (II 308) noch richtiger denkend gemacht hatte.

Wie es ihr bei ihren weitern Maassnahmen ferner erging, wie sie nicht allein von den folgenden Besitzern von Aldendorf, sondern sogar von ihrem eigenen Eickenscheider Hofes Frohner (II. 322) Evert Brinkmann sich zurecht weisen lassen musste, bekundet der öffentliche Act (II. 331), worin er erklärt:

„Er wisse sich gar nicht zu erinnern, dass Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Essen in der Aldendorfer Mark habe einbrennen lassen. Wenn sie dazu berechtigt sei, möge sie davon Schein und Beweisthum beibringen, ehe aber und bevor sie dieses gebracht habe, solle von ihr kein Schwein eingebrannt werden.“

Es scheint dass Äbtissin und ihre Geheimräthe gar nicht gefühlt haben, wie sehr sie durch die Art ihres Streitens gegen Mumm in der Achtung der maassgebenden Personen verloren hatten.

Wie konnte es auch anders sein! Mumm, als braver Mann, handelte würdig seines Characters, grade und offen; legte die Urkunden auf, welche seinen Besitzstand und sein Recht nachwiesen, benannte seine Zeugen und anderen Beweismittel und verlangte ein richterliches Urtheil, vertheidigte sich gegen hinterlistige Handlungen und Maasnahmen seiner Gegner durch öffentliche Notarialacte, war bemüht den thatsächlichen Bestand unverändert aufrecht zu erhalten. — Er erwies sich also überall tadellos als bonus paterfamilias.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Fürstin dagegen stützte sich auf ihre fürstliche Stellung und Gewalt, auf die Ränke und Künste ihres Trippelfus, auf die Hülfe des für ihre Sache eingefangenen Drosten Syberg und dessen Gewalt, brachte keine Urkunden und Beweise für ihre Behauptungen, deren sie doch unzählige in ihrem, viele hundert Jahre alten Stifts-Archive hätte finden müssen, wenn ihre Behauptungen begründet gewesen wären, brachte auch keine Zeugen und andere Beweismittel, welche bei einem solchen Rechte nicht fehlen konnten, welches wie dieses alljährlich vielmals öffentlich ausgeübt werden musste, dessen Inhaber nicht allein in der betreffenden Gemeinde, sondern auch in allen umliegenden Gemeinden jedem Einwohner bekannt waren, und benannt werden konnten. Sie verlangte vielmehr, dass ihren nackten Behauptungen allein Glauben geschenkt werde, vermied jede richterliche Untersuchung, bemühte sich sie zu hintertreiben, nannte ihren ganz unschuldigen Gegner einen Räuber, denuncirte ihn als solchen dem Churfürsten und verlangte seine Bestrafung.

Und das alles geschah, um ohne Untersuchung, Urtheil und Recht, dem Besitzer von Aldendorf das Markenrecht über eine Mark, die von seinem Rittersitze seit undenklichen Zeiten ihren Namen trug und auch jetzt noch mit seinem Besitzthum ein Ganzes bildete und in ihrer uralten Verfassung bestand, zu nehmen und einer Länder- und Gewinn-gierigen Fürstin, zu deren Gebiet sie niemals gehört, die auch sonst keinerlei Titel aufzuweisen hatte, zu übergeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu derselben Zeit wo Mumm so mit den Ränken und Wahrheitswidrigkeiten einer regierenden Fürstin und ihres Geheimraths zu kämpfen hatte und sich überzeugen musste, dass von diesen hergebrachtes Recht und gesetzliche Ordnung, sowie die Heiligkeit des Eigenthums dreist verletzt werden durfte, trat auch ein Ereigniss ein, welches bis dahin neu war. Das ganze Amt Blankenstein war 2000 Reichsthaler in vollwichtigen Species Ducaten schuldig geworden, eine für jene Zeit sehr hohe Summe und Herr Stephan Diedrich von Newhof zu Wenge und Horstmar mit seiner Frau Dorothea Elisabeth[1]) hatten sich bereit erklärt, diese Summe zu zahlen, wenn sich die adligen Eingesessenen des Amts mit dessen Vorstehern und allen übrigen Grundbesitzern in dem Darlehnsacte für die volle und richtige Rückzahlung verbürgen würden. Die Verbürgung wurde am 26. Nov. 1662 (II. 304) vor dem Richter von Hattingen von den vier adligen Freiherrn von Heyden, Friedrich von Syberg, Bernhard Mumm und Robert von Elberfeld, sowie von den Vorstehern des Amtes und den Beerbten unter Feststellung einer Anzahl von Vorsichtsmaassregeln und Sicherheitsclauseln vollzogen.

Im Jahre 1674 war Bernhard Mumm todt. Vor seinem Ableben erhielt er noch eine angenehme Nachricht. Die Universität Jena hatte

---

[1]) Der Geschlechtsname fehlt, sie war eine geborene Wenge und Erbin zu Wenge und Bönninghausen, siehe Fahne's von Hövel II, Tafel X.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch ihren Urtheilsspruch vom 20. July 1670 ihn und Gerhard Sternberger genannt Düsseldorf als die beiden zur Zeit allein berechtigten Collatoren der Baerschen Blutsvicarie anerkannt und befohlen, die von ihnen präsentiren Personen in den Genuss der Vicarie zu setzen, wodurch Engel von Oynhausen, Henrich von Wesich etc. abgewiesen wurden (I. 415).

Bernhard Mumm von Schwarzenstein, wie er stets in Urkunden genannt wurde, hatte vier Frauen, von denen die zweite und dritte in Folge des Wochenbettes starben. Diese Viere folgen hier.

A. Die erste, welche er 1627 heirathete, hiess Maria Elisabeth von Neukirch, genannt Nyuenheim. Sie brachte ihm folgende Ahnen:

Werner von Neukirch gt. Nyuenheim zu Gelen 1545.	Anna v. Wachendorp, 2te Frau Tochter v. Joost.	Johann von Retraedt.	Arnolda von Meverden.
Godert von Neukirch, genannt Nyuenheim zu Raad, geb. 1545, † 25. Nov. 1622.[1])		Mechtéld von Retraedt heir. 1581, † 1606 an der Pest.	
Maria Elisabeth von Neukirch, genannt Nyuenheim, heir. 1627 Bernhard Mumm von Schwarzenstein.			

Aus dieser Ehe gingen drei Kinder hervor:

1. Christoph, der XIV. 1. folgt 2. Mechtilde, die XIV. 2. folgt 3. Godhard † impr.

---

[1]) Ueber ihn siehe Anmerkung S. 384.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XIV. 1. Christoph ältester Sohn Bernhards und der Maria Elisabeth von Neukirch, dessen Porträt ich hier nach einem Oelgemälde im Besitz des General-Consuls v. Mumm von Schwarzenstein zu Frankfurt liefere, wurde geboren 1627 oder Anfangs 28, trat als Offizier in die Brandenburger Armee, wird Freiherr genannt und lieh

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1674, den 7. November als Brandenburger Hauptmann und als Mitherr von Aldendorf den Marken-Beerbten der Mark Aldendorf zur Deckung einer drückenden Schuld ein Kapital, welches sie anderweitig nicht auftreiben konnten und wurde ihm darüber von den Schuldnern vor dem Brandenburger Richter zu Blankenstein und Hattingen Johann Christopf Märker eine Schuldverschreibung ausgestellt (II. 311.) Er liess 21. November 1674 seinen Stiefsohn Conrad von Boenen von Aldendorf nach Mülheim a. d Ruhr begraben (II. 313), nachdem die Fürstabtissin von Essen erlaubt hatte, dass die Leiche durch das Gericht Rellinghausen, ihr Gebiet, gefahren werden durfte. Er wurde am 8. Dez. 1676 zum Braunschweig-Lüneburgischen Oberst-Wachtmeister ernannt und am 8. August 1677 zum Oberst-Lieutenant befördert und war während dieser 2 ½ Jahr Commandant zu Osnabrück. Er suchte im Frühjahr 1679 seine Entlassung aus dem Militairdienste nach und erhielt 8. Mai 1679 seinen Abschied durch Ernst August, Bischof von Osnabrück und Herzog von Braunschweig ruhmvoll ausgestellt. (II. 322). Er hatte sich gegen 1660 mit Anna Sophia von Fangen, Wittwe des 1655 verstorbenen Freiherrn Conrad Caspar von Boenen, einer, wie die Urkunden sie schildern, vortrefflichen Hausfrau neu verheirathet. Seit seinem Rücktritt lebte er ganz der Familie in Aldendorf und war namentlich den Vorkindern seiner Frau ein sorgsamer Vater, wie dieses die Urkunden der Universität Duisburg beweisen, worüber die Matrikel folgende Nachrichten enthält: 1670 24. April Conradus a. Boenen Aldendorpensis nobilis promotus ex classibus duis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

burgensibus aetatis 20. 1670 13. Dez. Friedericus Georg de Boenen Aldendorpensis aetatis 20. privatim institutus a praeceptore, examen sustinuit et Adolphus a Boenen Aldendorpensis aet. 19 etiam privatim institutus examen sustinuit. Sie wohnten also alle drei bei ihm in Aldendorf und war der älteste Conrad zuerst in den Klassen zu Duisburg für die Universität vorbereitet worden und trat 20 Jahre alt in die Universität ein, der zweite und dritte hatten zu Aldendorp durch einen Praeceptor ihre Ausbildung erhalten und war jener 20 Jahre alt, dieser 19 Jahre alt zur Zeit des Eintritts. Alle drei bestanden das Examen.

Er und seine Frau Anna Sophia setzten sich am 16. Juli 1678 mit den Boenenschen Vorkindern über die Boenenschen Güter auseinander und verglichen sich (II. 320). Darnach erhielten die Eheleute Mumm 1. die allodialen Güter Mintrop, 2. Tackengut, 3. Biermannskotten, 4. die Weide, genannt die Badene, sämmtlich in der Bauerschaft Aldendorf, erblich und ewiglich.

Beide Eheleute erscheinen noch 30. December 1679[1]) in einer Vollmacht, welche sich in dem Archive des Reichskammergerichts befindet (I. 420).

Am 30. August 1681 stellte er als Freiherr auf seinem Gute zu Bensberg eine Prozessvollmacht aus, welche das Reichskammergericht zu Wetzlar verwahrt. (I. 420.) Am 1. April 1686 verkaufte ihm, „Christoph Freiherr von Mumm zu Schwarzenstein und seiner Frau Margaretha Catharina Freyin von Bottlenberg genannt Kessel“, Mathias von Bär die

---

[1]) Schreib- oder Lesefehler statt 77 oder 78.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beiden freiadeligen Güter Spich und Kochenholz (I. 422). Im Jahr 1699 wird er in einem Acte seines Sohnes „Friedrich Anton Freiherrn Mumm von Schwartzenstein“ todt genannt.

Christoph war dreimal verheirathet.

1. gegen 1640 mit einer Tochter aus märkischem Hause.[1])

2. gegen 1660 mit Anna Sophia von Fangen, Wittwe von Boenen, sie starb 1679.

3. 1681, März (I. 420) mit Catharina Margaretha Freiin von Bottlenberg, genannt Kessel.

Von der zweiten Frau sind 4 Kinder entsprossen, darunter Friedrich Anton Freiherr Mumm von Schwarzenstein, der XV. folgt.

XV. Friedrich Anton Freiherr von Mumm Schwarzenstein Herr zu Mummenscheid legte 1699

---

[1]) Als mich im Spätherbste 1871 meine Studien für dieses Werk nach Osnabrück brachten, wurde ich durch Staatsarchivar Dr. Feltmann, wegen meiner Fragen über die dortigen Stadtcommandanten auf die historischen Schätze des Ministers J. K. B. Stüve, damaligen Bürgermeister und gründlichen Geschichtsforschers aufmerksam gemacht. Mein Besuch bei ihm brachte mir überraschende Nachrichten über Vieles, namentlich auch über die noblen Eigenschaften Christoph's, die ich zum Theil schon in seinem Portrait zu finden meine. Nach langer eingehender Unterhaltung sagte er mir beim Abschied: er werde mir einige Fascikel in mein Hôtel schicken, wo ich sie ungestört benutzen könnte. Sie kamen und zugleich ein Brief, dass ich den Fascikel über die Commandanten, welchen er augenblicklich nicht zur Hand habe, bei nächster Wiederkunft finden würde. Als ich April 1872 wiederkam, war Stüve einige Wochen vorher gestorben und so musste ich auf die näheren Nachrichten über die erste Frau Christoph's verzichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine Klage bei der churfürstlichen Hofkammer zu Düsseldorf ein gegen die Erben Grammayr wegen einer Forderung aus dem Verkaufe des adligen Gutes Spich (I. 428). Er kaufte 1690 den 26. Mai mit seiner Frau Margaretha Clara von Bawir (Bauer) ein Viertheil des Unterscheidt-Gutes (seitdem Mummscheidt) zu Wald von David Wilhelm von Essen und dessen Frau Anna Dorothea von Bawir (I. 422). Beide veräusserten von diesem Gute, welches sie consolidirt hatten, verschiedene Parzellen und zwar 1701, am 4. April 35 Morgen (I. 428), 1701 am 10. April eine Mühle (I. 429), 1704 bis 1714 6 Parzellen (I. 436—37). Sie wohnten 1703 in Düsseldorf, wo sie mit ihrem Sohne in dem Buche der Lamberti-Kirche als Freiherrn eingetragen sind (II. 329). Dieser Character ist ihnen auch in obigen Verkaufs-Urkunden beigelegt. Er starb den 4. Juni 1728 und wird auf seinem Grabsteine und in den Kirchenbüchern als Obervogt der vier Handwerker und Herr zu Mummenscheidt genannt; seine obengenannte Frau Margaretha Clara von Bawir, steht ebenfalls an obigen Stellen als Freiin eingetragen. Sie hinterliessen zwei Söhne.

XVI. 1. Christophorus Bertramus Josephus, mit dem Zusatze Perillustris Dominus liber Baro de Momm wie er in genanntem Kirchenbuche steht. (II. 329).

2. Crist. Friedrich Joseph von Mumm. Dieser war 1729 preussischer Offizier zu Starkow und mit Anna Maria von Hippert verheirathet, sie hatten einen Sohn Franz Joseph der noch unmündig war (I. 441.). Seine Ahnen s. umstehend.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

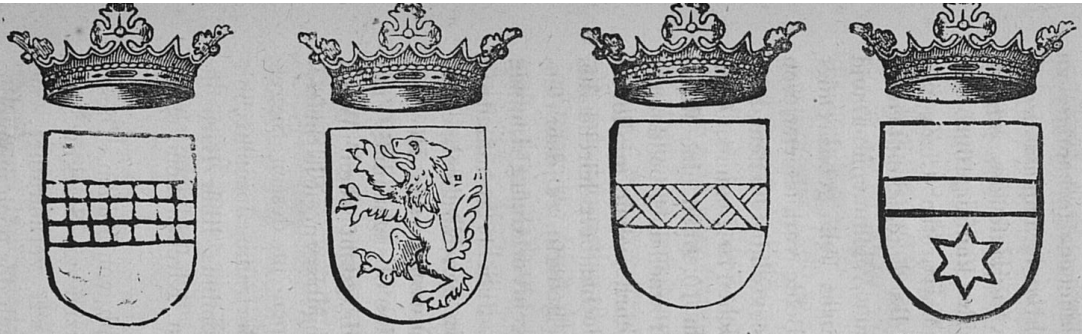

Christoph Mumm von Schwartzenstein, Oberstlieutenant. Herr zu Aldendorf, Spich und Kochenholz.

Anna Sophia von Fangen (Wangen).

Ferdinand von Bauer (Bawir) zu Caspersbroch.

Clarelie von Retraidt.

Friedrich Anton Freiherr von Mumm, Herr zu Mummenscheid, Spich und Kochenholz, Obervogt der vier Handwerke. [1])

Margaretha Clara Freifrau von Bawir zu Casparsbroch.[2])

Friedrich Joseph Freiherr von Mumm zu Mummenscheid, 1729.

---

[1]) Sein Wappen und Siegelring I, S. 432.

[2]) Vergl. Fahne: Cölnische, Jülichsche etc. Geschlechter. Band II, S. 5. Das Geschlecht Bauer schreibt sich bald Bur, Buir, Baur, Bauer, Bawir, so auch der Stammsitz bei Erkrath.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In den in neuer Zeit erschienenen genealogischen Werken: Genealogisches Jahrbuch; Diplomatisches Jahrbuch; Kneschke's Lexicon; Hefeners, Nassau. Adel; Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, Band III, S. 80; Zedlitz, Preuss. Adels-Lexikon, 5. Band, 2. Supplement, S. 71, sind die Mumm, Mumme, Momme, Mum und Mom v. Schwarzenstein nicht mit gebührender Kritik auseinander gehalten. So wird als erwiesen angenommen, dass Ende des vorigen Jahrhunderts ein preussischer Officier, welcher im Regiment Graf Wartensleben gestanden hat, später in Wiesbaden Obrist-Lieutenant war und dort im August 1839 sein Dienstjubiläum feierte, dem in diesem Werke behandelten Geschlechte angehört habe. Dem ist aber nicht so; er gehörte zu dem Geschlechte Mumm-Barsedonk, hiess Georg Ludwig Maria Casimir, † 1856, war Sohn von Ludwig Gerhard Nicolaus und Juliane von Derenthal.

Mummenscheid, jetzt Mummscheid, ist eine Hofstadt mit zwei Wohnhäusern und 1832 mit 30 Einwohnern in der Bürgermeisterei Wald, 41 Minuten von Solingen, 2 Meilen von Elberfeld.

Friedrich Antons Wappen in dessen Siegelring ist I, S. 432 abgebildet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIV. 2. Mechtilde, sie war Ehrendame der Churfürstin von Brandenburg und heirathete den churbrandenburgischen Geheimrath und Vicecanzeler, Director des ravensberger Appellationsgerichts.

Sie brachte ihm folgende Ahnen zu:

Bernhard Mumm zu Schwarzenstein Droste zu Orsoy. / Anna Judith Baers, genannt Olyslager.	Werner v. Neukirch gnt. Nyvenheim. / Anna von Wachendorp zu Hocherbach. ll	Werner v Neukirch gnt. Nyuenheim. / Anna v. Wachendorf zu Hocherbach.	Johann von Retraidt. / Arnolda von Mevorden.
Christ. Mumm von Schwarzenstein.	Jacobea Wilhelmine von Neukirch gt. Nyuenheim.	Godfried von Neukirch gt. Nyuenheim zu Raad.*)	Mechtilde v. Retraidt zu Elbroch und Grüthaus.
Bernhard Mumm zu Schwarzenstein, Rittmeister der Garde des Prinzen von Oranien.		Maria Elisabeth von Neukirch genannt Nyuenheim.	

Mechtildis Mumm Ehrendame der Churfürstin von Brandenburg, h. Lucius v. Rhade, Geheimrath und Vicecanzler.

---

*) Er ist begraben zu Kempen, sein Grab hat folgende Inschrift:

Ao. 1622 den 26. Nov. starf der Woledel gestrenger Gotfriedt von Neukirch gent. Nyuenheim zu Raedt aet. 77 und folgende acht Quartiere:

Nyvenheim.	Wachendorp.
Spanerbock.	Herssel.
Spee.	Petersheim.
Asselt.	Herdorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Bräutigam brachte folgende Ahnen:

Lucius von Rhade zu Blützow und Barlegow. / Margaretha von Kahlen zu Schoritz.	Nicolaus von Ahnen zu Natzwitz. / Elisabeth v. Eisackwitz zu Postelitz.	Christoph Mum von Schwartzenstein. / Neukirch genannt Nieuenheim zu Gerode und Rhade.	von Neukirch gen. Nieuenheim zu Gerode. / von Retract zu Embroritz.
Arnd v Rhade zu Glotzow u. Barlegow.	Elisabeth von Ahnen zu Narewitz.	Mum zum Schwartzenstein.	von Neukirch gnt. Nievenheim zu Rhade.
Lucius v. Rhade zu Cessme und Weese Churbrandenburgischer Geheime Rath und Vice-Kanzler.		Mechtildis Mum zu Schwarzenstein.	
Arnold Bernhard von Rhade zu Giesenbrück.			

In dieser Form liegen noch jetzt die Ahnentafeln vor, welche die Probanten vor ihrem Ritterschlag vorlegen und als richtig beweisen mussten, bevor er ihnen am 26. October 1735 in der Johanniter Ordenskirche zu Sonnenberg durch den Ordensmeister Prinzen Carl von Preussen ertheilt worden ist. In den Tafeln finden sich manche Schreibfehler, so auch in dieser muss statt Embroritz, Elbroch, statt Retract, Retraedt gelesen werden; und ist Natzwitz und Narewitz jedenfalls in ein oder anderer Form falsch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

B. Bernhards zweite Frau war eine Tochter aus dem altadligen Geschlechte von Moerbeck, deren Stammsitz, das jetzt abgebrochene Schloss Moerbeck war, gelegen in der ehemaligen Markgrafschaft Berge op Zoom in der jetzigen Provinz Nord-Brabant, Arrondissement Breda, 5 1/2 Stunde westlich von diesem Ort im Canton Bergen-op-Zoom, 1 1/2 Stunde östlich von diesem Ort und südwestlich dreiviertel Stunde von Wouw.

Die Stelle, wo das Schloss gestanden hat, ist noch in ihren Gräften und anderen Resten kenntlich, statt des alten Burghauses, das vor circa 90 Jahren niedergerissen wurde, hat der Besitzer, Herr v. Loen ein neues Wohnhaus für sich aufrichten lassen.

Das Wappen der Moerbeck ist: in Roth ein silberner Schwan, wie folgt:

Aus dieser zweiten Ehe gingen 3 Kinder hervor, nämlich:

4. Wilhelm Freiherr Mumm von Schwarzenstein. Prinz Wilhelm von Oranien übernahm bei ihm die Pathenstelle. Er studierte 1659 auf der vom grossen Churfürsten gegründeten Universität Duisburg und verheirathete sich 1674 mit Catharina Ignatia, Freiin von Gertzen gen. Sintzig, Erbin zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sommersberg, Caldenborn, Vettelhoven und Oberehe, eine reiche Dame, Tochter von Freiherrn Johann Bertram von Gertzen von Sintzig und Maria Elisabeth Print von Horcheim gen. von Broel, Wittwe des Freiherrn Ferdinand von Paland, Herrn zu Borsemich und Breitenbend, Churpfälziger Kammerherr, Generalmajor, Geheimer Kriegsrath, Commandant und Amtmann zu Jülich († 1673). Mumm starb 1676, circa 3 Jahre nach dem Tode seines Vaters und bald nach seiner Heirath kinderlos. Sein Halbbruder Godfried setzte sich in den Besitz seines Nachlasses, soweit er in Cöln sich befand, wogegen seine Wittwe ihn mit seinem Diener als Spolianten verfolgte, in seinem Hause, das er dort zur Miethe bewohnte, einsperren und durch Stadtsoldaten Tag und Nacht bewachen liess.

Dieses gab dem Pfalzgrafen Wilhelm Wolfgang, Herzog von Jülich-Cleve-Berg, und dem Churfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zu sehr ernsten Vorstellungen an die Stadt Cöln Veranlassung, welche der Churfürst durch das Erscheinen seines Residenten Herrn von Sponheim bei den regierenden Herren von Cöln und Ueberreichung eines Memorials am 18. December 1676, ferner durch seinen eigenen Erlass de dato Cöln an der Spree vom 24. Januar 1677, endlich durch ein Schreiben de dato Hamm 1675 5. März noch verschärfte, so dass Mumm 1677 frei gelassen wurde. (II, S. 314—320).

Beide Fürsten bekundeten hierdurch nicht allein ihr grosses und lebendiges Interesse für die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handhabung einer ordnungsmässigen Rechtspflege, sondern auch eine besondere Theilnahme an dem Wohle des von ihnen in Schutz genommenen Gottfrieds von Mumm.

Die beiden anderen Kinder aus Bernhards zweiter Ehe waren Töchter, von denen die eine 5. Bernardine hiess und unverheirathet starb, die andere aber 6. nicht genannt wird und sich nach Telgte verheirathete.

Capt. Christ. v. Mangelmann

C. Bernard's dritte Frau, deren Ahnen ich oben S. 359 mitgetheilt habe, gebar ihm einen Sohn Jacob Gottfried, der folgt:

XIV. 7. Jacob Gottfried, geboren 1652 im December. Er verlor wenige Monate nach seiner Geburt seine Mutter, durch die er Herr von Aldendorf wurde. Er war auch Herr zu Schwartzenstein (I, 419) und heirathete 1676 Anna Christina von Syberg zu Cliff, Frei- und Gerichts-Frau zu Stipel, Tochter von Jan Diedrich von Syberg zu Cliff und Maria Elisabeth von Syberg zu Vörde, geboren 1655, Stifts-Fräulein zu Bedbur und dort mit 8 Ahnen 1559 aufgeschworen (I, 420).

Er starb 1681, 28. October (I, 421).

Seine Wittwe heirathete nach seinem Tode ihren Vetter Friedrich Mathias von Syberg zur Kemnade, der auch zum Vormunde über ihre 2 Kinder erster Ehe bestellt wurde. Diese waren eine nicht benannte Tochter und ein Sohn, Johann Bernhard, der folgt:

XV. Johann Bernhard,

Herr zu Aldendorf, ein gelehrter Herr, bezog die Universität Halle und trug 3. Februar 1703 seinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Namen eigenhändig, den Universitäts-Gesetzen gemäss, in das Album ein: „Bernard Joan von Mum Eques Marco Guestph.“ (I, 433). Wurde 1. März 1707 mit 16 Quartieren bei der clevischen Ritterschaft durch die Herrn von Paland und von Elberfeld aufgeschworen (Denkmale und Ahnentafeln S. 72 und 73). Die Universität Halle promovirte ihn 19. November 1720 wegen seiner vortrefflichen Dissertation: De facto tutorum a pupillis non praestando, welche 1753 neu aufgelegt wurde (I, 440), zum Doctor juris utriusque. Der Vorsitzende bei der Promotion war der berühmte Jacob Friederich Ludovici jur. D.

Joh. Bernhard, dessen Todestag unsicher ist (I, 434), heirathete zweimal:

1. 1705 Sybilla Johanna von Elberfeld, Tochter von Johann Robert von Elberfeld zu Herbede und Sybilla Johanna von Syberg zu Wischeling, † 1705 zu Berlin (I, 434).

2. 1712 Maria Sophia von Schorlemmer zu Eickelborn, Tochter von Adolph Gaudenz Jobst von Schorlemmer und Almuth von Loe zu Overdyck.

Aus dieser zweiten Ehe gingen zwei Töchter hervor, 1. Sophia Margaretha Sophia, 2. Anna Amalia Elisabeth, welche XVI folgt:

XVI. Anna Amalia Elisabeth wurde am 20. October 1714 getauft, wobei die Taufpaten waren: Anna von Syberg, Abtissin zu Hoerde, Amalia Freiin von Klencke, Elisabeth v. Syberg, Stiftsfräulein zu Hoerde, Bernhard von Gahlen und der jüngste Sohn von Schorlemmer zu Eickelborn (I, 439). Sie wurde mit 16 Quartieren im Stifte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Clarenberg bei Hoerde aufgeschworen und heirathete den Freiherrn Johann Diedrich von Bergheim, dem sie Aldendorf in die Ehe brachte. Beide Eheleute vermehrten 1. März 1773 das Stiftungsvermögen der Pfarre zu Niederweniger durch Schenkung einer Waldparzelle zur bessern Existenz des Pastors (I, 442).

Johann Diedrich Freiherr von Berchem war der dritte Sohn von Johann Stephan Freiherrn von Berchem zu Binckhoff und Elise Christine von Hugenpoth. Er führte folgendes Wappen: ein rothes Rad in silbernem Felde.

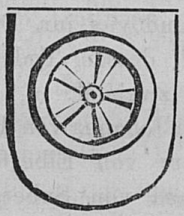

D. Die vierte Frau Bernhard's war Ermegardine von der Mark, welche als Familienwappen in Gold den dreimal, Silber und Roth übereinandergeschachteten Querbalken, im Felde darüber einen wachsenden Löwen, führte, wie folgt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ihre Ahnen werden folgender Art gestellt:

Johann v. d. Mark, Herr zu Vilgest, Olpe und Werve, Droste zu Swerte, † 1617.	Agnes von Schenckbeer, Erbin zu Olpe und Werve.	Johann von Ascheberg zu Ruschenburg.	Hadewig von Wendt zu Crassenstein.
Johann von der Mark zu Vilgest, Droste zu Swerte und Westhoven.		Clara von Ascheberg, Erbin zu Rauschenburg.	

Ermegardine von der Mark.
(Sie führte das durch den wachsenden Löwen vermehrte Wappen, wie oben.)

Aus ihrer Ehe mit Bernhard Mumm von Schwartzenstein gingen drei Kinder hervor:

1. Constantin Gerhard, der XIV folgt.
2. Mechtilde Maria, h. Engelbert v. Sevenar.
3. Margaretha Anna.

XIV. Constantin Gerhard, geboren 1650, getauft 13. Nov. Er heirathete zweimal: 1) Anna Maria Margaretha von der Mark, 2) N. von Scheel, aus der Linie in der Twente. Er blieb aber kinderlos.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

XV. Ein zweiter Sohn Christophs und der Anna Maria Sophia von Fangen (oben S. 380) war Rudolph Peter, geb. 1662, starb 1757 als Bürgermeister. Von ihm berichtet das Sterberegister: am 18. Februar 1757 starb Herr Rudolph Peter Momm, Bürgermeister in Solingen, alt ungefähr 90 Jahre.

Er hinterliess drei Söhne;

1. Peter, der XVI. 1. folgt.

2. Johann Reinhard, der 1761 in London lebte und unverheirathet zu Solingen starb.

3. Wilhelm, geb. 21. März 1714, am 3. März 1751 von einer Räuberbande im Gasthaus zu Reisholz ermordet.

Er war ein sehr angesehener Mann und Vorsteher der reichen und in der fernsten Handelswelt bekannten Zunft der Stahlschmiede und Schwertfeger. Im Jahre 1751 wurde er zum Lizent-Deputirten und dadurch mit den drei anderen Deputirten zum Vertreter der ganzen Kaufmannschaft Solingens ernannt, um sie bei Gerichten und Regierung zu repräsentiren und für sie zu verhandeln. In einer solchen Mission verliess er mit vielem Gelde Nachmittags 3. März 1751 Solingen und kehrte Abends am Stengel (jetzt Stiehl), Wirthshaus im Reisholz, östlich von Eller ein, um dort zu übernachten. Nachts überfiel eine Räuberbande das Haus, erschoss den Wirth Scharrenberg, durchbohrte nach tapferer Gegenwehr den Gast Wilhelm Mumm und schleppten seine ganze Baarschaft mit sich fort. Mumm wurde nach Solingen begraben; von den Räubern und ihrem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Raube ist nichts entdeckt worden. Das Licent-Protokoll zu Solingen vom 30. März 1751, das Sterberegister zu Hilden vom 3. März 1751, die Schriften im Rathhause zu Solingen geben die obige Darstellung.

Es wird in den Schriften der Verdacht ausgesprochen, dass Mumm von Solingen aus verfolgt worden sei, weil seine Mission nach Düsseldorf, einen Prozess der Kaufmannschaft gegen die Arbeiter betreffend, und die Mitnahme der Gelder ruchbar geworden sei.

XVI. 1. Peter Mumm v. S. war Herr zu Clauberg.

Clauberg ist eine Ortschaft (Hofstelle mit 60 Wohnhäusern und mehr als 400 Einwohnern, ein Viertelstündchen von Solingen, 1 3/4 Meilen von Elberfeld, in der Bürgermeisterei Dorp. Es stammt von dort auch der berühmte Gelehrte Johann Clauberg, Philosoph, 1651 Professor und erster Rector magnificus der vom grossen Churfürsten gegründeten Universität Duisburg.*)

Peter, der am 2. Februar 1697 geboren wurde, heirathete 1732 Catharina Sibilla Schaaf; in Holland und Gelderland, wo die Familie zu Hause ist, heisst sie nach dortiger Schreibweise Scaap, Schaep

---

*) Er war geboren 1622 in Solingen, schrieb viele Schriften, welche an verschiedenen Orten verlegt und in verschiedene Sprachen übersetzt, zuletzt 1691 in zwei Quart bänden gesammelt in Amsterdam herausgegeben wurden. Er heirathete 1651 die Tochter des berühmten Geographen Gerard Mercator, hinterliess 5 Töchter und 1 Sohn und starb 1665.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch Scaep; vergleiche auch unten Wappenbuch*). Die Hochzeit fand statt am 6. Sept. 1732.

Die Ehe war reich mit Kindern versehen, 4 Söhne und 8 Töchter. Von den Töchtern starben drei jung, die übrigen verheiratheten sich in sehr ansehnlichen Familien.

Von den vier Söhnen war Peter Arnold der Aelteste, und derjenige von welchem die jetzt noch blühenden Linien in Cöln und Frankfurt a. M. abstammen.

Zur bestgeeigneten Klarstellung gebe ich auf nachstehender Tafel in möglichster Kürze über die von dem Garde-Rittmeister Bernhard Mumm von Schwarzenstein, zu Driel und Altendorf herkommende Descendenz bis auf den Peter Arnold herab, wie sie in diesem Werke urkundlich nachgewiesen ist, eine Uebersicht unter Beifügung der Jahreszahlen aus den Civilstandsregistern und Kirchenbüchern, um damit das Werk zu schliessen.

---

*) In Amsterdam starb 1837 der letzte Spross der dortigen Linie mit Hinterlassung einer jungen und geistreichen, vom holländischen und preussischen Königshause viel gefeierten Wittwe, welche 1839 den 17. Januar den Reichsgrafen Friedrich Ludolf von Westerholt-Gysenberg heirathete. Die Linie zu Dam und Beersen besteht noch, ob die zu Winsheim und diejenige von der van Leeuwen in seiner Batavia illust. fol. 2 pag. 1079 spricht und diejenigen welche Overseyssel angehören noch bestehen, darüber mangeln die Nachrichten; die in Schlesien sind erloschen. In Städten Gelderlands und Umgegend finden sich noch Familien dieses Stammes, wie mir berichtet wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIII. Bernhard Mumm von Schwarzenstein, Garde-Rittmeister.

XIV. 1) ex 1ma Christoph Heinrich, Obrist-Lieut., Herr zu Spich und Kochenholz, h. 1. T. von d. Mark, 2. Anna Sophia Maria de Fange Wb. Bönen, † 1679. 3. Catharine Margarethe v. Bottlenberg gn. Kessel 1681.

2) Mechtilde, Ehrendame der Churfürstin von Brandenburg, h. Lucius von Rhade auf Cesme und Weese, Chur-Brandenburgscher Geh.-Rath und Vice-Canzler.

3) Godhard.

4) ex 2da Wilhelm, h. Maria Catharina Ignatia von Gertzen gn. Zinzig, Jan Bertram und Maria Elisabeth von Broel gn. Print von Horchheim Tochter Wb. von Ferdinand Freiherr von Pallant.

5—6) Zwei Töchter.

7) ex 3a Jacob Gottfried zu Aldendorf. Siehe oben S. 388.

8. 9. 10) ex 4a Siehe oben S. 390.

XV. 1) ex 1a Constanin Gert.

2) Bernd Constantin, † Coel.

3) ex 2da Friedrich Anton Freiherr Mom, † 4. Juni 1728, Ober-Vogt der 4 Handwerke zu Solingen, Herr zu Mummenscheid, h. Clara Margaretha Bauer von Casparsbroch, † 15. Januar 1729, Tochter von Frd. Bauer und Clarelie von Retradt. Siehe oben S. 380.

4) Rudolph Peter Momm, geb. 1662, † 18. Febr. 1756, Bürgermeister zu Solingen

Bernhard Johann Freiherr von Mumm. Forts. oben 388.

XVI. 1) Peter, Herr zu Clauberg, geb. 2. Februar 1697, h. Catharina Sybilla v. Schaaf, Hochzeit 6. Sept. 1732.

2) Johann Reinhard, lebte in London 1761, † in Solingen Coel.

3) Wilhelm Mumm, geb. 21. März 1714, ermordet 2. März 1752 im Gasthaus zu Reisshoïz, h. Anna Catharine Gräfin aus Strasshof.

XVII. 1) Maria.

2) Peter Arnoldus,*) geb. 20. Sept. 1733, † 26. Jan. 1797, h. Elisabeth Amalie Ziegler von Fraukfurt a. M., geb. 15. Jan. 1750, † 19. Jan. 1828, Tochter von Christian und Susanna von Stockum.

3—12) 7 Töchter und 3 Söhne.

1) Sybilla Catherina Wilhelmine, geb. 26. Febr. 1746, h. Jacob Berg in Solingen. Davon 8 Kinder.

*) Sein Siegel habe ich II, 441 mitgetheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es ist bei dieser Gelegenheit noch nachzuholen, dass nach Mittheilungen, die mir gemacht wurden, am Eingange der Burg zu Aldendorf, ähnlich wie bei dem Burghause zu Lobit, nach

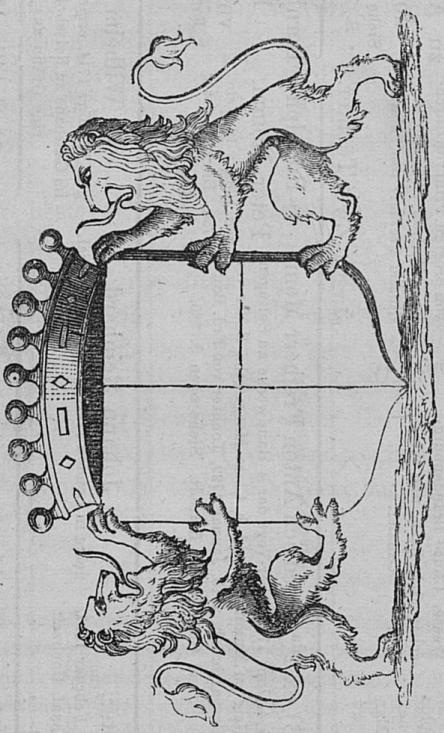

der Zeichnung von Dorth (Denkmale und Ahnentafeln S. 48) ein Thorstein sich vorgefunden hat, der ein quadirtes Wappen mit zwei Löwen als Wappenhalter zeigt; das Wappen wusste man seinen Wappenfiguren nach nicht zu beschreiben, ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sprach aber, seinen Verbleib mir mitzutheilen, man wusste nur, dass es das Wappen des Herrn von Mumm und seiner Frau dargestellt hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es sind noch einige Illustrationen hier nachzutragen, welche wegen verschiedener Hindernisse zur Zeit des Druckes nicht konnten beigebracht werden und deshalb in den Satz nicht eingeschlossen und mit ihm nicht gleichzeitig abgedruckt worden sind:

Es fehlen nämlich Seite 344 die Wappen des Johann von Ulenbrock und seiner Frau Maria von Landsberg, Eltern der Elisabeth von Ulenbrock, welche den Rudolph Mumm, Herren zu Schwarzenstein und Drosten zu Orsoy heirathete, sie folgen hier nach:

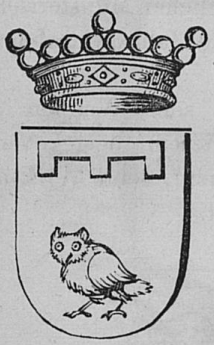

Johann v. Ulenbrock.

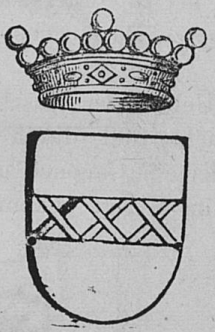

Maria v. Landsberg.

Elisabeth von Ulenbrock,
h. Rudolph von Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Driel, und Droste zu Orsoy (III, S. 342).

1. Johann Wilhelm von Mumm,
h Christine von Merten.

2. Johanna von Mumm,
h. Jürgen von Barll zu Barll.

Johanna Judith von Mumm,
h. Everd von Reedrait zu Grüithaus.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es fehlen ferner Seite 347 die Wappen des Reinhard Maximilian Mumm, Herren zu Götterswick und seiner Frau. Ersterer war Münsterscher Oberst-Lieutenant zu Ross und wurde mit seinem, von ihm gestellten, Regimente nach Ungarn commandirt, wo er mehrere Schlachten siegreich bestand; er erhielt nach seinem Tode († 18. Oct. 1703) deshalb in der Götterswicker Kirche ein Denkmal mit folgender Inschrift:

Den 18. October 1703 ist der hochwohlgeborne herr Reinert Maximilian Mumm von Schwarzenstein. her zu Götterswick, Fürstlicher Münsterischer Obrist zu Ross, seins Alters 60 Jahr gestorben.

Ueber der Inschrift ist sein Wappen angebracht und durch die, diesem beigegebenen Embleme: „Canonen und Fahnen“, seine Wirksamkeit im Kriege gekennzeichnet.

Seine Frau Elisabeth Anna Catharina von Torck, Tochter von Rütger von Torck, zu Vornhelm und Asbeck und Anna Schenkin von Beevern. die letztere führte nachstehendes Wappen, quer getheilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oben Roth, unten in Silber in zwei Reihen (4. 3.) sieben blaue Wecken:

Seite 317 ist zu ergänzen: Roeloff (Roloff) oder Rudolph (IV.)*) Sohn Rudolphs III. führte nachstehendes Wappen:

*) Er war in der Linie von Rodentoorn der Vierte dieses Namens, in Schwarzenstein aber der Erste. (I)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Seine Frau Anna von Hüchtenbroeck von Gatrop führte in goldenem Felde ein schwarzes Einhorn wie folgt:

Es stellt sich dann S. 341 die Ahnentafel folgender Art:

Rudolph I. Mumm zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.	Anna von Hüchtenbrock zu Gatrop.	Bernhard Bärs, ~~clevischer Kanzler.~~ Her sein Bruder Heinrich!	Maria von Mevert zu Pennekamp.
Bernhard I. Mumm zu Schwarzenstein.		Anna Judith Bärs gen. ~~Oligschläger.~~ Olislager	

Rudolph II.,
Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Wappen der Baers ist in Blau, drei (2. 1) goldene Bärsche; das Wappen der Mevert in Blau ein silberner Flug; wie beide folgen:

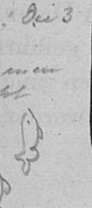

Das Geschlecht v. Mevert, ursprünglich von Meverden geschrieben, hat mit denen von Kervenheim und von Wissel, resp. Wischel, dasselbe Wappen, nur sind die Tincturen in sofern verschieden, dass die beiden letzteren den silbernen Flug in Roth führen.

Das Geschlecht von Mevert, von dem jetzt keine Personen mehr gefunden werden*), ist ein niederrheinisches**). Die ersten Nachrichten finde ich:

Adolph von Meverden zu Yselburg, 1401,
h. N. von Bellinghoven.

Euert v. Meverden,
Herr zu Venne in Appeldorn, h. 1. N. von Steenhusen, Tochter von Godert und N. von Hisfeld; 2. Aleid uit ten Venne.

Ex ima
1. Gerard.
2. Godert.
3. Evert.

4. Adolph,
h. Galand von Holtmöle;
von diesem Ehepaar sind 7 Generationen entsprossen.

5. Aleid.
6. Elisabeth.

*) Das Annuaire des Pays-Bas Année 1874 verweist im Register unter dem Namen von Meeverden auf Seite 192, auf ein Alliance de la Noblesse en 1870, wo aber kein Wort davon zu finden ist.

**) Rietstap nennt irrig Westphalen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bei der Beschreibung der Herrlichkeit Loel (oben S. 118—125) ist erwähnt worden, dass die ersten Besitzer dieser Herrlichkeit mit den neben ihnen wohnenden Herren der Herrlichkeiten Didam und Kell resp. Mumm dasselbe Wappen geführt haben und alle drei eines Stammes gewesen sind. Es ist aber keine Abbildung davon geliefert worden. Sie folgt daher hier nachträglich:

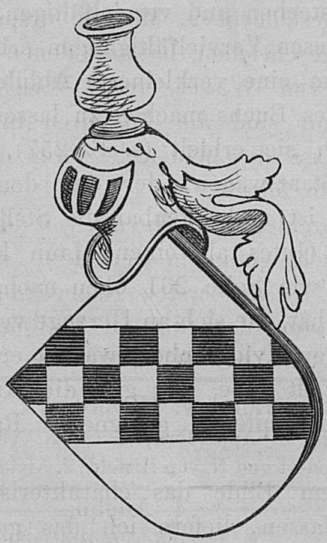

Der Balken ist hier ein Schrägbalken und dreimal Blau und Silber über einander geschachtet, der Schild selbst Roth, die Urne auf dem Helme Gold, die Helmdecken sind Roth und Gold.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu der Beschreibung von Groenstein und Maurik oben Seite 257—264 ist folgendes zu bemerken:

Gerit Momm, ein einflussreicher und sehr vermögender Herr und Besitzer der genannten Güter, liess von beiden durch einen der besten holländischen Maler reizende, durch Zeichnung und Farbenpracht sich auszeichnende Oelgemälde anfertigen und diese durch einen geachteten Künstler in Kupfer stechen und vervielfältigen.

Von diesen Vervielfältigungen erhielt ich eine geliehen, um eine verkleinerte Abbildung für die Grösse dieses Buchs machen zu lassen.

Als ich sie erhielt (s. S. 257), ergab sich, dass der Staatswagen, der aus dem Parkthore ausgefahren ist und offenbar die Stellung des Besitzers des Gutes als einen Mann kennzeichnen sollte, der, wie Seite 261 oben nachgewiesen ist, Enkelinnen hat, die sich an Herzoge verheiratheten. Ich fragte den Xylographen, warum er den Wagen so verstümmelt habe. Er gab die Antwort, dass für die Vorderpferde geeigneter Raum gefehlt habe.

Um dem Bilde das charakteristische nicht fehlen zu lassen, liefere ich das ganze Gefähr hier nachträglich:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

0,60

Zu S. 344: Christine Vermerten (von Merten), Tochter von Arnt von Merten und der Franzisca von Mevert, gehörte einem der ältesten Geschlechter des Landes an, von denen schon 1169 Personen urkundlich vorkommen. Dieses Geschlecht führte ein weisses Windspiel in schwarzem Felde, wie folgt:

Durch Unkenntniss der Wappenmaler ist aus dem graziös springenden Thiere ein langsam schreitender Hund*) geworden.

Die Ahnen, welche Christine ihrem Mann in die Ehe brachte, waren folgende:

Diedrich von Merten zu Ingen und Holthausen.	Elise von Els.	Adolph von Mevert.	Belia von Scherpenseel.
Arnt von Merten, testirt 1621, ist 1624 todt.		Francisca von Mevert, h. 1593, ist 1621 todt.	

Christine von Mevert,
Erbin zu Ingen 1621, h. Johann Wilhelm Mumm, Herr zu Schwarzenstein, Droste zu Orsoy.

Oben Seite 346 ist Anna von Geldern zu Arssen die Frau des Franz Mumm von Schwarzenstein, Herrn zu Gotterswick, Erprath, Wintersohl und Grota, Sohn Rudolphs II. und der Ulenbrock,

*) Wie bei Retradt in Denkmalen und Ahentafeln S. 68.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

0,30

genannt und Litteratur über diese Herren von Geldern beigebracht worden, aber nicht das Wappen derselben, was hier nachgeholt werden muss.

Dass diese Geldern aus dem geldrischen Grafengeschlechte hervorgegangen sind und in Bayern noch jetzt als Grafen fortblühen, habe ich mehrfach nachgewiesen.

Ihr Wappen ist gespalten, rechts in Blau ein springender, goldener Löwe, links in Gold ein ebensolcher, aber schwarzer Löwe, beide gegen einander gekehrt, einschwänzig mit ausgeschlagener Zunge. Auf dem Helme ein rother, in der Regel spitzer Hut, mit einem Pfauenfederbusch besteckt.

Die vier Ahnen der Anna sind also folgende:

Diedrich v. Geldern, Herr zu Arssen und Grunsfort.	Friederica von Rechteren.	Henrich Wrede, Herr zu Ameke.	Anna Wolf von Lüdinghausen.

Reimer von Geldern, Herr zu Arssen, Velten und Walbeck.

Wilhelmine von Wrede zu Ameke.

Anna von Geldern,
h. Franz Mumm von Schwarzenstein.

Arssen ist ein grosser Rittersitz auf dem rechten Ufer der Maas bei Venlo.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht der Familien und ihrer auf Tafel III bis X des Bandes II abgebildeten Wappenbilder, wie sie an den Urkunden vom 25. Januar 1418 bei dem Landtage von Cleve*), 1460 den 8. October bei der Rechtsbank zu Duiven und 1461 den 14. Januar beim Fehmgerichte zu Bocholt gebraucht worden sind. Die Zahl verweist auf die Nummer der Tafeln.

von der Aer (Oer), 32.
v. Aeswyn, 35. 57.
Alberdynck, 54.

v. Baer, 66.
v. Bellinghoven, 24.
v. Berenbroeck, 18.
v. Boenningen, 45.
Boetzler mit den Wolfseisen, 6. 7.
Boetzler mit dem Ochsenkopf, 8.
in den Bongard, 49. 70. 74.
v. Braedbeck, 29.
Bronkhorst, 56.
v. Brienen, 78.
v. Büeren, 12.

v. Camphausen, 42. 68.
von der Capell, 22.
Cloeck, 47.
Clueck, 71.
Clawes, 91.
v. Culenburg, 4.

v. Diepenbroeck, 59. 61.
von der Derenhorst, 53.
v Dücker, 31.

v. Elze, 77.
v. Enghusen, 92.

von der Golde, 84.
Goltsmid, 83.
die Greue, 63.

ten Haeve, 48.
v. Hackfort, 93.
Hagedorn, 19.
v. Halt, 16.
v. Hessen, 3.
Hoenepel, 40.
v. Holthusen, 17.
von der Hovelich, 15.
Hüchtenbroek, 21.
Hysvelt, 30.

Ingennuland, 86.

Kemnade, 50.

*) Damit ist zu vergleichen der Fehdebrief vom 25. Oct. 1406, Band I, S. 78.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

v. Lennep, 81.
v. Linne, 73.
v. Loel, 79.
v. Loe, 67.
v. Loennen, 88.
v. Loete, 26.
Loyen, 89.

Mackin, 94.
Molner, 69.
v. Monument, 1.
Münster, 25.

v. Osterbeck, 51.
v. Ossenbroek, 9.

Podyck, 27.
v. Poelwyck mit dem Kreuz, 72.
v. Poelwyck mit dem Balken, 43. 44.
Prute, 23.

v. Raefler, 82.
v. Raesfeld, 65.
v. Remen, 60.
Riperbant, 36.
Roftasche, 34.
Rolevink, 64.
v. Ronnenberg, 76.
Rosenowe, 13.
v. Rothusen, 28.
die Ruyter, 87.

Schock, 46.
Smüling, 11.
v. Stepperath, 85.
Snieperd, 75.
Steck, 20.
Steinhaus, 33.
Swarte, 55.

Tenckinck, 62.
v. Tyll, 10.

v. Ulft, 41.

uit ten Venne, 14.
v. Vossen, 5.

v. Waldenberg, 80.
Weidegans, 38.
von der Wilten, 37.
v. Wischel, 52.
v. Wittenhorst, 58.
v. Wylach, 39.
v. Wysch, 90.

von der Ympel, 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf